

WORKING PAPER FORSCHUNGSFÖRDERUNG

Nummer 134, Mai 2019

Auftraggeberbeteiligung in der Alterssicherung von Solo-Selbständigen

Status quo und Optionen für eine Neuregelung

Uwe Fachinger

ARBEIT
DER ZUKUNFT

© 2019 by Hans-Böckler-Stiftung
Hans-Böckler-Straße 39, 40476 Düsseldorf
www.boeckler.de



„Auftraggeberbeteiligung in der Alterssicherung von Solo-Selbständigen“
von Uwe Fachinger ist lizenziert unter

Creative Commons Attribution 4.0 (BY).

Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell.
(Lizenztext: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/de/legalcode>)

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z. B. von Schaubildern, Abbildungen, Fotos und Textauszügen erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

ISSN 2509-2359

Inhalt

Abbildungsverzeichnis.....	4
Tabellenverzeichnis.....	5
Abkürzungsverzeichnis	6
Vorwort.....	8
Zusammenfassung.....	10
Einleitung	15
Auftrag der Expertise.....	19
Entlastung der Beitragszahlung durch Auftraggeberbeteiligung	22
Selbständige überweisen den vollständigen Beitrag an die Sicherungsinstitution.....	23
Auftraggeber überweisen den vollständigen Beitrag an die Sicherungsinstitution.....	34
Selbständige und Auftraggeber führen getrennt ihren Beitragsanteil direkt an die Sozialversicherungsinstitution ab	47
Kontrolle und Sanktionen.....	55
Alternative Möglichkeiten der Entlastung	58
Zuschüsse aus Steuermitteln – das Beispiel Österreich.....	60
Übergangsbereich	62
Freibetrag	64
Beitragserlaß	66
Indirekte Entlastungsmöglichkeiten.....	67
Literatur.....	70
Der Autor.....	88

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ansatzpunkte der Beitragserhebung.....	18
Abbildung 2: Tarif für unterschiedliche Selbständigengruppen	30
Abbildung 3: Entwicklung des Beitragssatzes zur GRV seit 2000.....	32
Abbildung 4: Entwicklung des Regelbeitrags zur GRV seit 2000	33
Abbildung 5: Tarife der Winterbeschäftigungs-Umlage, Stand April 2019	42
Abbildung 6: Schematische Darstellung eines proportionalen Tarifs mit Mindestbeitrag	43
Abbildung 7: Entwicklung der Beitragssätze zur Winterbeschäftigungs-Umlage, 2006 bis 2018.....	44
Abbildung 8: Entwicklung des Beitragssatzes der Insolvenzgeldumlage, 2009 bis 2019.....	46
Abbildung 9: Aufbringung der Mittel zur Deckung des finanziellen Bedarfs der Künstlersozialversicherung (Beitragssätze für das Jahr 2019)	50
Abbildung 10: Tarif für die Auftraggeber in der Künstlersozialversicherung	52
Abbildung 11: Veränderung des Auftraggeberbeitrags für Hausgewerbetreibende, 2000 bis 2019.....	53
Abbildung 12: Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe sowie der hälftige Beitragssatz zur GRV, 2000 bis 2019.....	54
Abbildung 13: Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe ohne Bundeszuschuß sowie der hälftige Beitragssatz zur GRV, 2000 bis 2019.....	55
Abbildung 14: Tarife für die nach GSVG und FSVG abgesicherten Selbständigen.....	61
Abbildung 15: Relative Belastung des Arbeitseinkommens bei einer Beitragszahlung von 18,6 vH zur GRV und bei der Berücksichtigung des Übergangsbereichs gemäß § 163 SGB VI.....	63
Abbildung 16: Vergleich der relativen Belastung bei einer Regelung mit Übergangsbereich mit einem Freibetrag in Höhe von 250 €.....	65
Abbildung 17: Vergleich der relativen Belastung bei Beitragserlaß, Freibetrag und Übergangsbereich	67

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bemessungsgrundlage der obligatorischen Alterssicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für selbständig Erwerbstätige, vereinfachte Darstellung, Stand April 2019	27
Tabelle 2: Beitragssatz der obligatorischen Alterssicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für selbständig Erwerbstätige, vereinfachte Darstellung, Stand April 2019	29
Tabelle 3: Erstattungs- und Beitragssätze für die Umlage U1 und U2 dreier gesetzlicher Krankenkassen, Stand 1. Januar 2019	40
Tabelle 4: Entwicklung der Beitragssätze für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Winterbeschäftigungs-Umlage, 2006 bis 2019	45

Abkürzungsverzeichnis

AAG	Aufwendungsausgleichsgesetz vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3686), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 10 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist.
ASVG	Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG). Wien, Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Teil 50 Nr. 189, S. 951–1085.
BSVG	Bundesgesetz vom 11. Oktober 1978 über die Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG). Wien, Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Teil 191 Nr. 559, S. 3475–3543.
FSVG	Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz – FSVG). Wien, Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Teil 214 Nr. 624, S. 3911–3917.
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
GSVG	Bundesgesetz vom 11. Oktober 1978 über die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG). Wien, Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Teil 191 Nr. 560, S. 3544–3615.
InsoGeldFestV 2019	Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2019 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2019 – InsoGeldFestV 2019). Berlin, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 35, S. 1700.
KSK	Künstlersozialkasse
KSV	Künstlersozialversicherung
KSVG	Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) geändert worden ist. Berlin, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 31, S. 705–716.

SGB III	Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist. Berlin, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 20, S. 594–721.
SGB IV	Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist. Berlin, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 151, S. 3845–3870.
SGB VI	Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) geändert worden ist. Berlin, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 12, S. 754–921.
SGB VII	Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) geändert worden ist.
SPV	Soziale Pflegeversicherung
UStG	Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist. Berlin, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 13, S. 386–433.
WinterbeschV	Winterbeschäftigungs-Verordnung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1086), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1681) geändert worden ist. Berlin, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 21, S. 1086–1088.

Vorwort

Welche Stellung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Arbeitswelt und damit in der Gesellschaft haben, entscheidet sich über die Beschäftigungsform: Sind sie angestellt? Zu welchen Konditionen? Haben sie einen Arbeitsvertrag – oder erhalten sie (nur) einen Arbeitsauftrag? An diese Fragen sind nicht nur Arbeitsvolumen und Entgelte geknüpft, sondern auch Rechte und soziale Sicherheit. Darum hat sich die 2015 von der Hans-Böckler-Stiftung initiierte Kommission „Arbeit der Zukunft“ mit der Frage befasst, wie sich im Zuge von Digitalisierung, Globalisierung und gesellschaftlichem Wertewandel die Struktur der Beschäftigungsverhältnisse verändert und wie eine Neuordnung des Arbeitsmarktes aussehen kann, die faire Spielregeln und gute Standards auch in den Zonen jenseits des Normalarbeitsverhältnisses garantiert. Aufbauend auf den Denkanstößen der Kommission (www.arbeit-der-zukunft.de) und unterstützt von einem Experten/innenkreis arbeitet die Hans-Böckler-Stiftung nun weiter an dem Thema: Sie erarbeitet eine Kartierung des Feldes alter und neuer Beschäftigungsformen, trifft auf Basis der Empirie Annahmen über die zukünftige Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse und macht Vorschläge, wie die neuen (und nicht mehr ganz so neuen) Formen von Arbeit gestaltet werden können.

Die Hans-Böckler-Stiftung hat zu diesem Zweck eine Reihe von Expertisen beauftragt. Denn es gilt, aus unterschiedlichen Blickwinkeln auf das sich verändernde Feld der Beschäftigungsverhältnisse zu schauen und Muster und Trends zu beschreiben: Was sind die Veränderungstreiber mit Blick auf Beschäftigung, und wie wirken sie sich aus? Was ist der spezielle „Beitrag“ der Digitalisierung an der Veränderung? Wie verändern sich Betriebsstrukturen und Wertschöpfungsketten? Was passiert in der – wachsenden? – Grauzone zwischen den Polen „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“? Wie relevant ist „Crowdworking“, und was geschieht tatsächlich im Windschatten der Debatte über dieses Phänomen? Welche neuen Schutzbedarfe, Machtasymmetrien und Abhängigkeiten (z. B. von Algorithmen statt Vorgesetzten) sind entstanden? Wie werden neue Geschäftsstrategien und Geschäftsmodelle die Beschäftigtenstruktur verändern? Legt man die unterschiedlichen Expertisen zusammen, ergibt sich mosaikartig ein Bild.

Das vorliegende Working Paper leistet einen bedeutenden Beitrag in diesem Mosaik. Solo-Selbständige sind allgemein nicht verpflichtet, für das Einkommen im Alter vorzusorgen. Mit dem Wachstum digital vermittelter Arbeit auf Plattformen, die in der Regel von Solo-Selbständigen ausgeübt wird, wird deshalb zunehmend dringlicher diskutiert, wie diese soziale Schutzlücke geschlossen werden kann. Besonderes Augenmerk

liegt dabei auf Lösungen, bei der Plattformen – analog zur Arbeitgeberbeteiligung bei abhängiger Beschäftigung im Rahmen der paritätischen Finanzierung – in die soziale Alterssicherung einbezogen werden können.

Herr Prof. Fachinger ist ausgewiesener Experte auf dem Gebiet der sozialen Sicherung von Selbständigen. Daher haben wir ihn gebeten zu analysieren: Welche (Sonder-)Regelungen für die heterogene Gruppe der selbständig Erwerbstätigen bestehen bereits im deutschen Alterssicherungssystem? Könnten diese Regelungen Lösungswege aufzeigen, wie eine Auftraggeberabgabe in der Gesetzlichen Rentenversicherung organisiert werden kann?

Seine Expertise bietet eine solide und umfangreiche Grundlage für die anstehende Diskussion, in der auch eine Priorisierung von Zielen vorzunehmen ist: Steht die finanzielle Beteiligung der Auftraggeber für die Alterssicherung der meist solo-selbständigen Clickworkerinnen und Clickworker im Vordergrund, oder soll vorrangig eine sozialpolitische Auffanglösung für Solo-Selbständige mit vielfach niedrigem Einkommen erzielt werden? Je nach Ausrichtung sind unterschiedliche Regelungen und Maßnahmen ins Auge zu fassen.

Weitere Expertisen im Rahmen des Arbeitsschwerpunktes „Standards für eine Arbeitswelt im digitalen Wandel“ der Forschungsstelle „Arbeit der Zukunft“ finden Sie unter www.arbeit-der-zukunft.de

Dorothea Voss und Konstantin Vössing
Forschungsstelle „Arbeit der Zukunft“, Hans-Böckler-Stiftung

Zusammenfassung

Mit der Zunahme digitaler Plattformen steigt auch der Anteil digital vermittelter Arbeit. Diese Arbeit – oft „clickwork“ oder auch „crowdwork“ genannt – wird von Personen ausgeübt, die entweder abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig sind. Als Selbständige arbeiten sie oft allein, d. h. ohne Angestellte, weshalb sie auch als „solo-selbständig“ bezeichnet werden. Seit längerem ist bekannt, daß bei diesen selbständig Erwerbstätigen Probleme der adäquaten Absicherung sozialer Risiken, vor allem der Altersvorsorge, auftreten. Deshalb wird eine Versicherungspflicht insbesondere für solo-selbständig Erwerbstätige zunehmend befürwortet.

An die Ausgestaltung der Versicherungspflicht für Solo-Selbständige sind besondere Anforderungen gestellt, weil ihre Einkommen in der Regel niedrig sind. Ein Beitragssatz in voller Höhe – also die Zahlung des Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteils – würde sie daher finanziell meist überfordern. Auch deshalb wird diskutiert, wie die Auftraggeber der Solo-Selbständigen zur Finanzierung der Altersvorsorge herangezogen werden können. Bei der Suche nach einer konkreten Regelung liegt es nahe, sich bestehende Regelungen näher anzusehen und ggf. zu übernehmen. Beispiele wären die Absicherung der selbständig erwerbstätigen Künstler und Publizisten sowie der Hausgewerbetreibenden, bei denen Selbständige und Auftraggeber die Beitragsanteile getrennt an die Sozialversicherungsinstitution abführen. Bei den Künstler und Publizisten handelt es sich um Selbständige, die nicht nur für Auftraggeber aktiv sind, sondern ihre Produkte teilweise selbst vermarkten¹. Dies ist ein Grund dafür, daß keine paritätische Finanzierung erfolgt, sondern die Selbständigen 50 vH und die Auftraggeber 30 vH zur Finanzierung beitragen sowie 20 vH über einen Bundeszuschuß finanziert werden. Demgegenüber begründet sich der Auftraggeberbeitrag in Höhe von 50 vH bei den Hausgewerbetreibenden aus der Analogie zu abhängiger Tätigkeit, da sich Hausgewerbetreibende in wirtschaftlicher Abhängigkeit zum Auftraggeber befinden². Beide Charakteristika treffen typischerweise auf die anderen Gruppen selbständig Erwerbstätiger und insbesondere auf die in der Plattformökonomie tätigen Selbständigen nicht zu.

Ziel der Expertise ist daher die Prüfung der Durchführbarkeit einer Auftraggeberabgabe aus ökonomischer Sicht. Prinzipiell wird der Frage nachgegangen, wie eine Konkretisierung des monetären Ausgleichs der Beitragszahlung von Solo-Selbständigen durch eine Auftraggeberabga-

1 Fachinger et al. (2004), S. 67 ff.

2 Siehe zur Begründung dieser Ausnahme Fachinger et al. (2004), S. 31 f.

be erfolgen kann, um eine anteilige – ggf. paritätische – Finanzierung der Absicherung von Solo-Selbständigen in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) zu erreichen. Dazu erfolgt ein Überblick über die derzeit existierenden unterschiedlichen Varianten bzw. Modelle einer Auftraggeberbeteiligung.

Bei der Erstellung der Übersicht über die Regelungen, nach denen ein Auftraggeber zur Beitragszahlung verpflichtet ist, wird eine Fallunterscheidung vorgenommen. So kann erstens die Beitragszahlung vollständig durch den Solo-Selbständigen erfolgen, wobei der Auftraggeber den Auftraggeberbeitrag an den Selbständigen zahlt, zweitens kann der Auftraggeber den vollständigen Beitrag unmittelbar an die GRV überweisen und drittens kann eine getrennte Abführung der Beitragsanteile an die Sozialversicherungsinstitution erfolgen.

Überweist der Solo-Selbständige den vollständigen Beitrag an die Sicherungsinstitution, obliegt es dem Solo-Selbständigen, die Beteiligung des Auftraggebers durchzusetzen und den Beitragsanteil zur GRV einzufordern. Die Auftraggeberbeteiligung wäre demgemäß vom Solo-Selbständigen bei der Preisbildung zu berücksichtigen. Prinzipiell entspricht diese Regelung der derzeit geltenden bei den in der GRV sozialversicherungspflichtig selbständig Erwerbstätigen, die den vollständigen Beitrag überweisen, wie den Honorarlehrkräften, den Selbständigen mit einem Auftraggeber oder den Handwerkern. Eine Konkretisierung des Auftraggeberbegriffs ist hier nicht erforderlich, und es wäre auch unerheblich, ob hier eine paritätische oder eine davon abweichende anteilige Zahlung durch den Auftraggeber an den Solo-Selbständigen vorgesehen ist.

Sofern der Auftraggeber den vollständigen Beitrag an die Sicherungsinstitution überweist, liegt eine Analogie zur Beitragszahlung bei abhängiger Beschäftigung vor: Sozialversicherungsbeiträge werden im Rahmen des Lohnabzugsverfahrens unmittelbar von den Unternehmen an die Sozialversicherungsträger gezahlt. Interessant ist hierbei, daß sich die Bemessungsgrundlage zur Beitragszahlung der Arbeitgeber nicht unmittelbar auf die an den Solo-Selbständigen zu entrichtenden Leistungen beziehen muß. Eine derartige Finanzierung liegt derzeit u. a. bei der Finanzierung des Mutterschutzes, der Winterbeschäftigungs-Umlage oder auch bei der Unfallversicherung vor.

Die dritte Variante, wonach Selbständige und Auftraggeber getrennt ihren Beitragsanteil direkt an die Sozialversicherungsinstitution abführen, stellt eine Kombination der zwei zuvor genannten dar. Derzeit ist diese Regelung in der GRV für die Hausgewerbetreibende sowie für die Künstler und Publizisten umgesetzt.

Ist der Auftraggeber zur Zahlung von Beiträgen an den Sozialversicherungsträger verpflichtet, ist eine Definition des Auftraggebers notwendig. Dabei stellt sich der Fall einer großen Anzahl an Auftraggebern als problematisch dar, wie dies beispielsweise im Einzelhandel bei Kioskbesitzern auftreten kann. Prinzipiell wäre jede Person als Auftraggeber anzusehen, die eine entgeltliche Leistung einer solo-selbständig erwerbstätigen Person in Anspruch nimmt. Hierbei kann sich allein schon die Erfassung als problematisch erweisen. Grundsätzlich wäre daher zu überlegen, ob von einer engeren Definition des Auftraggebers ausgegangen werden sollte, wonach z. B. private Haushalte oder Endverbraucher von einer Beitragspflicht ausgenommen werden. Eine engere Fassung des Auftraggeberbegriffs ist beispielsweise bei der Festlegung der zur Finanzierung des Insolvenzgeldes herangezogenen Arbeitgeber der Fall, wonach Wirtschaftseinheiten nicht zur Abgabe verpflichtet sind, bei denen ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist, und private Haushalte explizit von der Zahlung der Umlage ausgeschlossen sind.

Abgesehen von der konkreten Ausgestaltung der Auftraggeberabgabe besagt die sozialrechtliche Festlegung der Finanzierungsmodalitäten nicht, daß der Beitragsschuldner seiner Verpflichtung auch nachkommt und keine Abgabewiderstände auftreten. Soll die Versicherungspflicht und Auftraggeberbeteiligung tatsächlich zu einer besseren Altersvorsorge von Solo-Selbständigen beitragen, ist daher die ordnungsgemäße Beitragsabführung zu überprüfen. Eine Prüfung der Zahlung und das Stellen von Nachforderungen allein dürfte allerdings die Zahlungsbereitschaft nur bedingt beeinflussen. Eine adäquate Beitragszahlung würde u. a. dadurch unterstützt, daß die mit der Nichtzahlung einhergehenden Kosten höher sind als der durch die Einbehaltung der Zahlungen entstehende Gewinn. Es wäre somit über geeignete Sanktionen nachzudenken.

Bei der Einführung einer Versicherungspflicht, unabhängig davon, ob diese in der GRV oder ob in einem privatwirtschaftlich ausgestalteten System mit lediglich einer Pflicht zur Vorsorge erfolgt, stellt sich die Frage, wie der Beitrag zur Versicherung von den Solo-Selbständigen bei der Preisbildung berücksichtigt und die Belastung ausgeglichen werden kann. Der Auftraggeberbeitrag soll hier prinzipiell zu einer finanziellen Entlastung der Solo-Selbständigen beitragen, müßte aber vom Selbständigen im Rahmen der Vertragsverhandlungen durchgesetzt werden. Mit einer zusätzlichen Beitragsbelastung der Auftraggeber gehen allerdings Anpassungsprozesse einher. So ist nicht jeder, der zur Beitragszahlung verpflichtet ist, auch derjenige, der die Beitragslast trägt. In der Regel werden die Belasteten versuchen, die Beitragszahlung zu vermei-

den u. a. durch Substitution, durch Überwälzung des Beitrags und durch Anpassung an die Belastung durch Beitragseinholung.

Welche der genannten Effekte auftreten, ist a priori nicht bekannt und hängt u. a. von der Marktmacht der Solo-Selbständigen ab. Diese ist sehr unterschiedlich ausgeprägt und kann von einem Selbständigen mit besonderen Alleinstellungsmerkmalen und monopolistischer Marktstellung bis hin zu einer selbständigen Tätigkeit reichen, zu deren Ausübung es keiner besonderen Qualifikation bedarf und zahlreiche Wettbewerber um einen Auftrag konkurrieren. Im letztgenannten Fall kann die zusätzliche Beitragsbelastung nicht bei der Preisbildung berücksichtigt werden und die Gefahr des Auftretens einer ruinösen Konkurrenz besteht. Sofern de jure ein Auftraggeberbeitrag erhoben wird, ist in Abhängigkeit von der Marktkonstellation bei hoher Preiselastizität zu vermuten, daß von den Auftraggebern eine Rückwälzung der Beitragslast auf die Solo-Selbständigen erfolgt und diese im Endeffekt die vollständige Beitragslast tragen müssen. Es kann davon ausgegangen werden, daß insbesondere in den niedrigen Einkommensbereichen die Verhandlungsposition der Solo-Selbständigen im Rahmen einer Auftragsakquise eher schlecht ist und daher für die Solo-Selbständigen bei der Preisgestaltung keine Möglichkeit der Berücksichtigung der Beitragsbelastung – in Form einer Rück- oder Vorwälzung – besteht. Sofern nicht die Möglichkeit einer Beitragsvermeidung oder -überwälzung auf den Auftraggeber genutzt werden kann, führt die Einführung einer Versicherungspflicht zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung und damit ceteris paribus zu einer Reduzierung des verfügbaren Einkommens.

Eine Auftraggeberbeteiligung führt allerdings nicht notwendigerweise zu einer Überwälzung der Beitragslast auf den Solo-Selbständigen. Eine unmittelbare Rückwälzung der Beitragslast der Auftraggeber wäre dann nicht gegeben, wenn keine direkte Verbindung zwischen der Beitragszahlung des Auftraggebers und der des Solo-Selbständigen vorliegen würde. Dies wäre der Fall, wenn die Zahlung des Beitrags losgelöst vom jeweiligen spezifischen Auftrag erfolgen und der Auftraggeberbeitrag zur GRV nicht in die Preisverhandlung eingehen würde. Dies ist beispielsweise in der KSV, aber auch in den arbeitsmarktorientierten Absicherungen wie der Umlage beim Insolvenzgeld, der Winterbeschäftigungs-Umlage, den Umlagen U1 und U2 sowie der Unfallversicherung gegeben. Sofern eine derartige Umlage auch zur Finanzierung der Altersvorsorge von Solo-Selbständigen eingeführt wird, ist davon auszugehen, daß die Auftraggeber versuchen werden, die Belastung zu vermeiden. In welcher Form die Reaktion der Auftraggeber erfolgt, ist allerdings ungewiß und dürfte von der spezifischen Marktsituation abhängen. Es könn-

ten Substitutionseffekte auftreten, Überwälzungen stattfinden und/oder auch eine Einholung erfolgen.

Wolle man den Auftraggeber nicht unmittelbar belasten, stellt sich die Frage, welche alternativen Möglichkeiten für eine Beitragsentlastung der Solo-Selbständigen existieren. Dabei könnte einerseits unmittelbar an der Beitragszahlung angeknüpft werden und ein Teil der Beitragszahlung aus Steuermitteln erfolgen, z. B. in Form eines gesonderten Bundeszuschusses an die GRV, wie dies bei der KSV oder auch in Österreich der Fall ist. Andererseits könnte die Beitragszahlung modifiziert werden. So könnte in Analogie zum Übergangsbereich bei den beitragspflichtigen Arbeitseinkommen eine Reduzierung der Beitragsbelastung bei geringen Einkommen auch für Solo-Selbständige ausgestaltet werden. Des Weiteren könnte eine Freibetragsregelung oder auch ein Beitragserlaß zur direkten Entlastung geringer Einkommen dienen. Als Alternative zu Versionen dieser direkten Entlastung der Solo-Selbständigen durch beitragsreduzierende Maßnahmen kann prinzipiell auch eine indirekte Entlastung durch die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen zur Altersvorsorge erfolgen. Derartige Maßnahmen wären allerdings weit ab von der intendierten Auftraggeberbeteiligung und betreffen grundlegende Fragen der Sozial- und Verteilungspolitik. Es würde zu einer Vermischung von Sozial- und Fiskalpolitik führen, die eine zieladäquate Sozialpolitik noch stärker einschränkt, als dies ohnehin schon der Fall ist.

Einleitung

Der strukturelle Wandel der Erwerbstätigkeit hat u. a. zu einer Erwerbs-hybridisierung, zum Anstieg von unregelmäßigen Beschäftigungsverhältnissen und zu einer Zunahme (solo-) selbständiger Erwerbstätigkeit auf ein mittlerweile relativ hohes Niveau geführt³. Dies ist allerdings kein lokales, regionales oder nationales Phänomen, sondern eine weltweite Problematik⁴. Der Prozeß der Digitalisierung ermöglicht in zahlreichen Beschäftigungsfeldern im Prinzip die Auflösung der Abhängigkeit der Erwerbstätigkeit von Zeit und Raum und zumindest für bestimmte Tätigkeiten die Verfügbarkeit von Arbeit on demand. Es entwickelt sich eine sogenannte Plattformökonomie⁵, wobei die Plattformen als Intermediäre wirken, in denen mehrere Leistungs- und Bedarfsstrukturen aufeinandertreffen und zu niedrigen Transaktionskosten koordiniert werden⁶. Aus arbeitsmarktpolitischer Sicht dienen die Plattformen der Vermittlung von Arbeitsangebot und -nachfrage.

In der Regel wird die über die Plattform vermittelte Beschäftigung in Form einer selbständigen Tätigkeit ausgeübt, was zur Zunahme selbständiger Erwerbstätigkeit beitrug. Nun treten bei selbständig Erwerbätigen Probleme der adäquaten sozialen Absicherung, insbesondere der Altersvorsorge, auf⁷. Dies gilt insbesondere für das Ziel der Lebensstandardsicherung, da Armutsvermeidung gemäß SGB XII durch die Grundsicherung im Alter prinzipiell gegeben ist. Bei der Inanspruchnahme der Leistungen gemäß SGB XII ergeben sich aufgrund der Steuerfinanzierung negative externe Effekte für öffentliche Haushalte und damit für den Steuerzahler. Dies ist ein Grund für die Befürwortung einer Versicherungspflicht insbesondere für solo-selbständig Erwerbätige.

3 Kay (2019), Kay et al. (2018), Bührmann/Pongratz (2018), Welskop-Deffaa (2018), Maier/Ivanov (2018), Hirsch-Kreinsen (2016); für einen Literaturüberblick siehe auch Maier et al. (2017), Leist et al. (2017) oder Boes/Langes (2017a) sowie Brenke/Beznoska (2016).

4 Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) (2018b), Huws et al. (2018), Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) (2018a).

5 Aus der zahlreichen Literatur sei verwiesen auf Hoose (2018), S. 25 ff., Kirchner (2018), Leimeister (2018), Pongratz (2018), Schössler (2018), Boes/Langes (2017b), Börner et al. (2017), Eichhorst/Linckh (2017), Greef et al. (2017), Klebe (2017), Pongratz/Bormann (2017), Kuba (2016), Leimeister et al. (2016).

6 Grundsätzlich hierzu sehr früh schon Sarkar et al. (1995), Sarkar et al. (1998), Sassen (2011), S. 12. Siehe auch Herberg (2018), Freedland/Prassl (2017), Greef et al. (2017).

7 Bücken (2018), Fachinger (2018b), Schlegel (2018), Thiede (2018), Schulze Buschoff (2018a), Schulze Buschoff (2018b), Weber (2018), Preis/Brose (2017), Andreas (2016), Wagner (2016), Welskop-Deffaa (2016). Zur sozialen Absicherung siehe auch Fachinger (2019b), Fachinger (2018c), Bayreuther (2018), Pürling (2016), Weber (2016), Fachinger (2014).

So wird denn auch mittlerweile allgemein eine grundsätzliche Pflicht zur Altersvorsorge befürwortet, man ist sich allerdings über die Ausgestaltung, ob in einem privatwirtschaftlich ausgestalteten – mit lediglich einer Pflicht zur Vorsorge – oder in einem staatlich organisierten System wie der GRV mit einer Versicherungspflicht – nicht einig⁸. Wie auch immer die Ausgestaltung letztendlich aussehen mag, eine Verpflichtung führt grundsätzlich zu einer Beitragsbelastung.

Dabei stellt die hohe relative und absolute Beitragsbelastung für selbständig Erwerbstätige ein zentrales Problem dar⁹. Um die Belastung zu reduzieren, wird eine Auftraggeberbeteiligung diskutiert¹⁰. Derzeit existiert allerdings keine ausführliche Analyse der unterschiedlichen Varianten bzw. Modelle einer Auftraggeberbeteiligung. So schreibt Schulze Buschoff (2016a), S. 5, es seien „[...] Expertisen angeraten, mit dem Ziel, die Durchführbarkeit der Auftraggeberabgabe zu prüfen. Möglich wäre auch die Kombination der oben aufgeführten Varianten, d. h. z. B. eine Auftraggeberabgabe als Standard und eine Bezuschussung aus Steuermitteln oder ein ermäßigter Beitrag bei Berufsgruppen, bei denen die Arbeitgeberabgabe nicht praktikabel erscheint. [...]“.

Betrachtet man die bereits existierenden sehr unterschiedlichen Regelungen, die für die heterogene Gruppen selbständig Erwerbstätiger in Deutschland bestehen, so zeigt sich, daß in der Regel eine Auftraggeberbeteiligung nicht vorgesehen ist¹¹. Lediglich bei den Künstlern und Publizisten sowie bei den Hausgewerbetreibenden besteht de jure eine Beteiligung der Auftraggeber. Allerdings handelt es sich hier um zwei spezifische Gruppen, für die aufgrund ihrer spezifischen Erwerbstätigkeit Ausnahmeregelungen getroffen wurden, die auch im internationalen, insbesondere im europäischen Kontext, eine Besonderheit darstellen. Bei einem internationalen Vergleich zeigt sich, daß zwar verschiedene Formen der verpflichtenden Altersvorsorge für Selbständige existieren, jedoch in der Regel ohne Auftraggeberbeteiligung¹². Allerdings gibt es den Versuch, durch steuerliche Maßnahmen die Belastung für Solo-Selbständige zu reduzieren, wie die Absicherung in Österreich zeigt¹³, wo bezogen auf die Konstruktionsprinzipien ein zu Deutschland vergleichbares Altersvorsorgesystem vorliegt. Die Einführung einer Arbeit-

8 Sachverständigenrat, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016), Preis/Temming (2017), Schulze Buschoff (2016b).

9 So u. a. Schulze Buschoff (2016a), S. 3 ff.

10 Seifert/Amlinger (2016), S. 185, Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) (2018), so schon Betzelt (2004), S. 66 ff.

11 Fachinger/Frankus (2015), Fachinger (2019a), S. 121.

12 Für einen Überblick siehe <https://www.missoc.org/missoc-database/self-employed/> sowie Spasova et al. (2017), Fink (2017).

13 <https://www.missoc.org/missoc-database/self-employed/> und Fink (2017).

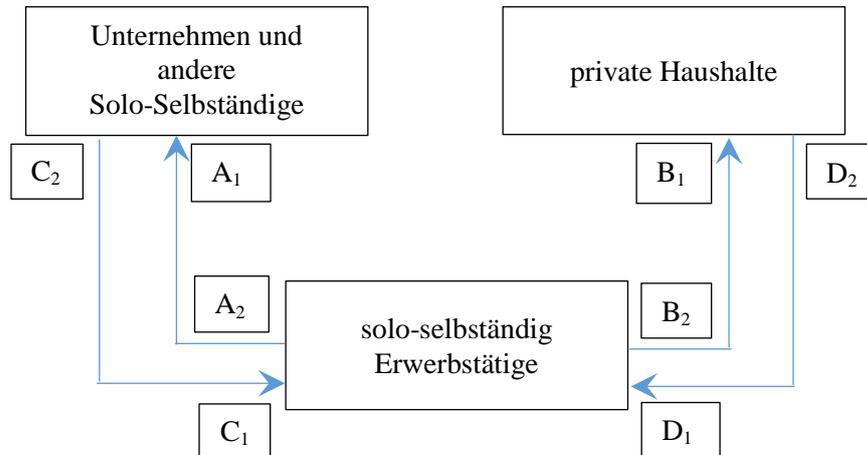
geberabgabe für alle solo-selbständig Erwerbstätigen stellt daher prinzipiell ein Novum dar

Möchte man eine Auftraggeberbeteiligung umsetzen, so stellt sich die Frage nach den Ansatzpunkten bei der Abführung der Beitragszahlung. Grundsätzlich kann zur Generierung von Beitragszahlungen von solo-selbständig Erwerbstätigen an der Einkommensentstehung und an der Einkommensverwendung angeknüpft werden¹⁴. Dabei kann aus Sicht des Solo-Selbständigen zwischen vier, sich nicht ausschließenden Fällen differenziert werden, wie in der Abbildung 1 dargestellt ist, wobei die Pfeile die Richtung des Geldflusses angeben:

- Fall A: Das Unternehmen erhält vom Solo-Selbständigen Zahlungen für erbrachte Vorleistungen (Einkommensentstehung), d. h. Geld fließt vom Solo-Selbständigen ab (Einkommensverwendung); Beispiele wären Zahlungen an einen Plattformbetreiber oder Leasinggebühren für LKW.
- Der Beitragseinzug kann entweder beim Abfluß, d. h. beim Selbständigen (A2), oder/und beim Zufluß, dem Auftraggeber (A1), ansetzen.
- Fall B: Private Haushalte erhalten vom Solo-Selbständigen Zahlungen für erbrachte Vorleistungen (Einkommensentstehung); Geld fließt vom Solo-Selbständigen ab (Einkommensverwendung);
- Der Beitragseinzug kann entweder beim Abfluß, d. h. beim Selbständigen (B2), oder/und beim Zufluß, dem privaten Haushalt (B1), ansetzen.
- Fall C: Der Solo-Selbständige erbringt für ein Unternehmen Vorleistungen für dessen Produktion (Einkommensverwendung), Geld fließt dem Solo-Selbständigen zu (Einkommensentstehung); Beispiel wären das Verpacken von Produkten durch Hausgewerbetreibende, das Design eines Unternehmenslogos, die Konzeption eines Werbespots, das Testen von Anwendungen (Apps) oder die Entwicklung eines Softwareproduktes.
- Der Beitragseinzug kann entweder beim Abfluß, d. h. beim Auftraggeber (C2), oder/und beim Zufluß, dem Selbständigen (C1), ansetzen.
- Fall D: Der Solo-Selbständige erbringt für private Haushalte Leistungen, Geld fließt dem Solo-Selbständigen zu (Einkommensentstehung); Beispiele für derartige Tätigkeiten sind Kioskbetreiber, hauswirtschaftliche Hilfen, ambulante Pflegedienste oder Handwerker.
- Der Beitragseinzug kann entweder beim Abfluß, d. h. beim privaten Haushalt (D2), oder/und beim Zufluß, dem Selbständigen (D1), ansetzen.

14 Zimmermann et al. (2017), S. 109 ff.

Abbildung 1: Ansatzpunkte der Beitragserhebung



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Zimmermann et al. (2017), S. 110.

Da die Beitragszahlung grundsätzlich in Geldeinheiten zu erfolgen hat, könnten potentiell die Unternehmen bzw. die anderen solo-selbständig Erwerbstätigen sowie die privaten Haushalte zu Beitragszahlungen herangezogen werden. Die Beitragszahlung kann dort ansetzen, wo das Einkommen dem Solo-Selbständigen zufließt – d. h. beim Solo-Selbständigen selbst – und dort, wo es abfließt – d. h. bei Unternehmen, privaten Haushalten und anderen Solo-Selbständigen. Fall B wäre allerdings eher als Sonderfall zu sehen, da die privaten Haushalte in der Regel keine Waren an solo-selbständig Erwerbstätige veräußern oder Dienstleistungen für diese erbringen. Somit verbleiben die Fälle A, C und D als Ansatzpunkte für die Beitragserhebung. Dabei ist es denkbar, daß auch eine Kombination von zwei Ansatzpunkten zur Beitragszahlung herangezogen wird, also ein Teil der Beiträge von den Solo-Selbständigen und ein anderer Teil von den Auftraggebern gezahlt wird. Ferner ist ergänzend eine Steuerfinanzierung zur Entlastung der Solo-Selbständigen und/oder der Auftraggeber denkbar.

Auftrag der Expertise

Zentraler Punkt der Expertise ist die Konkretisierung des monetären Ausgleichs der Beitragszahlung eines Solo-Selbständigen durch eine Auftraggeberabgabe, um eine anteilige – ggf. paritätische – Finanzierung der Absicherung von Solo-Selbständigen in der GRV zu erreichen. Eine paritätische Finanzierung ist allerdings nicht zwingend erforderlich, da eine Parität selbst bei der Finanzierung in der GRV nicht grundsätzlich vorliegt¹⁵, so z. B. in der Künstlersozialversicherung, bei der Handwerkerversicherung oder für die nach § 2 Nr. 1 bis 4, 7 und 9 SGB VI abgesicherten Personen¹⁶.

Prinzipiell erfolgt im folgenden die Prüfung der Durchführbarkeit einer Auftraggeberabgabe aus ökonomischer Sicht. Dies erfordert zunächst die Definition bzw. Festlegung des Begriffs Auftraggeber. Es muß festgelegt werden, wer unter dem Begriff Auftraggeber subsumiert und zur Beitragszahlung herangezogen werden soll.

Dabei wird als ein Problem der Fall einer großen Anzahl an Auftraggebern, wie dies beispielsweise im Einzelhandel bei Kioskbesitzern auftreten kann, gesehen. Bei einer Beteiligung der Auftraggeber an der Beitragszahlung kann sich hier u. a. die Erfassung als problematisch erweisen. Mit der zunehmenden Breite der zur Beitragszahlung herangezogenen Auftraggeber gewinnt die Beitragszahlung zunehmend den Charakter einer Steuer. So kann prinzipiell jede Person Auftraggeber sein, die eine entgeltliche Leistung einer solo-selbständig erwerbstätigen Person in Anspruch nimmt.

Grundsätzlich wäre daher zu überlegen, ob von einer engeren Definition des Auftraggebers ausgegangen werden sollte, wonach z. B. private Haushalte oder Endverbraucher von einer Beitragspflicht ausgenommen werden. Eine mögliche Festlegung der nicht zur Beitragszahlung verpflichteten Gruppe bezöge sich auf Rechtseinheiten

- die keine Gewinnerzielungsabsicht haben,
- die keine wirtschaftlichen Aktivitäten verfolgen,
- bei denen der Erwerb dem Endkonsum gilt, d. h. es erfolgt keine Weiterveräußerung.

Eine derartige negativ definierte Begriffsfassung ist beispielsweise bei der Festlegung der zur Finanzierung des Insolvenzgeldes herangezogenen Arbeitgeber der Fall. Dort sind Wirtschaftseinheit nicht zur Abgabe verpflichtet, „[...] über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren nicht

¹⁵ Fachinger/Frankus (2011), S. 20, Fachinger/Frankus (2015), S. 121.

¹⁶ Ausführlich hierzu Fachinger (2017b).

zulässig ist, [...]“ und es wird explizit konstatiert: „[...] private Haushalte werden nicht in die Umlage einbezogen. [...]“ (§ 358 Abs. 1 SGB III).

Demgegenüber wären Auftraggeber Rechtseinheiten,

- die die Ware oder die Dienstleistung als Vorprodukt in der Wertschöpfungskette erwerben und zur Erstellung eines entgeltlichen Produktes oder einer entgeltlichen Dienstleistung im Produktionsprozeß verwenden.

Als Beispiel für eine derartige Positivdefinition sei auf die Begriffsfassung des Auftraggebers in § 103 SGB III für den Fall der Hausgewerbetreibenden verwiesen. Demnach werden Auftraggeber als Gewerbetreibende oder Zwischenmeisterinnen und -meister definiert.

Eine andere positive Abgrenzung, die den Auftraggeberbegriff eingrenzt, wonach Auftraggeber selbst Unternehmen sein sollen, ist allerdings wenig hilfreich¹⁷. Für eine derartige Abgrenzung müßte der Begriff Unternehmen definiert sein. Ist dies nicht der Fall, wird ein unbestimmter Begriff durch einen anderen unbestimmten Begriff ersetzt.

Bei der positiven Festlegung des Auftraggeberbegriffs könnten steuerrechtliche Regelungen hilfreich sein. So wäre beispielsweise denkbar, daß alle Steuereinheiten, die im Rahmen des Vorsteuerabzugs an die Finanzämter Umsatzsteuer abführen, als Auftraggeber gelten. Da eine Verpflichtung zur Umsatzsteuerzahlung grundsätzlich mit marktwirtschaftlichen Aktivitäten im Rahmen des Produktionsprozesses einhergeht, wären bei dieser Definition private Haushalte nicht von einer Auftraggeberabgabe betroffen.

Eine noch engere Definition könnte beispielsweise in Anlehnung an die Gewerbesteuer erfolgen. Gemäß dieser Regelung wären nicht nur private Haushalte befreit, sondern auch Wirtschaftseinheiten, wenn deren „[...] Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist. [...]“ (§ 15 Abs. 2 Satz 1 EStG).

Eine weitere Problematik ergibt sich im Zusammenhang mit der sogenannten Plattformökonomie. Hier könnte beispielsweise das Denkmotell der Leiharbeit und damit eines Leiharbeitnehmers hilfreich sein, da durch die Plattformbetreiber eine aktive Vermittlung zwischen selbständig Tätigem und Auftraggebern erfolgt. Des weiteren ist der Plattformanbieter ein Dienstleister, der über die Vermittlung Einnahmen generiert, m. a. W., die Plattform hat nicht nur „Schwarzes Brett“ Funktion.

Ist festgelegt worden, wer als Auftraggeber anzusehen ist, ist des weiteren auf den Unterschied zwischen demjenigen, der den Beitrag

¹⁷ So in Jakob (2012), S. 20.

zahlt, und demjenigen, der durch den Beitrag belastet werden soll, zu verweisen. Prinzipiell ist die Unterscheidung in Beitragsschuldner¹⁸, der rechtsverbindlich derjenige ist, an den sich der Staat zwecks Zahlung des Beitrags wenden kann und in den Beitragsdestinatar oder auch Beitragsträger, der nach Willen des Gesetzgebers den Beitrag tragen und damit der Belastete sein soll, zu beachten. Per jure können der Beitragsschuldner sowie der Destinatar festgelegt werden; wer schlußendlich durch den Beitrag belastet wird, ist allerdings das Ergebnis der wirtschaftlichen Prozesse.

Als Beispiel kann hier die Überweisung der Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen des Lohnabzugsverfahrens bei abhängig Beschäftigten durch die Unternehmen genannt werden, die die Beitragsschuldner sind. Wer der Destinatar ist, der den Beitrag tragen soll, ist damit noch nicht spezifiziert. Per Gesetz wird beispielsweise für die GRV eine paritätische Finanzierung festgelegt, d. h. der Destinatäre sind zur Hälfte die Beschäftigten und zur Hälfte die Unternehmen.

Auf der Basis derartiger Regelungen lassen sich über die tatsächliche Belastung allerdings keine Aussagen treffen – es handelt sich um eine De-jure-Festlegung. Die De-facto-Belastung ergibt sich erst im Rahmen des wirtschaftlichen Prozesses. So ist beispielsweise die Marktmacht der Wirtschaftsteilnehmenden sehr unterschiedlich. Von daher ist davon auszugehen, daß als Reaktion auf die Einführung einer Versicherungspflicht Überwälzungen und Substitutionen erfolgen werden. Dabei ist es unerheblich, ob diese Versicherungspflicht für die GRV gilt oder nur eine Pflicht zur Versicherung des Risikos der Langlebigkeit bei einer frei wählenden Institution.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß nicht die Höhe des individuellen Beitrags ausschlaggebend sein muß. Prinzipiell ist die Leistungshöhe in der GRV an die Höhe des sozialversicherungspflichtigen Einkommens und nicht an die Höhe der Beitragszahlung gebunden, wie dies bei privatwirtschaftlich organisierten Absicherungssystemen der Fall ist. Der Beitrag dient im Umlageverfahren dazu, die pro Jahr anfallenden Ausgaben zu finanzieren sowie zum Erwerb von Anwartschaften auf Leistungen, er ist aber nicht die Grundlage zur Ermittlung der Leistungshöhe. Daher ist eine Entkopplung von Leistung und Beitrag prinzipiell möglich. Dies erfolgt beispielweise in der Künstlersozialversicherung und in der Umlage U2 im Rahmen der Finanzierung des Mutterschutzes. Die Problematik ist daher eher, den Auftraggeber zu definieren bzw. festzulegen und zu identifizieren sowie, davon ausgehend, Beitragssatz sowie Tarif, Bemessungsgrundlage und Dynamisierung zu gestalten.

¹⁸ Auch Beitragspflichtiger oder Beitragssubjekt genannt.

Entlastung der Beitragszahlung durch Auftraggeberbeteiligung

Prinzipiell soll ein Überblick über die Regelungen gegeben werden, nach denen ein Auftraggeber zur Beitragszahlung verpflichtet ist. Dabei ist eine Fallunterscheidung vorzunehmen. So kann die Beitragszahlung des Auftraggebers a) an den Selbständigen oder b) unmittelbar an die Sicherungsinstitution erfolgen. Im zweitgenannten Fall kann die Beitragszahlung den vollständigen Beitrag oder den auftraggeberspezifischen Beitragsanteil umfassen.

Zur Charakterisierung der potentiellen Varianten einer Auftraggeberabgabe wird unterschieden nach

- der Bemessungsgrundlage für die Beitragszahlung, z. B. Preis, spezifisches Einkommen,
- dem Beitragssatz, d. h. der relativen Höhe des Beitrags,
- dem Tarif, d. h. der Relation der Höhe der Beitragszahlung zur Höhe der Bemessungsgrundlage sowie nach
- der Dynamisierung des Beitragssatzes, d. h. der Anpassung des Beitragssatzes im Zeitablauf.

Es wird ferner auf die Inzidenz bzw. die ökonomische Reaktion der Auftraggeber und der Selbständigen eingegangen. So ist nicht jeder, der zur Beitragszahlung verpflichtet ist, auch derjenige, der die Beitragslast trägt. Unterschieden wird dabei in¹⁹

- Überwälzung, d. h. eine Anpassung durch die Weitergabe der Zahllast entweder in Form einer Vorwälzung, beispielsweise durch eine Erhöhung der Preise für Güter und Dienstleistungen, oder durch eine Rückwälzung, z. B. auf die bezogenen Vorleistungen;
- Substitution, d. h. dem Versuch, der Beitragszahlung auszuweichen, falls eine Überwälzung nicht oder nur teilweise möglich ist, z. B. durch die Verwendung anderer Produkte oder Dienstleistungen.
- Einholung, d. h. die Akzeptanz der Beitragszahlung und den Versuch, den Verlust an Liquidität durch erhöhte Aktivitäten auszugleichen, sofern die beiden zuvor genannten Möglichkeiten nur bedingt umsetzbar sind.

¹⁹ Zimmermann et al. (2017), S. 122 ff.

Selbständige überweisen den vollständigen Beitrag an die Sicherungsinstitution

Im Falle, daß der Solo-Selbständige den vollständigen Beitrag an die Sicherungsinstitution überweist, ist er der Beitragsschuldner und rechtsverbindlich derjenige, an den sich der Staat zwecks Zahlung des Beitrags wenden kann. Die Beitragserhebung setzt aus Sicht des Solo-Selbständigen an der Einkommensentstehung an – Fall C₁ und D₁ in Abbildung 1. Es obliegt damit dem Solo-Selbständigen, die Beteiligung des Auftraggebers durchzusetzen und den Beitrag zur GRV einzufordern. Eine Konkretisierung des Auftraggeberbegriffs wäre hier nicht erforderlich und es wäre auch unerheblich, ob hier eine paritätische oder vollständige Zahlung durch den Auftraggeber vorgesehen ist. Die Auftraggeberbeteiligung könnte vom Solo-Selbständigen bei der Preisbildung berücksichtigt werden – ggf. könnte die Beitragszahlung getrennt ausgewiesen werden.

Wie im folgenden eingehender erörtert wird, entspricht diese Regelung im Prinzip der derzeit geltenden bei den in der GRV sozialversicherungspflichtig selbständig Erwerbstätigen, die den vollständigen Beitrag überweisen, wie die Honorarlehrkräfte, die Selbständigen mit einem Auftraggeber oder die Handwerker. Für diese Gruppe der Solo-Selbständigen würde sich ceteris paribus keine Änderung ergeben. Der Selbständige zahlt den vollständigen Beitragssatz. Sofern die nicht sozialversicherungspflichtigen Solo-Selbständigen eine adäquate Altersvorsorge betreiben, wären die dazu erforderlichen Beitrags- bzw. Prämienzahlungen ebenfalls in der Preisbildung berücksichtigt. Bei einer Befreiung von der Versicherungspflicht würde sich im Vergleich zum Status quo keine Änderung ergeben. Sofern eine Befreiung von der Versicherungspflicht nicht erfolgt, würde ggf. eine Änderung in der Höhe der Beiträge eintreten. Dabei ist allerdings von vornherein nicht abzusehen, ob eine Erhöhung oder Verringerung der Belastung eintritt. Allerdings legen empirische Befunde nahe, daß insbesondere bei Solo-Selbständigen mit geringen Einkommen eine Zunahme der Belastung im Rahmen der Altersvorsorge auftreten dürfte²⁰.

²⁰ Fachinger/Frankus (2017), S. 253. Siehe zur Diskussion auch Fachinger (2019b), Brenke (2016), Fachinger/Frankus (2015), Ziegelmeyer (2013), Frankus/Fachinger (2012), S. 13 ff., Ziegelmeyer (2010).

Bemessungsgrundlage

Damit die Beitragshöhe ermittelt werden kann, ist die Definition einer geeigneten Bemessungsgrundlage erforderlich. Unter Berücksichtigung des Ziels der GRV, einen Einkommensersatz für die mit der altersbedingten Aufgabe der Erwerbstätigkeit entfallenden Einkommen zu erreichen, bietet sich als Bemessungsgrundlage prinzipiell eine Einkommensgröße an.

Dabei ist des weiteren zu beachten, ob und falls ja, in welcher Höhe Bemessungsgrenzen festgelegt werden. Diese wirken sich zwangsläufig auf das Angebotsverhalten aus. So erhöht sich beim Überschreiten einer unteren Grenze, von der ab Beitragszahlungen erforderlich werden, die relative und absolute Belastung, was negative Wirkungen auf das Arbeitsangebot haben kann. Eine Obergrenze hat dementsprechend einen umgekehrten Effekt – bei beitragspflichtigen Einkommen oberhalb dieser Grenze reduziert sich die relative Belastung, da die absolute Belastung für Einkommen oberhalb dieser Grenze gleich ist.

Zur konkreten Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage und entsprechender Grenzen gibt es zahlreiche Möglichkeiten. So bestehen für die einer Versicherungspflicht in der GRV unterliegenden selbständig Tätigen vier Varianten der Bestimmung beitragspflichtiger Einnahmen bzw. Arbeitseinkommen²¹ (§ 165 SGB VI; siehe zur Übersicht Tabelle 1).

- Bei Seelotsen und Hausgewerbetreibenden wird das Arbeitseinkommen zur Beitragsbemessung herangezogen (§ 165 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 SGB VI).
- Als Bemessungsgrundlage bei den Küstenschiffern und Küstenfischern gilt das in der Unfallversicherung maßgebende beitragspflichtige Arbeitseinkommen (§ 165 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI).
- In der Künstlersozialversicherung werden zur Ermittlung der Höhe der Beitragszahlung zwei unterschiedliche Bemessungsgrundlagen verwendet, eine für die Künstler und Publizisten und eine für die zur Sozialabgabe verpflichteten Unternehmen:
 - Die Bemessungsgrundlage bei Künstlern und Publizisten ist zukunftsbezogen und bildet das voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen gemäß § 12 KSVG, das sie aus ihrer Tätigkeit als selbständige Künstler oder Publizisten erzielen (§ 165 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI). Sofern das Jahresarbeitseinkommen 3.900 € nicht übersteigt, ist diese Tätigkeit nicht versicherungspflichtig (§ 3 Abs. 1 KSVG).

²¹ Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB IV ist das Arbeitseinkommen definiert als „[...] der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. [...]“.

- Die Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe, die von den zur Sozialabgabe verpflichteten Unternehmen (Verwertern) zu zahlen ist, bildet die Jahressumme der von den Unternehmen gezahlten Entgelte (§ 25 KSVG).
- Als letzte Gruppe seien die Gewerbetreibenden sowie die nach § 2 Nr. 1, 2, 3 und 9 SGB VI in der GRV pflichtversicherten Selbständigen genannt. Bei diesen wird prinzipiell pauschal ein Einkommen in Höhe der Bezugsgröße als Bemessungsgrundlage verwendet (§ 165 Abs. Nr. 1 SGB VI). Allerdings besteht die Möglichkeit, sogenannte einkommensbezogene Beiträge zu zahlen,²² zu deren Bemessung das Arbeitseinkommen herangezogen wird, wenn die Höhe des erzielten Arbeitseinkommens nachgewiesen werden kann. Der Nachweis des aus der selbständigen Tätigkeit erzielten versicherungspflichtigen Einkommens erfolgt anhand des jüngst vorliegenden Einkommensteuerbescheids. Für diesen Personenkreis existiert zudem ein Mindesteinkommen in Höhe von 450 €, so daß selbst bei geringen Einkommen Anwartschaften in der GRV erworben werden. Diese Untergrenze ist allerdings nicht dynamisiert. Daher reduziert sich der Wert der Anwartschaften, gemessen anhand von Entgeltpunkten, bei steigendem Durchschnittseinkommen sukzessive.

Nun ist davon auszugehen, daß die versicherungspflichtigen Einkommen dem solo-selbständig Erwerbstätigen nicht kontinuierlich zufließen, was ggf. zu einer eher kurzfristigen Über- bzw. Unterschreitung der Beitragsbemessungsgrenzen führen kann. Während die Überschreitung der oberen Grenze prinzipiell kein Problem darstellt, da hier dann der Höchstbeitrag zu zahlen ist, ist die Unterschreitung der unteren Grenze, insbesondere dann, wenn es sich hierbei zudem um eine Versicherungspflichtgrenze, wie bei den Künstlern und Publizisten, handelt, problematisch.

Es wäre festzulegen, ob bei einem kurzfristigen Unterschreiten von beispielsweise ein bis zwei Monaten die Versicherungspflicht ausgesetzt wird und sowohl keine Beiträge gezahlt als auch keine Anwartschaften erworben werden. Dies wäre allerdings mit einem relativ hohen Verwaltungsaufwand verbunden, da der solo-selbständig Erwerbstätige dies der GRV anzeigen müßte. Zur Vereinfachung bietet sich, wie bei den Gewerbetreibenden, die Festlegung eines Mindesteinkommens an – allerdings führt dies für geringere Einkommen zu einer überproportional starken Belastung. Dies wiederum kann als positiver Anreiz gesehen

²² Diese Form der Beitragszahlung wird auch als einkommensgerecht bezeichnet; Horn/Schuchardt (2015), S. 40.

werden, im Rahmen der Solo-Selbständigkeit ein Erwerbseinkommen oberhalb der Mindesteinkommengrenze zu erzielen.

Sofern Solo-Selbständigkeit nicht die einzige Erwerbstätigkeit darstellt, sondern die Person mehrere Beschäftigungen ausübt – als synchrone oder sequentielle Erwerbstätigkeit – könnte die Solo-Selbständigkeit dem Hinzuverdienst dienen²³. Ein Mindestbeitrag könnte daher aus individueller Sicht zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit führen, da ggf. eine Ausdehnung der Solo-Selbständigkeit nicht gewollt oder nicht möglich ist.

Ein weiteres Problem bezüglich der Erwerbshybridisierung könnte sich aus der Mehrzahl beitragspflichtiger Einkommen ergeben. Während bei mehreren abhängigen Beschäftigungsverhältnissen eine Summation erfolgt, dürfte dies insbesondere bei synchroner abhängiger und solo-selbständiger Erwerbstätigkeit Probleme bei der Umsetzung bereiten. Sofern keine Berücksichtigung weiterer beitragspflichtiger Einkommen erfolgt, führt dies, sofern die Einkommenssumme die Beitragsbemessungsgrenze überschreitet, zu einer im Vergleich zu einer Beitragszahlung auf der Basis eines Einzeleinkommens höheren Beitragszahlung und damit stärkeren Belastung der hybrid Erwerbstätigen. Für den Fall, daß das Einkommen aus der Soloerwerbstätigkeit die untere Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreitet und ein Mindestbeitrag zu entrichten ist, kommt es bei einem beitragspflichtigen Einkommen aus abhängiger Beschäftigung zu einer stärkeren Belastung der beitragspflichtigen Einkommenssumme.

Bei der Festlegung der Beitragsbemessungsgrundlage ist ferner deren Auswirkungen auf die Leistungshöhe zu beachten, da die Leistungen der GRV nicht von der Höhe der Beiträge, sondern von der Höhe der beitragspflichtigen Einkommen abhängen. Sofern die beitragspflichtigen Einkommen zur Leistungsbemessung dienen, bestimmt die untere Grenze, ab welchem Einkommen Anwartschaften erlangt werden können und die obere Grenze begrenzt die Leistungshöhe.

23 Ausführlicher hierzu Fachinger (2018b).

Tabelle 1: Bemessungsgrundlage der obligatorischen Alterssicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für selbständig Erwerbstätige, vereinfachte Darstellung, Stand April 2019

	Beitrag des/der Versicherten (§ 165 SGB VI)	
	Bemessungsgrundlage	Ausnahmen
Versicherte kraft Gesetzes		
Hausgewerbetreibende	Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze	
Lehrer, Erzieher, Pflegepersonen, Hebammen, Entbindungspfleger, Selbstständige mit einem Auftraggeber	Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße	bei Nachweis eines höheren oder niedrigeren Einkommens dieses Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze, mindestens jedoch monatlich 450 Euro bei Hebammen mit Niederlassungserlaubnis mindesten 40 vH der Bezugsgröße
Seelotsen	Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze	
Küstenschiffer und Küstenschifferer	das in der Unfallversicherung maßgebende beitragspflichtige Arbeitseinkommen	
Gewerbetreibende, die in der Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen (Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben)	Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße	bei Nachweis eines höheren oder niedrigeren Einkommens dieses Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze, mindestens jedoch monatlich 450 Euro
Künstler und Publizisten	voraussichtliches Jahreseinkommen	nicht versicherungspflichtig bei einem Einkommen von unter 325 Euro pro Monat

Quelle: In Anlehnung an Fachinger et al. (2004), S. 6.

Beitragssatz

Der Beitragssatz legt im Prinzip den Preis für den Erwerb von Anwartschaften, d. h. Entgeltpunkten, in der GRV fest, da das der Beitragszahlung zugrunde liegende Einkommen in Relation zum jeweiligen Durchschnittsentgelt zur Ermittlung der Rentenhöhen herangezogen wird. So betrug der Preis für einen Entgeltpunkt im Jahr 2018 für Westdeutsch-

land 587,03 € pro Monat bei einem monatlichen Durchschnittsentgelt von 3.156,08 € und einem Beitragssatz von 18,6 vH²⁴.

Da das Leistungsniveau der GRV auch für die Solo-Selbständigen gelten soll, bedürfte ein von dem Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung nach § 158 SGB VI abweichender Satz einer besonderen Begründung²⁵. Bei einem geringeren Beitragssatz, aber gleicher Beitragsbemessungsgrundlage, würden die Beitragszahlungen niedriger ausfallen, aber dieselben Anwartschaften erreicht werden: Die Entgeltpunkte würden mit einem geringeren Preis belegt; umgekehrt verhielte es sich bei einem höheren Beitragssatz. Es sei allerdings darauf hingewiesen, daß der Beitragssatz zur knappschaftlichen Rentenversicherung höher ist als der zu allgemeinen Rentenversicherung²⁶. Die höhere Beitragszahlung bei gleichhoher Beitragsbemessungsgrundlage führt im Prinzip zu höheren Geldleistungen. So beträgt beispielsweise der Rentenartfaktor in der knappschaftlichen Rentenversicherung für Renten wegen Alters, wegen voller Erwerbsminderung oder auch bei Erziehungsrenten 1,3333 (§ 82 SGB VI) anstelle von 1,0 (§ 67 SGB VI).

Wie bei der Bemessungsgrundlage, so existieren auch im Beitragssatz Unterschiede zwischen den verschiedenen in der GRV versicherungspflichtigen Selbständigen (siehe Tabelle 2). Prinzipiell müssen zwar die Selbständigen den vollen Beitragssatz zur GRV zahlen (§ 169 Nr. 1 SGB VI), der zur Zeit 18,6 vH beträgt (Stand April 2019). Es bestehen aber Ausnahmen von dieser Regel für die Hausgewerbetreibenden (§ 169 Nr. 3 SGB VI) sowie für die Künstler und Publizisten (§ 15 KSVG), für die nur die Hälfte des für die GRV maßgeblichen Beitragssatzes in Höhe von derzeit 9,3 vH Gültigkeit hat – in Analogie zur paritätischen Finanzierung bei den abhängig Beschäftigten:

- Hausgewerbetreibende zahlen 50 vH des Beitrags und 50 vH werden vom Auftraggeber gezahlt (§ 169 Nr. 3 SGB VI).
- Bei den Künstlern und Publizisten werden ebenfalls 50 vH des Beitragssatzes zur GRV selbst gezahlt (§ 15 KSVG), 30 vH der Gesamtausgaben als Künstlersozialabgabe (§ 26 KSVG) von den zur Sozialabgabe verpflichteten Unternehmen (Verwerter)²⁷ und 20 vH der Gesamtausgaben durch einen (zusätzlichen) Bundeszuschuß (§ 34 KSVG) gedeckt.

24 Deutsche Rentenversicherung Bund (2018b), S. 13.

25 Dies ist beispielsweise in der knappschaftlichen Rentenversicherung der Fall; siehe ausführlich Pott (2012).

26 Hier liegt der Beitragssatz derzeit bei 24,7 vH (Deutsche Rentenversicherung Bund (2018b), S. 15).

27 Siehe Künstlersozialabgabe-Verordnung 2019, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 31, S. 1348 für das Jahr 2019.

Tabelle 2: Beitragssatz der obligatorischen Alterssicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für selbständig Erwerbstätige, vereinfachte Darstellung, Stand April 2019

	Beitragssatz des/der Versicherten (§ 158 SGB VI)	
	Beitragssatz	Sonderregelung
Versicherte kraft Gesetzes		
a) Hausgewerbetreibende	a) 9,3 vH	9,3 vH vom Auftraggeber (§ 169 Nr. 3 SGB VI)
b) Lehrer, Erzieher, Pflegepersonen, Hebammen, Entbindungspfleger, Selbständige mit einem Auftraggeber	b) 18,6 vH	
c) Seelotsen	c) 18,6 vH	
d) Küstenschiffer und Küstenerwerbstätige	d) 18,6 vH	
Gewerbetreibende, die in der Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen (Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben)	18,6 vH	
Künstler und Publizisten	9,3 vH	30 vH der Gesamtausgaben als Künstlersozialabgabe (§ 26 KSVG) von den zur Sozialabgabe verpflichteten Unternehmen (Verwerter), 20 vH der Gesamtausgaben durch einen (zusätzlichen) Bundeszuschuß (§ 34 KSVG)

Quelle: In Anlehnung an Fachinger et al. (2004), S. 6.

Tarif

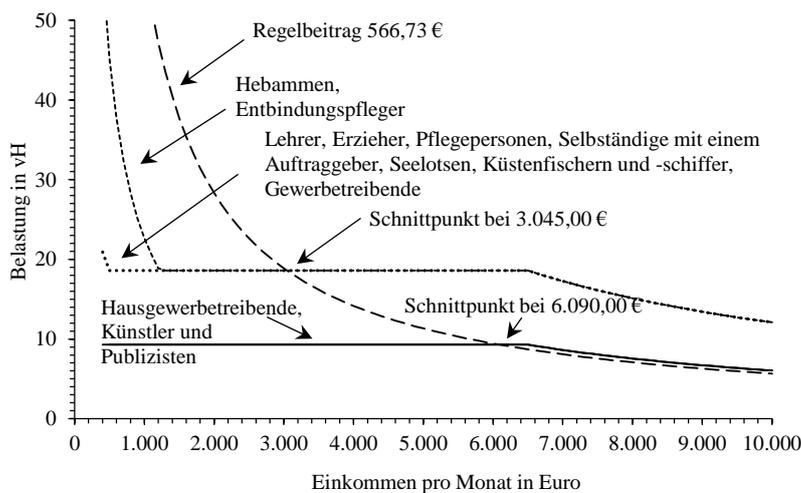
Der Tarif, d. h. der Verlauf der durchschnittlichen relativen Belastung, ergibt sich für jede Einkommenshöhe durch die Division des zu zahlenden Beitrags durch die Bemessungsgrundlage. In der GRV entspricht dies dem Beitragssatz von 18,6 vH für Einkommen zwischen der unteren und oberen Beitragsbemessungsgrenze für solo-selbständig Erwerbstätige (Stand April 2019).

Wie der Tabelle 1 zu entnehmen ist, gelten unterschiedliche Bemessungsgrundlagen für Selbständige, die zu spezifischen Belastungsverläufen führen. So wird zunächst ein Einkommen in Höhe der Bezugsgröße zur Bemessung des Beitrags herangezogen. Dies bedeutet, daß der Solo-Selbständige einen Pauschalbetrag in Höhe von 566,37 € pro Monat zu zahlen hat, das sind 18,6 vH der Bezugsgröße von 3.045,00 € (Stand April 2019). Dieser sogenannte Regelbeitrag ist einkommensunabhängig.

Sofern einkommensbezogene Beiträge gezahlt werden sollen, ist das entsprechende Einkommen nachzuweisen. Dieses wird, wie bei den versicherungspflichtigen abhängig Beschäftigten, bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. Als untere Einkommensgrenze gelten 450 €, d. h. es ist ein Mindestbeitrag von monatlich 83,70 € zu erbringen. Abweichend von dieser Regelung gilt für Hebammen und Entbindungspfleger als untere Einkommensgrenze 40 vH der jeweiligen Bezugsgröße, d. h. eine Mindestbeitragsbemessungsgrenze von 1.2018,00 €. Damit fällt ein Beitrag von mindestens 226,55 € pro Monat an. Weiterhin unterscheiden sich die Tarifverläufe der unterschiedlichen Gruppen darin, daß entweder der volle oder der halbe Beitragssatz der Beitragsbemessung zugrunde gelegt wird.

Für die unterschiedlichen Gruppen solo-selbständig Erwerbstätiger ist in der Abbildung 2 der jeweilige Tarifverlauf dargestellt. Dabei wurde zur deutlicheren Darstellung der Differenzen die Ordinate auf 50 vH als Wertobergrenze gewählt.

Abbildung 2: Tarif für unterschiedliche Selbständigengruppen



Quelle: Eigene Berechnung auf Basis von Deutsche Rentenversicherung Bund (2018b), S. 13.

Die in der Abbildung 2 auftretenden Differenzen betreffen somit neben den beiden Beitragssätzen von 18,6 vH und 9,3 vH sowie der Möglichkeit, den Regelbeitrag zu zahlen, die jeweiligen Bemessungsgrenzen. Beim Tarif für den Regelbeitrag handelt es sich um eine über den gesamten Einkommensbereich verlaufende verzögert regressive Belastung, wie sie sich grundsätzlich bei einem Festbetrag ergibt.

Dementsprechend bewirken die unteren Beitragsbemessungsgrenzen eine überproportionale hohe Belastung für Einkommen, die unter

dieser Grenze liegen, und bei Einkommen oberhalb der oberen Beitragsbemessungsgrenze eine überproportional geringere Belastung.

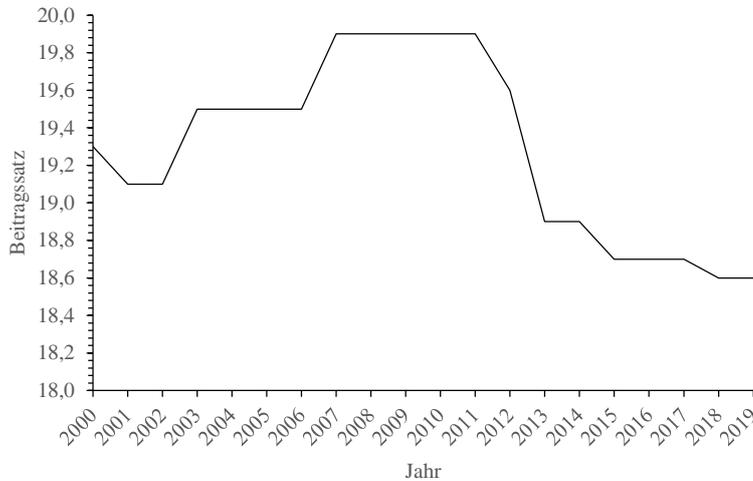
Deutlich wird in der Abbildung 2 ferner, daß für Selbständige prinzipiell Anreize für die Wahl zwischen einer einkommensbezogenen und einer einkommensunabhängigen Beitragszahlung bestehen. So ist die Belastung ab einer Einkommenshöhe von 3.045,00 € bei der Wahl für die Zahlung des Regelbeitrags geringer als bei Zahlung des einkommensbezogenen Beitrags bei einem Satz von 18,6 vH. Vergleichbares gilt für monatliche Einkommen oberhalb von 6.090,00 €. Hier ist ebenfalls die relative Belastung bei Zahlung des Regelbeitrags geringer. Bei dieser Beurteilung darf allerdings nicht übersehen werden, daß durch die Zahlung des Regelbeitrags in derartigen Fällen auch geringere Anwartschaften auf Leistungen der GRV bestehen, da zur Ermittlung der Leistungshöhe das Einkommen in Höhe der Bezugsgröße herangezogen wird.

Andererseits besteht der Anreiz, bei einem Einkommen von weniger als 3.045,00 € bis zur unteren Beitragsbemessungsgrenze, insbesondere bei geringen Einkommen, einkommensbezogene Beiträge zu zahlen. Hier setzt die verzögert regressive Belastung beim Unterschreiten der unteren Beitragsbemessungsgrenzen ein.

Dynamisierung

Der Tarif ist im Zeitablauf nicht notwendigerweise konstant, sondern unterliegt ggf. Veränderungen. Die seit dem Paradigmenwechsel erfolgten Änderungen des Beitragssatzes zur GRV sind in der Abbildung 3 wiedergegeben²⁸.

28 Zur Verdeutlichung der Schwankungen ist die Ordinate auf das Intervall 18,0 bis 20,0 beschränkt worden.

Abbildung 3: Entwicklung des Beitragssatzes zur GRV seit 2000

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von Deutsche Rentenversicherung Bund (2018c), S. 262.

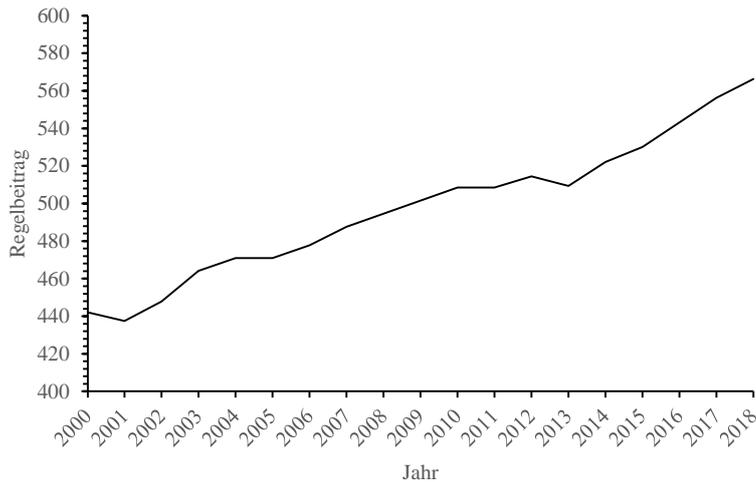
Grundsätzlich stellt sich die Frage, wie solo-selbständig Erwerbstätige die Veränderung des Beitragssatzes handhaben. Allerdings sind die Schwankungen im Zeitablauf nicht besonders hoch. Prinzipiell müßte der Beitragssatz von den Solo-Selbständigen bei der Preisbildung – beispielsweise durch einen prozentualen Zuschlag – berücksichtigt werden, da diese den vollständigen Beitrag an die Sicherungsinstitution überweisen. Zudem ist zu bedenken, daß eine Reduzierung des Beitragssatzes andere Effekte auslöst als eine Erhöhung. Die im Zeitablauf sich verändernden Beitragssätze können daher zunächst einmal ceteris paribus analoge Preisveränderungen implizieren, sofern die Bemessungsgrundlage nicht außerhalb der Beitragsbemessungsgrenzen liegt. Eine Reduzierung des Beitragssatzes könnte zu einer Reduzierung des Preises genutzt werden, um damit ggf. Wettbewerbsvorteile zu erreichen. Bei einer Erhöhung des Beitragssatzes könnte demgegenüber versucht werden, dies durch eine Erhöhung der Preise zu kompensieren. Inwieweit es gelingt, diesen Beitrag teilweise oder vollständig zu überwälzen, läßt sich aufgrund der Heterogenität solo-selbständiger Erwerbstätigkeit allerdings nicht allgemein konstatieren.

Sofern Festbeträge, wie z. B. der Regel- oder der Mindestbeitrag, statt der einkommensbezogenen Beiträge gezahlt werden, bedeutet dies ebenfalls eine im Zeitablauf sich ändernde Belastung, wie beispielhaft der Abbildung 4 für den Regelbeitrag zu entnehmen ist²⁹. Seit 2000 ist

²⁹ Zur Verdeutlichung der Schwankungen ist die Ordinate auf das Intervall 400 bis 600 beschränkt worden.

ein sukzessiver Anstieg – mit Ausnahme der Jahre 2001 und 2013 – des Regelbeitrags erfolgt. Auch hier stellt sich die Frage, wie dieser Beitrag von den Solo-Selbständigen bei der Preisbildung berücksichtigt und die Belastung ausgeglichen werden kann. Ein prozentualer Zuschlag wird die zu zahlenden Beiträge nur eingeschränkt adäquat abbilden können.

Abbildung 4: Entwicklung des Regelbeitrags zur GRV seit 2000



Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von Deutsche Rentenversicherung Bund (2018c), S. 266.

Periodizität

Mit Periodizität ist die zeitliche Abfolge gemeint, in der die Beitragszahlung zu erfolgen hat. Diese beträgt für in der GRV Versicherte in der Regel einen Monat. Da für selbständig Erwerbstätige nicht a priori von einem stetigen Einkommenszufluß ausgegangen werden kann, mag eine regelmäßige monatliche Beitragszahlung problematisch sein, insbesondere dann, wenn es sich um einen Festbetrag handelt.

Welche Probleme mit einer Festbetragsregelung verbunden sind, zeigt sich insbesondere bei in der privaten Krankenversicherung sowie bei den freiwillig in der GKV versicherten solo-selbständig Tätigen, die einen Festbetrag zahlen müssen³⁰. Hier kann die unregelmäßige Einkommenserzielung zu einer zeitweisen sehr hohen Belastung und in Folge davon dem Unterlassen entsprechender Beitragszahlungen führen. Im Ergebnis hat dies eine Überschuldung der Versicherten zur Fol-

³⁰ Fachinger (2017a), Bundesregierung (2016a), Fachinger (2016c), Deutscher Bundestag (2014).

ge. Zudem sind für die ausstehenden Beitragszahlungen noch entsprechende Säumnisgebühren zu entrichten.

Von daher könnte es naheliegen, von der monatlichen Periodizität abzuweichen. Dies führt allerdings nicht zu einer grundsätzlichen Änderung, addieren sich doch die Beitragszahlungen – lediglich die Säumnisgebühren würden nicht anfallen. Würde man dies durch entsprechende Regelungen auffangen wollen, wäre zu bedenken, daß Solo-Selbständige prinzipiell den Zufluß ihrer Einnahmen durch Vertragsgestaltung beeinflussen können. Dies hängt allerdings in hohem Ausmaß von der Art und Weise der ausgeübten Erwerbstätigkeit ab. Es dürfte aber umso schwieriger werden, je höher die Anzahl der Auftraggeber ist. Als Beispiel sei auf einen Kioskbesitzer mit vielen, vorher nicht bestimmbareren Auftraggebern und geringem Leistungsvolumen je Auftrag, und einem Webdesigner, mit einigen wenigen sehr hohen Auftragsvolumina, hingewiesen.

Derartige Probleme durch die Periodizität bei Festbeträgen würden bei einer einkommensbezogenen Beitragsausgestaltung nicht auftreten. Hier könnte somit eine monatliche Periodizität umgesetzt werden, da die Höhe des Absolutbetrags des Beitrags sich den Einkommensschwankungen anpaßt.

Auftraggeber überweisen den vollständigen Beitrag an die Sicherungsinstitution

Sofern die Auftraggeber den vollständigen Beitrag an die Sicherungsinstitution überweisen, setzt die Beitragserhebung aus Sicht des Auftraggebers an der Einkommensverwendung an – Fall C_2 und D_2 in Abbildung 1. In beiden Fällen erfolgt der Beitragseinzug beim Abfluß, d. h. das Unternehmen oder der private Haushalt wären die Beitragspflichtigen. Hier liegt somit eine Analogie zur Beitragszahlung bei abhängiger Beschäftigung vor: Sozialversicherungsbeiträge sind zwar Lohnbestandteil, werden aber nicht an den sozialversicherungspflichtig abhängig Beschäftigten, sondern im Rahmen des Lohnabzugsverfahrens unmittelbar von den Unternehmen an die Sozialversicherungsträger gezahlt.

Explizit wird der Beitrag vollständig bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und beim Mutterschutz (§ 7 Abs. 1 AAG) sowie bei der Umlage für das Insolvenzgeld (§ 358 Abs. 1 SGB III) und bei der Winterbeschäftigungs-Umlage (§ 356 Abs. 1 SGB III) vom Arbeitgeber gezahlt.

Im Gegensatz zur Beitragsüberweisung durch den Solo-Selbständigen, erfordern derartige Regelungen die Definition des Auftraggebers, da dieser zur vollständigen Beitragszahlung verpflichtet ist.

Bemessungsgrundlage

Prinzipiell bieten sich zwei Konzepte für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage an. Zum einen kann die Bemessungsgrundlage an der von den Auftraggebern an den jeweiligen Solo-Selbständigen getätigten Zahlung ansetzen. Zum anderen könnte als Bemessungsgrundlage der Umsatz eines Unternehmens als Basis herangezogen werden, wobei alle Unternehmen zur Abgabe verpflichtet würden³¹, da diese potentiell Auftraggeber sein könnten.

Die an die GRV für alle Solo-Selbständigen aufzubringende Gesamtsumme könnte als Basis für die Ableitung des Prozentsatzes der erforderlichen Beiträge gewählt werden. Die Gesamtsumme könnte beispielsweise aus den jeweils an die GRV zur Berechnung der Anwartschaften auf Leistungen für Altersrenten gemeldeten sozialversicherungspflichtigen Einkommen der Solo-Selbständigen ermittelt werden.

Wird an den Zahlungen der Auftraggeber angesetzt, würde statt der Zahlung des vollständigen Entgelts an den Auftragnehmer die Zahlung des Beitrags unmittelbar an den Versicherungsträger erfolgen – analog zum Lohnabzugsverfahren bei versicherungspflichtig abhängig Beschäftigten. Es könnte aber auch an der Summe der insgesamt beauftragten und entgoltenen Leistungen pro Zeiteinheit angesetzt werden³². Die Bestimmung der Bemessungsgrundlage würde dann ein zu den Regelungen zur Umlage bei Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (U1) und beim Mutterschutz (U2) (§ 7 AAG) sowie bei der Umlage für das Insolvenzgeld (§ 358 SGB III) oder bei der Winterbeschäftigungs-Umlage (§ 355 SGB III) vergleichbares Vorgehen sein, dabei beziehen sich die letztgenannten Regelungen auf abhängig Beschäftigte.

Aktuelle Bemessungsgrundlagen

Als Bemessungsgrundlage gilt jeweils

- Gemäß AAG und SGB III wird als Bemessungsgrundlage für die Finanzierung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und beim Mutterschutz sowie des Insolvenzgeldes vereinfacht die Summe der Bruttoentgelte, nach denen „[...] die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversi-

³¹ Betzelt (2004), S. 73 ff.

³² Dies könnte sich z. B. auf einen Monat oder aber auch auf ein Jahr beziehen. Hier stellt sich die Frage nach einer adäquaten Periodizität.

cherung für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen und Auszubildenden bemessen werden oder bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären [...]“, verwendet (§ 7 Abs. 2 AAG und § 358 Abs. 2 SGB III).

- Bei der Winterbeschäftigungs-Umlage wird auf das Gesamtbruttoarbeitsentgelt abgestellt. Die Umlage wird „[...] monatlich nach einem Prozentsatz der Bruttoarbeitsentgelte der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ergänzende Leistungen nach § 102 erhalten können [...]“ ermittelt (§ 355 SGB III). Als Bruttoarbeitsentgelt gilt der in die Lohnsteuerkarte bzw. Lohnsteuerbescheinigung eingetragene Bruttoarbeitslohn (§ 3 Abs. 3 WinterbeschV)³³.
- Als Bemessungsgrundlage in der Unfallversicherung wird der Finanzbedarf „[...] des abgelaufenen Kalenderjahres einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage sowie des Verwaltungsvermögens nötigen Beiträge [...]“ herangezogen (§ 152 Abs. 1 SGB VII)³⁴. Als Bezugsgröße wird auf das Arbeitsentgelt der Versicherten bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes abgestellt (§ 153 Abs. 2 SGB VII)³⁵. Es kann allerdings in der Satzung festgelegt werden, daß zur Berechnung der Beiträge als Bezugsgröße entweder die Zahl der Versicherten (§ 155 SGB VII) herangezogen wird oder die Beiträge sich nach der Anzahl an Arbeitsstunden (§ 156 SGB VII) richten.

Bei der Umlage zur Finanzierung der Entgeltfortzahlung, des Mutterschutzes, der Winterbeschäftigungs-Umlage und des Insolvenzgeldes wird somit prinzipiell an dem Entgelt angeknüpft, von dem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen sind. Noch eingeschränkter ist die Bemessungsgrundlage bei der Winterbeschäftigungs-Umlage, ist diese doch auf diejenigen Beschäftigten beschränkt, die ergänzende Leistungen nach § 102 SGB III erhalten können, während bei der Künstlersozialversicherung an den Leistungsentgelten angesetzt wird, ohne Bezug auf die gesetzliche Rentenversicherung zu nehmen. Im zweitgenannten Fall ist die Bemessungsgrundlage breiter und erfaßt ggf. zudem einen größeren Kreis von Auftraggebern.

Sofern als Bemessungsgrundlage die an die Solo-Selbständigen gezahlten einzelnen Leistungsentgelte herangezogen werden, wäre zu überlegen, ob eine Unterscheidung nach dem Versicherungsstatus sinn-

33 Siehe ausführlicher Bundesagentur für Arbeit (2018), S. 36 ff., sowie Kümmerling et al. (2008).

34 Es handelt sich somit um ein sogenanntes Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung oder auch der Erfahrungstarifizierung (Dorka (2019), S. 61, Becker (2009), S. 86, Hummel et al. (2015), S. 99, Mehrrens (1993), S. 16).

35 Welches Arbeitsentgelt beitrags- und nachpflichtig ist, ist in Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) (2018) aufgelistet.

voll wäre. Hier könnte an die Regelung in der Künstlersozialversicherung angeknüpft werden. Demnach wäre es unerheblich, ob der Solo-Selbständige in der GRV versichert ist oder nicht. Dies würde bedeuten, daß alle an solo-selbständig Erwerbstätige gezahlten Leistungsentgelte zur Bemessung der Beitragszahlung herangezogen werden. In der Künstlersozialversicherung ist diese Regelung mit dem Argument begründet worden, daß eine Benachteiligung der versicherten Künstler und Publizisten im Vergleich zu den nichtversicherten vermieden werden sollte³⁶. Diese Argumentation könnte im vorliegenden Fall greifen, wenn die Versicherungspflicht in der GRV durch eine sogenannte Opting Out Regelung ergänzt würde und von deren konkreter Ausgestaltung³⁷.

Im zweitgenannten Fall setzt die Bemessung an der aufzubringenden Gesamtsumme an. Damit ist die Bemessungsgrundlage unabhängig von der Höhe oder der Anzahl vergebener Aufträge und es könnte von einer Solidargemeinschaft der Auftraggeber gesprochen werden. Prinzipiell würden damit alle potentiellen Auftraggeber zur Abgabe herangezogen werden, unabhängig davon, ob und an wen ein Auftrag vergeben wurde. Die Umlage kann sich nach der erforderlichen Beitragssumme der Selbständigen richten, wie dies in der Unfallversicherung geschieht (§ 152 Abs. 1 SGB VII). Es folgt eine nachgelagerte Finanzierung, da die Höhe der Umlage nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsansprüche entstanden sind, festgelegt wird.

Bemessungsgrenzen

In beiden Fällen ergibt sich, wie auch bei der vollständigen Zahlung durch den Solo-Selbständigen, die Frage nach einer unteren und oberen Grenze für die Beitragsbemessung. Mit der Festlegung einer unteren Grenze würde erst ab einer bestimmten Auftragssumme eine Beitragszahlung eingefordert und damit ggf. der Verwaltungs- und Prüfaufwand geringer gehalten werden sowie Auftraggeber mit kleinen Auftragsvolumina nicht mit der Abgabe belastet.

Inwieweit eine obere Beitragsbemessungsgrenze, wie bei versicherungspflichtig abhängig Beschäftigten oder bei in der GRV versicherungspflichtigen Selbständigen, sinnvoll erscheint, sei dahingestellt. So ist schon die Beitragsbemessungsgrenze in der GRV durchaus strittig. Sie setzt am versicherungspflichtigen Entgelt an und man unterstellt zur Begründung der Freistellung dieser Einkommensteile in Bezug auf die

36 Bundesregierung (2016b), S. 46.

37 Im Koalitionsvertrag ist eine derartige Opting out Regelung vorgesehen, wonach ein Selbständiger sich der Versicherungspflicht entziehen könnte, wenn eine andere geeignete Vorsorgeart gewählt würde, die pfändungs- und insolvenzsicher sein sollte und zudem in der Regel eine Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus ergeben würde Bundesregierung (2018), CDU (2018), Bundesregierung (2018), S. 93.

Altersvorsorge, daß Individuen selbständig entscheiden können, wie sie ihr Einkommen oberhalb der Bemessungsgrenze absichern, da eine Regelsicherung vorhanden ist³⁸. Prinzipiell kann eine Einkommensobergrenze für die Beitragsbemessung aber als kennzeichnend für die Absicherung sozialer Risiken betrachtet werden.

So bestehen beispielsweise in der Kranken-, Pflege- oder in der Arbeitslosenversicherung Beitragsbemessungsgrenzen und auch in der Unfallversicherung ist das Arbeitsentgelt nach oben auf den Höchstjahresarbeitsverdienst beschränkt (§ 85 Abs. 2 SGB VII)³⁹. Ferner impliziert die Formulierung in § 7 Abs. 2 AAG und § 358 Abs. 2 SGB III, wonach Bruttoentgelte, nach denen die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ermittelt werden, als Bemessungsgrundlage dienen, die Übernahme der in der GRV vorhandenen unteren und oberen Beitragsbemessungsgrenze. Vergleichbares gilt auch für die Winterbeschäftigungs-Umlage, da hier auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgestellt wird, die ergänzende Leistungen nach § 102 SGB III erhalten können.

Abschließende Bemerkung

Wollte man die Beitragszahlung mit der Höhe der individuellen Anwartschaften verknüpfen, so würde die Beitragszahlung am einzelnen Entgelt ansetzen und im Prinzip eine auf den jeweiligen Auftragnehmer ausgerichtete Kontoführung erforderlich machen, da festzustellen wäre, wann die Beitragsbemessungsgrenze für einen Solo-Selbständigen überschritten wird. Die Beitragszahlung würde sich demnach nicht nach dem Auftragsvolumen des Auftraggebers insgesamt richten können, wie dies bei einer unteren Bemessungsgrenze der Fall sein könnte.

Da Solo-Selbständige aber nicht nur für einen, sondern ggf. für zahlreiche Auftraggeber tätig sein können, ergibt sich u. a. das Problem des Datenabgleichs. Gegebenenfalls könnte am Ende einer Periode, z. B. im Jahresrhythmus, eine saldierende Betrachtung durchgeführt und zuviel gezahlte Beiträge erstattet oder verrechnet werden. Dies erscheint derzeit allerdings noch wenig praktikabel.

38 Als Hauptgrund wird allerdings die Begrenzung des staatlichen Eingriffs in die Einkommensverwendung aufgeführt (Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (2003), S. 120).

39 Diese obere Grenze ist nicht für jede Berufsgenossenschaft bzw. Unfallkasse gleich hoch und schwankt zwischen 68.880,00 Euro für die UK Thüringen und die UK Mecklenburg-Vorpommern und 112.140,00 Euro für die Feuerwehr-UK Niedersachsen und die Hanseatische Feuerwehr-UK Nord Hamburg, Schleswig-Holstein (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) (2019)).

Beitragssatz

Sofern als Bemessungsgrundlage die auf die von den Auftraggebern an die Solo-Selbständigen getätigten Leistungsentgelte abgestellt wird, bietet sich als Beitragssatz – analog zur vollständigen Beitragszahlung durch die Solo-Selbständigen – der aktuelle Beitragssatz für versicherungspflichtig Erwerbstätige in Höhe von derzeit 18,6 vH an.

Wird demgegenüber als Bemessungsgrundlage das erforderliche Beitragsaufkommen und dessen Höhe unabhängig von der jeweiligen Auftragserteilung auf die potentiellen oder tatsächlichen Auftraggeber verwendet, so wäre vorab oder im nachhinein der Beitragssatz zu ermitteln⁴⁰ – je nachdem ob die Beitragserhebung vor- oder nachgelagert erfolgen soll. So werden beispielsweise in der Unfallversicherung „[...] Die Beiträge [...] nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsansprüche dem Grunde nach entstanden sind, im Wege der Umlage festgesetzt.“ (§ 152 Abs. 1 SGB VII). In der KSK wird demgegenüber die Bemessungsgrundlage vorab festgelegt, da auf das voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen rekurriert wird (siehe Tabelle 1).

Wird das erforderliche Beitragsaufkommen unabhängig von der konkreten Auftragserteilung bestimmt, dürfte davon auszugehen sein, daß der Beitragssatz bei einer derartig ausgestalteten Beitragsbemessungsgrundlage niedriger ausfallen dürfte als beispielsweise der derzeit für in der GRV pflichtversicherte Solo-Selbständige geltende, da potentiell auch Auftraggeber zur Beitragszahlung beitragen würden, die keine unmittelbaren Aufträge erteilt haben.

Prinzipiell fällt der Beitragssatz umso geringer aus, je umfassender die Definition der potentiellen Auftraggeber und je umfassender die Bestimmung der Beitragsbemessungsgrundlage ausfällt. Andererseits erhöht sich der Beitragssatz, falls eine untere (und obere) Beitragsbemessungsgrenze festgelegt wird. Möchte man eine zur KSK analoge Ausgestaltung, ergibt sich zudem das Problem des Mindestbeitrags. Erst beim Überschreiten des Mindestbeitrags würde die Beitragszahlung im Abhängigkeit von der Höhe der Leistungsentgelte erfolgen.

Betrachtet man die zur Zeit geltenden Regelungen, so wird ein Beitrag als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage an die Sicherungsinstitution überwiesen. Beispielsweise beträgt der Beitragssatz bei der Umlage für das Insolvenzgeld derzeit 0,06 % der Bemessungsgrundlage (InsoGeldFestV 2019)⁴¹. Die jeweiligen Beitragssätze müssen allerdings

40 Ein alternativ verwendeter Begriff ist Umlagesatz.

41 Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2019 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2019 – InsoGeldFestV 2019), Bundesge-

nicht einheitlich sein. So betragen die Beitragssätze bei der Winterbeschäftigungs-Umlage

- 2,0 % für das Baugewerbe und das Dachdeckerhandwerk,
- 1,9 % für Garten- und Landschaftsbau und
- 1,0 % für das Gerüstbauerhandwerk.

Die Arbeitgeber überweisen den entsprechenden Beitrag an die Sicherungsinstitution, er wird allerdings z. T. von Arbeitgebern und Arbeitnehmern anteilig aufgebracht. Im Jahr 2019 betragen die Beitragssätze für das Bauhauptgewerbe 1,2 % für den Arbeitgeber und 0,8 % für den Arbeitnehmer, im Dachdeckerhandwerk 1,2 % sowie 0,8 % und im Garten- und Landschaftsbau 1,05 % bzw. 0,8 %. Lediglich im Gerüstbauerhandwerk wird kein Beitrag für den Arbeitnehmer fällig.

Noch differenzierter sind die Beitragssätze in der Umlage 1 und Umlage 2 zur Gesetzlichen Krankenversicherung. Diese unterscheiden sich zwischen den Krankenkassen und innerhalb einer Krankenkasse nach der Höhe der Eigenbeteiligung. So liegen die Werte der Krankenkassen für den Regelsatz der Umlage U1 im Intervall von 0,9 % und 4,1 % (Stand April 2019)⁴². Ferner unterscheiden sich die Beitragssätze für die Umlage U1 nach der Höhe der Eigenbeteiligung. Beispielhaft sind die Werte für drei bundesweit agierende gesetzliche Krankenkassen in der Tabelle 3 aufgeführt.

Tabelle 3: Erstattungs- und Beitragssätze für die Umlage U1 und U2 dreier gesetzlicher Krankenkassen, Stand 1. Januar 2019

	Barmer Ersatzkasse		Deutsche Angestellten-Krankenkasse		Techniker Krankenkasse	
	Erstattungssatz in %	Beitragssatz in %	Erstattungssatz in %	Beitragssatz in %	Erstattungssatz in %	Beitragssatz in %
Regelsatz	65	2,20	70	2,40	70	1,90
Ermäßigter Satz	50	1,50	50	1,70	50	1,30
Erhöhter Satz	80	3,60	80	3,90	80	3,10
Umlage 2	100	0,43	100	0,47	100	0,47

Quelle: Barmer Ersatzkasse (2018), Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK) (2018), Techniker Krankenkasse (TK) (2018).

setzblatt Teil I Nr. 35, S. 1700; der gesetzlich vorgeschriebene Umlagesatz beträgt 0,15 % (§ 360 SGB III) und wurde mehrfach durch Rechtsverordnungen geändert.

⁴² <https://www.gesetzlichekrankenkassen.de/arbeitgeberservice/umlagesaetze>; abgerufen am 18. Februar 2019.

Ein vergleichbar heterogenes Bild bietet die Unfallversicherung. Hier gibt es neun gewerbliche Berufsgenossenschaften, 16 Unfallkassen der öffentlichen Hand, drei Gemeindeunfallversicherungsverbände, vier Feuerwehr-Unfallkassen sowie die Unfallversicherung Bund und Bahn. Grundsätzlich unterscheiden sich die Beitragssätze zwischen den jeweiligen Unfallversicherungen aufgrund der unterschiedlich hohen Finanzbedarfs und nach Gefahrenklassen, denen ein Unternehmen zugeordnet ist⁴³. Zudem kann von den einzelnen Versicherungen prinzipiell ein Mindestbeitrag erhoben werden (§ 161 SGB VII). Des Weiteren können von den gewerblichen Berufsgenossenschaften Zuschläge erhoben, Nachlässe gewährt und Prämien gewährt werden (§ 162 SGB VII). Auch ist darauf hinzuweisen, daß für versicherungspflichtige Küstenschiffer prinzipiell Beitragszuschüsse von den Bundesländern mit Küstenbezirken zu leisten sind (§ 163 SGB VII).

Sofern die Arbeitsentgelte der Versicherten bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes als Bezugsgröße herangezogen werden, ergibt sich der zu zahlende Beitrag gemäß der Formel:

$$\text{Beitrag} = \frac{\text{Lohnsumme} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß}}{1.000}$$

Die Lohnsumme wird somit mit der Gefahrenklasse und dem Beitragsfuß gewichtet, d. h. je geringer die Gefahrenklasse und je niedriger der Beitragsfuß, desto geringer ist ceteris paribus der Beitragssatz.

Wählt man in Analogie zur GRV für versicherungspflichtig Beschäftigte die Arbeitsentgelte als Grundlage zur Ermittlung des Beitragssatzes, dann berechnet sich die Höhe des Beitragssatzes wie folgt:

$$\text{Beitragssatz} = \frac{\text{Beitrag}}{\text{Lohnsumme}}$$

Ergänzend zum Beitragssatz existiert in der Regel ein Mindestbeitrag, der insbesondere für Kleinunternehmen relevant ist und erhoben wird, wenn der nach der obigen Formel errechnete Beitrag geringer ist als diese untere Grenze. Die jeweiligen Berufsgenossenschaften können den Mindestbeitrag selbst bestimmen, so daß er prinzipiell nicht identisch ist. Der Mindestbeitrag beträgt beispielsweise bei der Verwaltungs-

43 Zu den aktuellen Gefahrenklassen und Gehältern siehe z. B. Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) (2018), Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) (2017), Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) (2018), Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) (2016), Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) (2016), Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) (2017) oder Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) (2017).

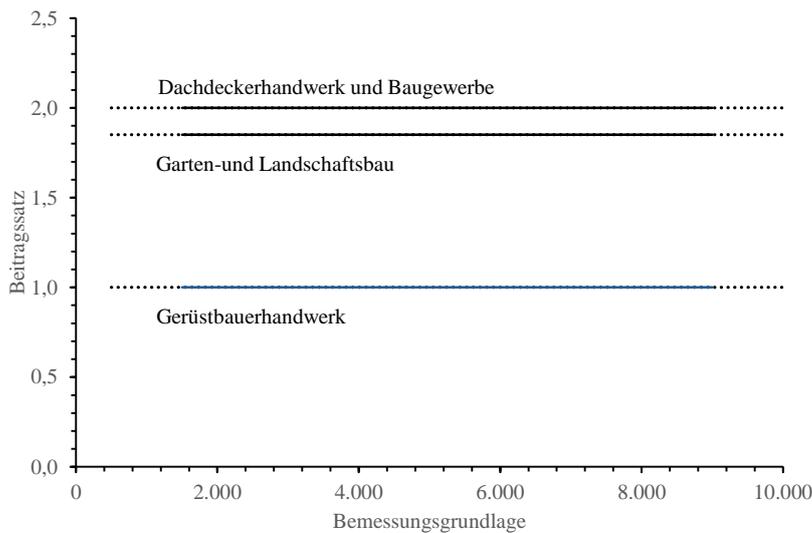
Berufsgenossenschaft ab 2017 jährlich 48,00 €⁴⁴ und in der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft 100,00 € pro Jahr⁴⁵.

Tarif

Prinzipiell sind unterschiedliche Tarife – proportional, beschleunigt oder verzögert regressiv und progressiv – denkbar und auch die Kombination verschiedener Tarife in Abhängigkeit von der Höhe der Bemessungsgrundlage – wie bei den versicherungspflichtigen Selbständigen⁴⁶ – ist grundsätzlich umsetzbar.

Die bei Auftraggeberabgaben derzeit existenten Tarife, d. h. die Entwicklung des Beitragssatzes in Abhängigkeit von der Höhe der Bemessungsgrundlage, sind grundsätzlich proportional ausgestaltet, wie in Abbildung 5 exemplarisch für die Winterbeschäftigungsumlage dargestellt ist.

Abbildung 5: Tarife der Winterbeschäftigungs-Umlage, Stand April 2019



Quelle: Eigene Darstellung.

Sofern ein Mindestbeitrag zu zahlen ist, wie beispielsweise in der Unfallversicherung, ist der Tarif unterhalb dieses Betrags verzögert regressiv, d. h. die relative Belastung steigt mit sinkender Bemessungsgrundlage

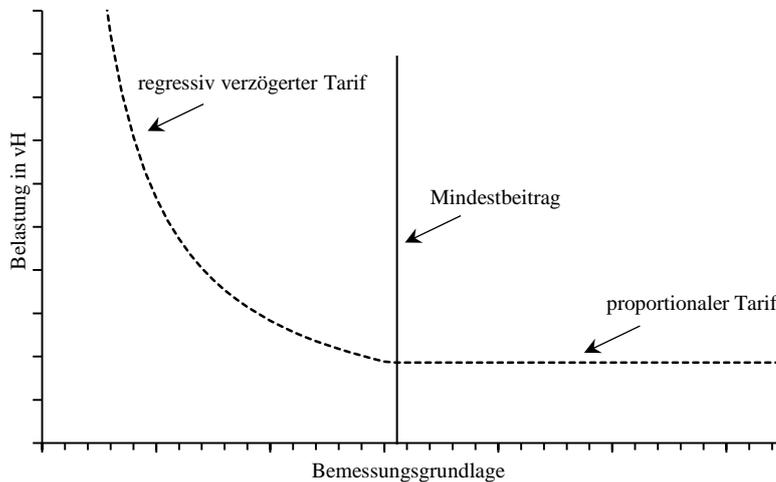
44 § 24 Abs. 7 Satzung. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) (2019)).

45 § 26 Abs. 6 Satzung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) (2016)).

46 Siehe Abbildung 2.

überproportional stark an. Dies ist in der Abbildung 6 schematisch dargestellt.

Abbildung 6: Schematische Darstellung eines proportionalen Tarifs mit Mindestbeitrag



Quelle: Eigene Darstellung.

Eine Mindestbeitragsregelung führt prinzipiell zu einer höheren Belastung des Auftraggebers, sofern die Bemessungsgrundlage die untere Bemessungsgrenze unterschreitet. Es kann davon ausgegangen werden, daß von einer derartigen Regelung negative Effekte auf die Auftraggeber ausgehen, die nur ein geringes Auftragsvolumen aufweisen. Es könnte somit sein, daß Kleinaufträge aus Sicht des Auftraggebers eher vermieden werden, sofern es nicht zu einer Überwälzung der Beitragszahlung kommt.

Dynamisierung

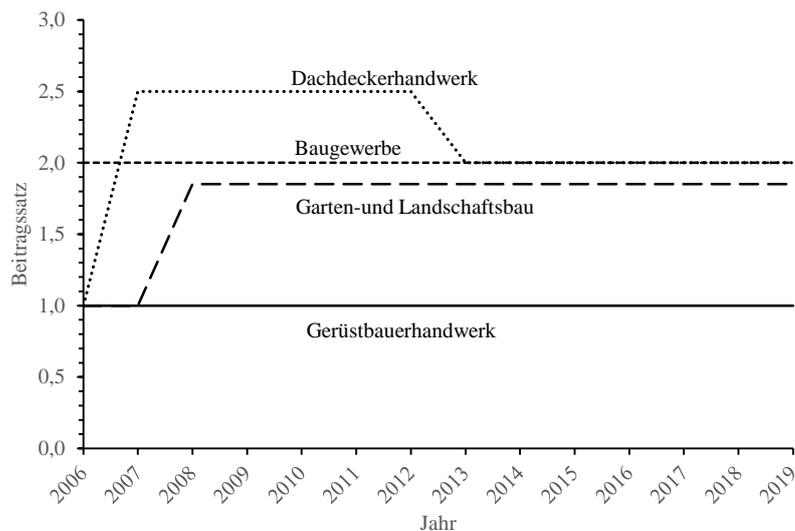
Aufgrund der wirtschaftlichen Dynamik besteht die Notwendigkeit, mit Beitragssatzanpassungen auf geänderte Situationen reagieren zu können. Dabei ergibt sich in den umlagefinanzierten Systemen prinzipiell dieselbe Anforderung: die zu zahlenden Leistungen sind zu decken. Sofern die Summe der zu zahlenden Transfers sowie die Höhe der Bemessungsgrundlage bekannt sind⁴⁷, kann der Beitragssatz bestimmt werden. Eine automatische Anpassung wie in der GRV wäre dabei prinzipiell möglich, existiert in den aufgeführten Sicherungssystemen aber

⁴⁷ Da die Anpassung dazu dient, die zukünftigen Ausgaben zu decken, wird die Höhe Ausgabensumme und der Bemessungsgrundlagen geschätzt.

nicht. Vielmehr wird die Änderung der Beitragssätze diskretionär durchgeführt.

Der Abbildung 7 ist zu entnehmen, daß der Beitragssatz der Winterbeschäftigungs-Umlage im Zeitablauf relativ konstant war. Seit 2006 kam es zu drei diskretionären Änderungen, zwei im Dachdeckerhandwerk und eine Erhöhung im Garten- und Landschaftsbau.⁴⁸

Abbildung 7: Entwicklung der Beitragssätze zur Winterbeschäftigungs-Umlage, 2006 bis 2018



Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von § 3 Abs. 1 WinterbeschV sowie Erste, Zweite und Vierte Verordnung zur Änderung der Winterbeschäftigungs-Verordnung.

Zwar überweisen die Arbeitgeber den vollständigen Beitrag zur Winterbeschäftigungs-Umlage, der Beitrag wird jedoch z. T. von Arbeitgebern und Arbeitnehmern anteilig aufgebracht. Wie der Tabelle 4 entnommen werden kann, sind die jeweiligen Beitragssätze allerdings je Gewerbe unterschiedlich und unterlagen im Zeitablauf Veränderungen.

⁴⁸ Die Zeitreihe beginnt 2006, da zum 24. April 2006 das Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung eingeführt wurde (Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 19, S. 926–934).

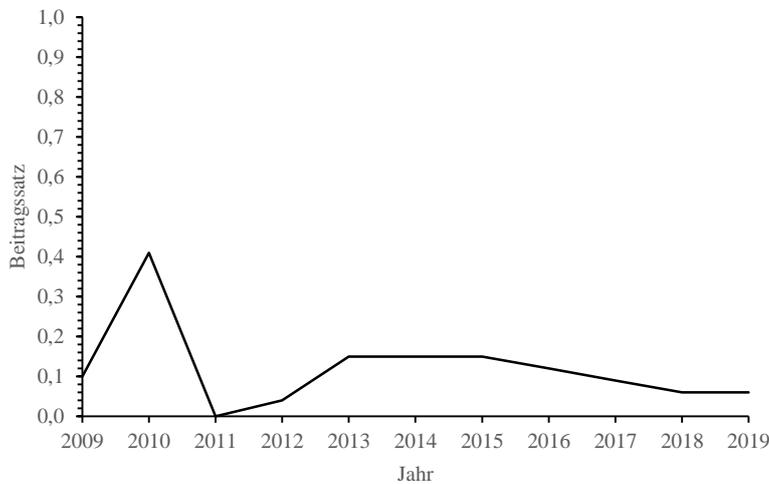
Tabelle 4: Entwicklung der Beitragssätze für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Winterbeschäftigungs-Umlage, 2006 bis 2019

Jahr	Baugewerbe		Dachdeckerhandwerk		Garten- und Landschaftsbau		Gerüstbauerhandwerk	
	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
2006	1,2	0,8	1,0	0,0	1,00	0,0	1,0	0,0
2007	1,2	0,8	1,7	0,8	1,00	0,0	1,0	0,0
2008	1,2	0,8	1,7	0,8	1,05	0,8	1,0	0,0
2009	1,2	0,8	1,7	0,8	1,05	0,8	1,0	0,0
2010	1,2	0,8	1,7	0,8	1,05	0,8	1,0	0,0
2011	1,2	0,8	1,7	0,8	1,05	0,8	1,0	0,0
2012	1,2	0,8	1,7	0,8	1,05	0,8	1,0	0,0
2013	1,2	0,8	1,2	0,8	1,05	0,8	1,0	0,0
2014	1,2	0,8	1,2	0,8	1,05	0,8	1,0	0,0
2015	1,2	0,8	1,2	0,8	1,05	0,8	1,0	0,0
2016	1,2	0,8	1,2	0,8	1,05	0,8	1,0	0,0
2017	1,2	0,8	1,2	0,8	1,05	0,8	1,0	0,0
2018	1,2	0,8	1,2	0,8	1,05	0,8	1,0	0,0
2019	1,2	0,8	1,2	0,8	1,05	0,8	1,0	0,0

Quelle: § 3 Abs. 1 WinterbeschV sowie Erste, Zweite und Vierte Verordnung zur Änderung der Winterbeschäftigungs-Verordnung.

Während die Beitragssätze zur Winterbeschäftigungs-Umlage im Zeitablauf eine relativ hohe Konstanz aufweisen, gilt dies beispielsweise für die Insolvenzgeldumlage nicht, wie der Abbildung 8 zu entnehmen ist.

Abbildung 8: Entwicklung des Beitragssatzes der Insolvenzgeldumlage, 2009 bis 2019



Anmerkung: Die Insolvenzgeldumlage wurde 2009 durch das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz eingeführt (Deutscher Bundestag (2008)).

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von Deutscher Bundestag (2008), Deutscher Bundestag (2009a), Deutscher Bundestag (2009b), Deutscher Bundestag (2010), Deutscher Bundestag (2011), Deutscher Bundestag (2012), S. 2448, Deutscher Bundestag (2015), Deutscher Bundestag (2016), Deutscher Bundestag (2017), Deutscher Bundestag (2018b).

Periodizität

Wie bei der Überweisung durch den Selbständigen, so stellt sich auch bei der unmittelbaren Zahlung durch den Auftraggeber die Frage nach der zeitlichen Abfolge.

So werden beispielsweise bei der Winterbeschäftigungs-Umlage und beim Insolvenzgeld die Mittel durch eine monatliche Zahlung aufgebracht (§ 335 SGB III bzw. § 358 Abs. 1 SGB III). Je nach Wahl der Bemessungsgrundlage könnte somit von der monatlichen Periodizität, auch aus Gründen der Praktikabilität, abgewichen werden und beispielsweise eine vierteljährliche, wie bei der Umsatzsteuervoranmeldung (§ 18 Abs. 2 UStG), oder auch eine jährliche Periodizität festgelegt werden,

sofern beispielsweise als Bemessungsgrundlage die Summe der insgesamt beauftragten und entgoltenen Leistungen pro Jahr gewählt wird⁴⁹.

Selbständige und Auftraggeber führen getrennt ihren Beitragsanteil direkt an die Sozialversicherungsinstitution ab

Die dritte Version der Beitragszahlung im Rahmen einer Auftraggeberbeteiligung ist die Aufteilung der Zahlung der Beitragslast auf Solo-Selbständige und Auftraggeber. In diesem Fall setzt die Beitragserhebung einerseits an der Einkommensentstehung aus Sicht des Solo-Selbständigen an – Fall C₁ und D₁ in Abbildung 1 – und aus Sicht des Auftraggebers an der Einkommensverwendung an – Fall C₂ und D₂ in Abbildung 1. Eine derartige Ausgestaltung ermöglicht es grundsätzlich, für selbständig Erwerbstätige und Auftraggeber die Maßnahmen zur Aufbringung der Mittel voneinander unabhängig zu gestalten und unterschiedliche Bemessungsgrundlagen, Beitragssätze, Tarife, Anpassungsverfahren und Periodisierungen zu wählen.

Auch für eine getrennte Beitragszahlung ist zu definieren, wer als Auftraggeber gelten soll. So ist beispielsweise hinsichtlich der Festlegung des Auftraggeberbegriffs bei der KSV auf die prinzipielle Positivdefinition in § 24 KSVG zu verweisen. Allerdings ergeben sich in der Praxis Abgrenzungsprobleme, wie auch bei der Definition dessen, wer als selbständig Erwerbstätiger versicherungspflichtig in der KSV ist⁵⁰. Formulierungen wie die, daß der „[...] Zweck überwiegend darauf ausgerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten; [...]“ (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 KSVG) oder daß „[...] nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten [...]“ erteilt werden (§ 24 Abs. 2 KSVG), lassen Interpretationsspielraum.

Derzeit existieren in der GRV für den Fall der Versicherungspflicht zwei verschiedene Ansätze, die im Mittelpunkt der folgenden Erörterungen stehen: zum einen die Absicherung der Hausgewerbetreibenden und zum anderen die der Künstler und Publizisten (Tabelle 2). Bei den Hausgewerbetreibenden erfolgt prinzipiell eine hälftige Beitragszahlung durch den Selbständigen und durch den Auftraggeber (§ 169 Nr. 3

49 Der Mindestbeitrag in der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) in Höhe von 48 Euro wird demgegenüber als Jahresbeitrag erhoben (§ 24 Abs. 2 Satzung. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)).

50 Die Künstlersozialkasse veröffentlicht einen Katalog von Tätigkeiten, die der Versicherungspflicht in der KSV unterliegen (Künstlersozialkasse (2018)). Dieser Katalog enthält allerdings keine abschließende Auflistung.

SGB VI)⁵¹. Demgegenüber wird das Beitragsaufkommen zur KSV zu 50 vH von den Künstlern und Publizisten und zu 30 vH von den Auftraggebern aufgebracht sowie zu 20 vH aus allgemeinen Steuermitteln durch einen Bundeszuschuß.

Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Auftraggeber von selbständigen Hausgewerbetreibenden ist analog zu der für abhängig Beschäftigte konzipiert. Bei den Hausgewerbetreibenden wird als Bemessungsgrundlage für die Solo-Selbständigen und die Auftraggeber gleichermaßen auf das Arbeitseinkommen verwiesen (§ 165 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI).

Die Regelung in der KSV ist demgegenüber ein Beispiel dafür, daß die Bemessungsgrundlage für die Solo-Selbständigen und die Auftraggeber nicht übereinstimmend sein muss. Bei der KSV wird als Bemessungsgrundlage im Prinzip die Summe der „[...] Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, die ein nach § 24 Abs. 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteter im Rahmen der dort aufgeführten Tätigkeiten im Laufe eines Kalenderjahres an selbständige Künstler oder Publizisten zahlt [...]“ verwendet (§ 25 Abs. 1 KSVG)⁵². Das Entgelt umfaßt dabei nicht nur das Honorar des Künstlers oder Publizisten, sondern auch die Aufwendungen und Nebenleistungen wie Ausgaben für Material- und Personalkosten, Werkzeichnungen und Fracht- sowie Telephonkosten⁵³. Sie ist damit breiter gefaßt als die Bemessungsgrundlage für die Künstler oder Publizisten. Sofern die Jahressumme des gezahlten Entgelts 450 € nicht übersteigt, ist keine Sozialabgabe zu leisten (§ 24 Abs. 3 KSVG).

Dabei ist es unerheblich, ob die Solo-Selbständigen nach dem KSVG versicherungspflichtig sind oder nicht (§ 25 Abs. 1 KSVG). Würde zwischen versicherungspflichtig und versicherungsfrei unterschieden, bestünden für Auftraggeber durch die zusätzlich zu zahlenden Beiträge negative Anreize im Hinblick auf die Auftragsvergabe an sozialversicherungspflichtig Selbständige. Somit würde eine Unterscheidung nach einer Versicherungspflicht zu einer Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten der versicherungspflichtigen Solo-Selbständigen beitragen. Ferner müßte der Auftraggeber – da er der Abgabepflicht unterliegt – prüfen, ob ei-

51 Gemäß § 28m Abs. 2 SGB IV können Hausgewerbetreibende den Beitrag in voller Höhe zahlen, „[...] falls der Arbeitgeber seiner Verpflichtung nach § 28e bis zum Fälligkeitstage nicht nachkommt, [...]“. Allerdings besteht ein Anspruch an den Arbeitgeber auf den entsprechenden Anteil (§ 28m Abs. 4 SGB IV).

52 Siehe ausführlich Künstlersozialkasse (2016).

53 Künstlersozialkasse (2016).

ne Versicherungspflicht vorliegt, was wiederum mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und damit Kosten einhergeht.

In der KSV ergibt sich für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage des weiteren das Problem der Definition dessen, was als ein künstlerisches oder publizistisches Werk angesehen wird. Im vorliegenden Fall der Auftraggeberbeteiligung ist dies allerdings im Prinzip unerheblich, da die Zahlungsverpflichtung nicht von der Art und Weise des Auftrags abhängt.

Auch bei getrennter Beitragszahlung stellt sich die Frage nach Grenzen für die Beitragsbemessung bei den Auftraggebern. So würde mit der Festlegung einer unteren Grenze erst ab einer bestimmten Auftragssumme eine Beitragszahlung eingefordert und damit ggf. der Verwaltungs- und Prüfaufwand geringer gehalten sowie Auftraggeber mit kleinen Auftragsvolumina nicht mit der Abgabe belastet. Eine derartige Regelung gibt es beispielsweise bei der KSV: Bei einer Jahressumme von 450 € oder weniger sind vom Auftraggeber keine Beiträge zur KSK zu zahlen (§ 24 Abs. 3 KSVG).

Beitragssatz

Bei den Hausgewerbetreibenden wird der Beitragssatz zur GRV der Beitragszahlung zugrunde gelegt. Dies bedeutet, daß im Jahr 2019 vom Hausgewerbetreibenden und vom Auftraggeber jeweils 9,3 vH der Bemessungsgrundlage als Beitrag an die GRV zu zahlen sind. Sollte der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, können Hausgewerbetreibende den Beitrag in voller Höhe zahlen (§ 28m Abs. 2 SGB IV). Es besteht dann ein Anspruch gegenüber dem Auftraggeber auf den entsprechenden Anteil (§ 28m Abs. 4 SGB I).

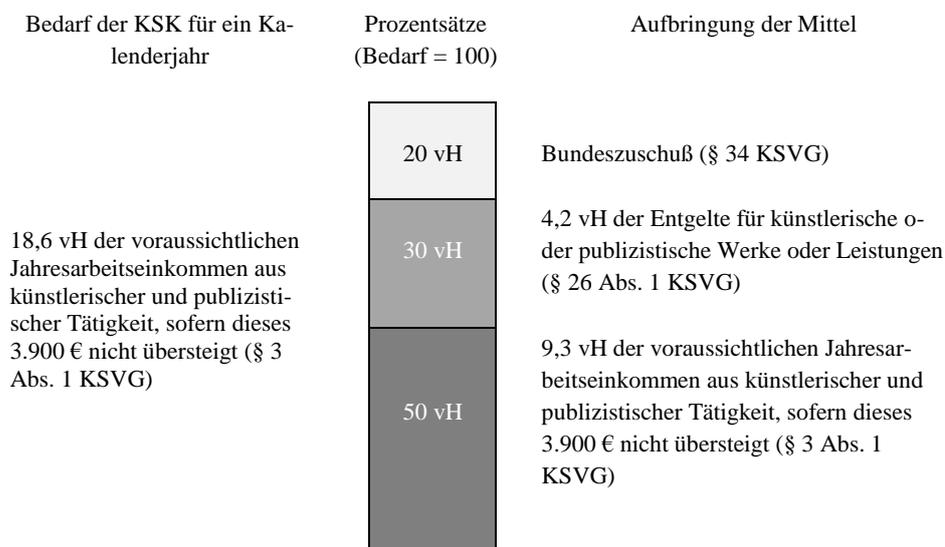
Bei der KSV ist der Ausgangspunkt für die Ermittlung des Beitragssatzes für die Auftraggeber die Höhe des Bedarfs der Künstlersozialkasse für das folgende Jahr (§ 26 Abs. 1 KSVG). Der Bedarf wird vor allem auf der Grundlage den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der GRV, der GKV und der SPV geschätzt (§ 26 Abs. 2 und 4 KSVG). Dabei sind Fehl- oder auch Überschüsse aus dem vorvergangenen Kalenderjahr zu berücksichtigen. Darüber hinaus existiert in der Künstlersozialkasse zur Absicherung von Einnahme- und Ausgabeschwankungen eine Rücklage, das sogenannte Liquiditätssoll (§ 44 Abs. 1 KSVG), das vergleichbar zur Schwankungsreserve bzw. Nachhaltigkeitsrücklage⁵⁴ in der GRV ist.

⁵⁴ Mit Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) wurde 2005 das Wort Schwankungsreserve durch das Wort Nachhaltigkeitsrücklage ersetzt (Gesetz zur

Sofern das Liquiditätssoll nicht die notwendige Höhe aufweist, sind mindestens 1 vH der Einnahmen dem Liquiditätssoll zuzuführen (§ 44 Abs. 2 KSVG).

Mit der Beitragszahlung durch die Auftraggeber sollen 30 vH der insgesamt aufzubringenden Mittel für die KSV abgedeckt werden (Umlagesoll). Für das Jahr 2019 ergibt sich damit ein Wert für den Beitragssatz von 4,2 vH. Die Aufbringung der Gesamteinnahmen wird des weiteren zu 50 vH durch die Beitragszahlungen der Versicherten und zu 20 vH über einen Bundeszuschuß aus Steuermitteln finanziert. In Abbildung 9 ist diese Aufteilung der Mittelaufbringung schematisch dargestellt.

Abbildung 9: Aufbringung der Mittel zur Deckung des finanziellen Bedarfs der Künstlersozialversicherung (Beitragssätze für das Jahr 2019)



Quelle: Eigene Darstellung.

Das erforderliche Gesamtvolumen zur Deckung des Bedarfs der KSK bestimmt sich zwar aus dem voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommen, 30 vH dieses Bedarfs, das sogenannte Umlagesoll, werden aber von den Auftraggebern auf Basis einer anderen Bemessungsgrundlage aufgebracht. Dies erklärt u. a. auch, daß der Prozentsatz nicht mit dem der Künstler und Publizisten übereinstimmt, sondern mit 4,2 vH deutlich geringer ist.

Sofern das aufzubringende Gesamtvolumen und dessen prozentuale Aufteilung bekannt ist, kann der Beitrag der Solo-Selbständigen und der der Auftraggeber unabhängig voneinander ermittelt werden. Es können somit unterschiedliche Bemessungsgrundlagen verwendet werden oder auch die Zahlung der Auftraggeber unabhängig von einer Versicherungspflicht des Solo-Selbständigen sein, was ggf. zu abweichenden Beitragssätzen führt.

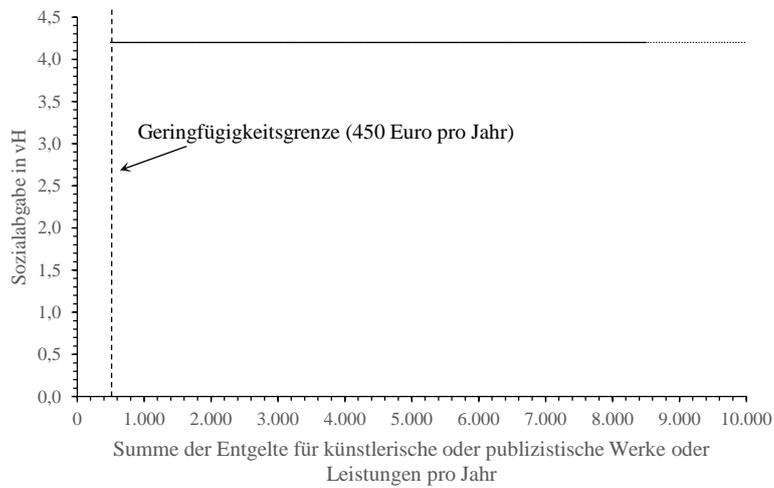
Tarif

Prinzipiell ist der Tarif der Auftraggeber zur jeweiligen Bemessungsgrundlage proportional ausgestaltet. In der Absicherung der Hausgewerbetreibenden ist der Tarif im Prinzip identisch zu dem der allgemeinen GRV für Unternehmen mit sozialversicherungspflichtig abhängig Beschäftigten und beträgt 9,3 vH für Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Entgelte oberhalb dieser Grenze sind beitragsfrei und werden nicht zur Abgabenermittlung herangezogen. Des Weiteren existiert für die Hausgewerbetreibenden eine untere Grenze, sodaß geringe Arbeitseinkommen ebenfalls nicht zur Ermittlung des zu zahlenden Beitrags verwendet werden. Im Gegensatz zum Übergangsbereich⁵⁵ bei abhängiger sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung besteht eine vergleichbare Regelung für Solo-Selbständige nicht.

Für die Auftraggeber in der KSV besteht allerdings eine untere Grenze analog zu der unteren Grenze bei den Künstlern und Publizisten, die 3.900 € pro Jahr beträgt (§ 3 Abs. 1 KSVG). Diese ist mit 450 € pro Jahr allerdings erheblich geringer. Der derzeit gültige Tarifverlauf ist in der Abbildung 10 dargestellt.

⁵⁵ Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz), Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 40, S. 2016–2022, S. 2017; ehemals Gleitzone (§ 70 SGB VI).

Abbildung 10: Tarif für die Auftraggeber in der Künstlersozialversicherung

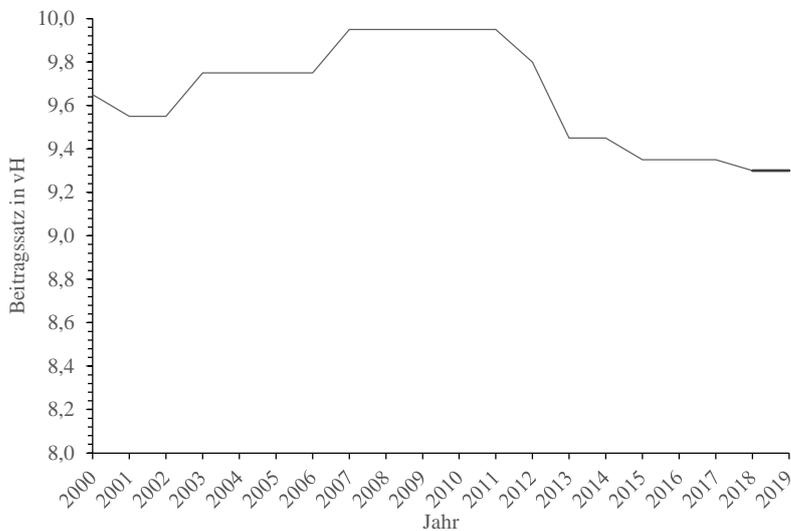


Quelle: Eigene Darstellung.

Dynamisierung

Da der Beitragssatz für die Auftraggeber von Hausgewerbetreibende dem hälftigen Beitragssatz für sozialversicherungsabhängig Beschäftigte entspricht, ist die Anpassung identisch zu der des Arbeitgeberbeitrags. Zur Verdeutlichung ist die Entwicklung seit 2000 in Abbildung 11 widergegeben.

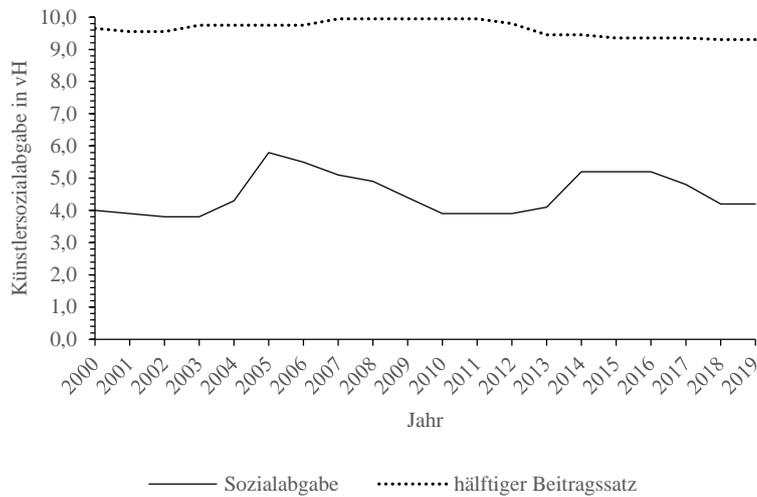
Abbildung 11: Veränderung des Auftraggeberbeitrags für Hausgewerbetreibende, 2000 bis 2019



Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von Deutsche Rentenversicherung Bund (2018c), S. 262.

In der KSV richtet sich die Belastung der Auftraggeber nicht nach der Höhe der Beitragsbelastung der Versicherten, sondern nach dem im Umlageverfahren aufzubringenden Gesamtvolumen und wird auf Basis der gezahlten Entgelte festgelegt (§ 25 KSVG). In der Abbildung 12 ist die Höhe der Künstlersozialabgabe (durchgezogene Linie) sowie die des hälftigen Beitragssatzes der GRV (gestrichelte Linie) seit 2000 aufgeführt. Es zeigt sich, daß die Abgaben der Auftraggeber sich nicht spiegelbildlich zu den Beitragssätzen der Künstler und Publizisten entwickelt haben und zudem bezogen auf der Bemessungsgrundlage „gezahlte Entgelte“ geringer ist.

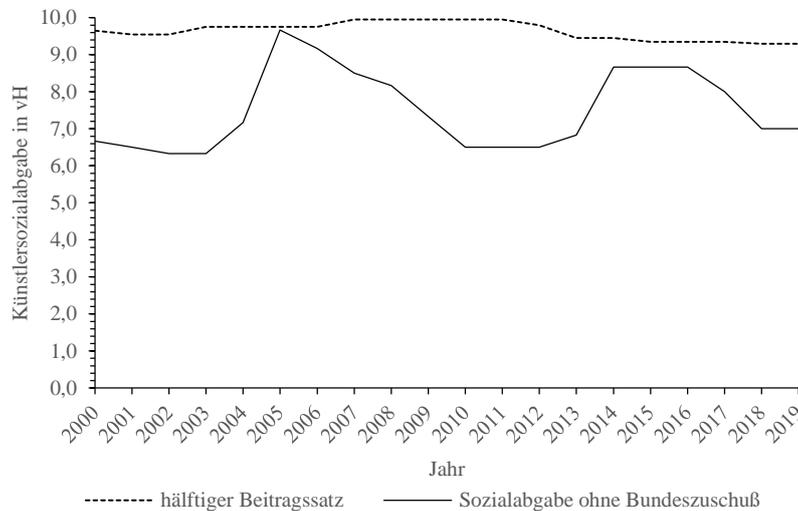
Abbildung 12: Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe sowie der hälftige Beitragssatz zur GRV, 2000 bis 2019



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von Künstlersozialkasse (2018).

Die geringere Belastung der Auftraggeber ist allerdings auch auf den Bundeszuschuß in Höhe von 20 vH zurückzuführen, der ausschließlich die Beitragslast der Auftraggeber reduziert. Würde diese aus allgemeinen Steuermitteln finanzierte Beitragsentlastung nicht erfolgen, ergäben sich zwangsläufig höhere Beitragssätze für die Auftraggeber, sofern die fehlenden Mittel durch die Auftraggeber ausgeglichen werden sollten. Allerdings lägen die Beitragssätze immer noch unterhalb der für die Künstler und Publizisten geltenden, wie die Abbildung 13 aufzeigt.

Abbildung 13: Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe ohne Bundeszuschuß sowie der hälftige Beitragssatz zur GRV, 2000 bis 2019



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von Künstlersozialkasse (2018) sowie eigene Berechnungen.

Kontrolle und Sanktionen

Abgesehen von der konkreten Ausgestaltung der Auftraggeberabgabe besagt die sozialrechtliche Festlegung der Finanzierungsmodalitäten nicht, daß der Beitragsschuldner seiner Verpflichtung auch nachkommt. So ist davon auszugehen, daß es zu Abgabewiderständen kommt, u. a. weil das Beitragssubjekt die finanzielle Belastung aufgrund mangelnder Zahlungsfähigkeit nicht tragen kann. So ist bekannt, daß bei den Solo-Selbständigen eine vergleichsweise hohe Anzahl an Personen über geringe Erwerbseinkommen verfügen⁵⁶. Des weiteren mögen Informationsdefizite ursächlich dafür sein, daß ein beitragspflichtiger Solo-Selbständiger oder ein Auftraggeber keine Beiträge an die GRV entrichtet⁵⁷.

Unabhängig von der jeweiligen Ursache der fehlenden Beitragsentrichtung ist es daher relevant – soll die Versicherungspflicht und Auftraggeberbeteiligung tatsächlich zu einer besseren Altersvorsorge von Solo-Selbständigen beitragen –, daß die ordnungsgemäße Beitragsabführung überprüft wird. Der Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund hat beispielsweise für das Jahr 2017 Nachforderungen in

⁵⁶ Siehe beispielsweise Fachinger/Frankus (2017), Brenke/Beznoska (2016), S. 38 ff., Fachinger (2016a), Fachinger (2016b), Bögenhold/Fachinger (2013), Brenke (2013).

⁵⁷ Fachinger (2017b).

Höhe von insgesamt 636 Mio. € in Rechnung gestellt⁵⁸. Seit 2010 haben sich damit die jährlichen Nachforderungen um 71,6 vH erhöht⁵⁹. Bezüglich der Künstlersozialabgabe belief sich der Betrag an Nachforderungen im Jahr 2017 auf 14,6 Mio. €⁶⁰.

Die Überprüfung der Beitragszahlungen bei den Solo-Selbständigen, sofern sie einmal erfaßt sind, stellt prinzipiell kein grundlegendes Problem dar. Dieses bezieht sich eher auf die angegebenen Einkommen. Sofern den selbständig Erwerbstätigen allerdings die Funktionsweise der GRV bekannt ist, insbesondere daß die Leistungen von der als Bemessungsgrundlage angegebenen Einkommenshöhe abhängig sind, also mit den Beitragszahlungen Ansprüche auf einkommensbezogene Leistungen erworben werden, dürfte der Abgabewiderstand im Vergleich zu einer nach dem Nonaffektationsprinzip gestalteten Finanzierung geringer sein⁶¹.

Eine Prüfung der Zahlung und das Stellen von Nachforderungen dürfte allerdings die Zahlungsbereitschaft nur bedingt beeinflussen. Eine adäquate Beitragszahlung würde u. a. dadurch unterstützt, daß die mit der Nichtzahlung einhergehenden Kosten höher sind als der durch die Einbehaltung der Zahlungen entstehende Gewinn. Es wäre somit über geeignete Sanktionen nachzudenken. Als Beispiel für derartige Sanktionen sei auf die gemäß § 24 Abs. 1 SGB IV mit der fehlenden Beitragszahlung einhergehenden Säumniszahlungen verwiesen. So ist eine Säumnisgebühr des ausstehenden Betrags in Höhe von 1 vH pro angefangenem Monat zu zahlen. Erfolgt die Nachzahlung nicht umgehend, sondern zieht sich über mehrere Monate hin, so überschreiten die Säumnisgebühren ggf. weit die üblichen Marktzinsen.

Insbesondere für solo-selbständig Erwerbstätige mit geringen und zudem unregelmäßigen Einkommen kann dies eine zusätzliche starke materielle Belastung darstellen. Dadurch, daß nicht gezahlte Beiträge nachgezahlt werden müssen und Säumnisgebühren anfallen, kann sich die prekäre materielle Situation verschärfen, und es besteht die Gefahr eines *circulus vitiosus*. In der Vergangenheit betraf dies die Absicherung des Krankheitsrisikos. So stiegen beispielsweise für freiwillig in der GKV Versicherte, zu denen auch selbständig Erwerbstätige gehören, die Gesamtrückstände von Januar 2011 – der erstmaligen Erfassung – bis Januar 2019 von rund 0,742 Mrd. € auf etwa 8,549 Mrd. €⁶².

58 Deutsche Rentenversicherung Bund (2018a), S. 52.

59 2010 beliefen sich die Nachforderungen auf 370,7 Mio. Euro; Deutsche Rentenversicherung Bund (2011), S. 48.

60 Deutsche Rentenversicherung Bund (2018a), S. 53.

61 Siehe u. a. Mackscheidt (1985).

62 Bundesregierung (2014), S. 8, und Bundesversicherungsamt (2019).

Nach den bisherigen Erfahrungen stellt allerdings schon die adäquate Erfassung solo-selbständig Erwerbstätiger ein Problem dar, wie die Situation für die derzeit versicherungspflichtigen Solo-Selbständigen zeigt⁶³.

63 Fachinger (2017b).

Alternative Möglichkeiten der Entlastung

Der Auftraggeberbeitrag soll prinzipiell zu einer finanziellen Entlastung der Solo-Selbständigen beitragen, sofern eine Versicherungspflicht in der GRV eingeführt wird. Nun gehen mit einer Beitragsbelastung Anpassungsprozesse einher⁶⁴. Es kann bei den Belasteten zur Beitragsvermeidung u. a. durch Substitution, zur Überwälzung des Beitrags und zur Anpassung an die Belastung durch Beitragseinholung kommen.

Welche der genannten Effekte auftreten, ist a priori nicht bekannt und hängt u. a. von der Marktmacht der Solo-Selbständigen bzw. der Preiselastizität der Nachfrage ab. Diese ist sehr unterschiedlich ausgeprägt und kann von einem Selbständigen mit besonderen Alleinstellungsmerkmalen hinsichtlich einer Auftragsbefreiung, d. h. er verfügt über eine monopolistische Marktstellung,⁶⁵ bis hin zu einer selbständigen Tätigkeit reichen, zu deren Ausübung es beispielsweise keiner besonderen Qualifikation bedarf und zahlreiche Wettbewerber um einen Auftrag konkurrieren. Im letztgenannten Fall wären die Selbständigen potentiell Preisnehmer, so daß die zusätzliche Beitragsbelastung nicht bei der Preisbildung berücksichtigt werden kann und die Gefahr des Auftretens einer ruinösen Konkurrenz besteht⁶⁶. Sofern de jure ein Auftraggeberbeitrag erhoben wird, ist in Abhängigkeit von der Marktconstellation bei hoher Preiselastizität zu vermuten, daß von den Auftraggebern eine Rückwälzung der Beitragslast auf die Solo-Selbständigen erfolgt und diese im Endeffekt die vollständige Beitragslast tragen müssen.

Nun soll die Auftraggeberbeteiligung auch zur Entlastung von Solo-Selbständigen insbesondere bei niedrigen Einkommen dienen. Es kann aber davon ausgegangen werden, daß insbesondere in den niedrigen Einkommensbereichen die Verhandlungsposition der Solo-Selbständigen im Rahmen einer Auftragsakquise eher schlecht ist und daher für die Solo-Selbständigen bei der Preisgestaltung keine Möglichkeit der Berücksichtigung der Beitragsbelastung – in Form einer Rück- oder Vorwälzung – besteht. Sofern nicht die Möglichkeit einer Beitragsvermeidung oder -überwälzung auf den Auftraggeber genutzt werden kann, führt die Einführung einer Versicherungspflicht zu einer zusätzlichen fi-

64 Zimmermann et al. (2017), S. 122 ff.

65 Die Nachfrage wäre in einem solchen Fall preisunelastisch.

66 Siehe zur Problematik einer ruinösen Konkurrenz ausführlich z. B. Fritsch (2018), Soltwedel et al. (1986), S. 9 ff. Mit der Situation im Taxigewerbe hat sich die Monopolkommission ausführlich auseinandergesetzt Monopolkommission (2014), S. 114 ff., Monopolkommission (2016), S. 382 ff., Monopolkommission (2018), S. 70, Haucap et al. (2017).

nanziellen Belastung und damit ceteris paribus zu einer Reduzierung des verfügbaren Einkommens.

Eine Auftraggeberbeteiligung führt allerdings nicht notwendigerweise zu einer Überwälzung der Beitragslast auf den Solo-Selbständigen. Eine unmittelbare Rückwälzung der Beitragslast der Auftraggeber wäre dann nicht gegeben, wenn keine direkte Verbindung zwischen der Beitragszahlung des Auftraggebers und der des Solo-Selbständigen vorliegen würde. Hier würde die Zahlung des Beitrags losgelöst vom jeweiligen spezifischen Auftrag erfolgen, wie dies beispielsweise in der KSV, aber auch in den arbeitsmarktorientierten Absicherungen wie der Umlage beim Insolvenzgeld, der Winterbeschäftigungs-Umlage, den Umlagen U1 und U2 aber auch der Unfallversicherung gegeben ist. Sofern eine derartige Umlage auch für Solo-Selbständige eingeführt wird, ist davon auszugehen, daß die Auftraggeber versuchen werden, die Belastung zu vermeiden. In welcher Form die Reaktion der Auftraggeber erfolgt, ist allerdings ungewiß und dürfte von der spezifischen Marktsituation abhängen. Es könnten Substitutionseffekte auftreten, Überwälzungen stattfinden und/oder auch eine Einholung erfolgen.

Es stellt sich damit die Frage, welche zu einer Auftraggeberbeteiligung alternativen Möglichkeiten für eine Beitragsentlastung existieren. Anzusetzen wäre hierbei an der vollständigen oder teilweisen Beitragszahlung durch den Solo-Selbständigen. Dabei könnte einerseits unmittelbar an der Beitragszahlung angeknüpft, andererseits mittelbar zu einer Entlastung beigetragen werden, dadurch daß beispielsweise ein Teil der Beitragszahlung aus Steuermitteln z. B. in Form eines gesonderten Bundeszuschusses an die GRV erfolgt⁶⁷. In der Literatur wird hier auf die Finanzierung in der KSV verwiesen. Es ist allerdings zu konstatieren, daß bei der KSV von der paritätischen Beitragszahlung zugunsten der Auftraggeber abgewichen wird – während die Künstler und Publizisten den hälftigen Beitragssatz zahlen, werden die Auftraggeber in Höhe von vierzig Prozent des verbleibenden Beitragsaufkommens durch den Bundeszuschuß entlastet. Sie finanzieren nicht fünfzig Prozent wie die Künstler und Publizisten, sondern dreißig Prozent der Gesamtausgaben und damit sechzig Prozent des restlichen Aufkommens.

67 Siehe auch Betzelt (2004), S. 72 ff.

Zuschüsse aus Steuermitteln – das Beispiel Österreich

Als Beispiel für eine gesetzliche Verankerung und Praktizierung von Zuschüssen aus Steuermitteln zu den Beiträgen aller Selbstständigen wird im folgenden die Regelung in Österreich kurz dargestellt und diskutiert. In Österreich besteht prinzipiell eine Versicherungspflicht für alle selbstständig Erwerbstätigen. Dabei wird zwischen drei Gruppen unterschieden: den Gewerbetreibenden (§ 2 GSVG), bestimmten Gruppen von freiberuflich Selbständigen (§ 2 FSVG)⁶⁸ und den in der Landwirtschaft Tätigen (§ 2 BSVG). Diese Ausdifferenzierung korrespondiert zu der Aufteilung in Deutschland, wo Teilgruppen der Freien Berufe in den berufsständischen Versorgungswerken⁶⁹ und Landwirte in der landwirtschaftlichen Alterskasse abgesichert sind⁷⁰.

In Österreich zahlt der Solo-Selbständige den vollständigen Beitrag an die Sicherungsinstitution – ohne explizite Auftraggeberbeteiligung – und es erfolgt eine aus Steuermitteln finanzierte sogenannte „Partnerleistung des Bundes“. Dies führt zu einer Entlastung der Beitragszahlenden. Darüber hinaus wird die Zahlung des Bundes damit begründet, daß die Erwerbsverläufe der Solo-Selbständigen in der Regel auch Phasen der abhängigen Beschäftigung aufweisen und eine Ausgleichzahlung zwischen den Versicherungsträgern nicht erfolgt, prinzipiell aber zu berücksichtigen seien⁷¹.

Prinzipiell existiert in Österreich ein einheitlicher Beitragssatz in Höhe von 22,8 vH. Dabei gilt für die gemäß FSVG abgesicherten Freiberufler ein Beitragssatz von 20 vH, der durch die Partnerleistung in Höhe von 2,8 vH auf 22,8 vH ergänzt wird. Für die nach dem GSVG abgesicherten Selbständigen⁷² liegt der Beitragssatz bei 18,5 vH und die Partnerleistung bei 4,3 vH. Aufgrund einer Mindest- sowie einer Höchstbeitragsgrundlage ist der Tarif allerdings nicht über den gesamten Bereich der Bemessungsgrundlage proportional.

68 Versicherungspflichtig nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz sind Mitglieder der Apothekerkammer, Patentanwaltskammer, der Architekten- und Ingenieurkonsultantenkammer, der Ärztekammer und der Zahnärztekammer (§ 2 FSVG).

69 Allerdings ist die Anzahl der Berufe in Deutschland deutlich breiter; siehe ausführlich Unger (2016), S. 78 ff.

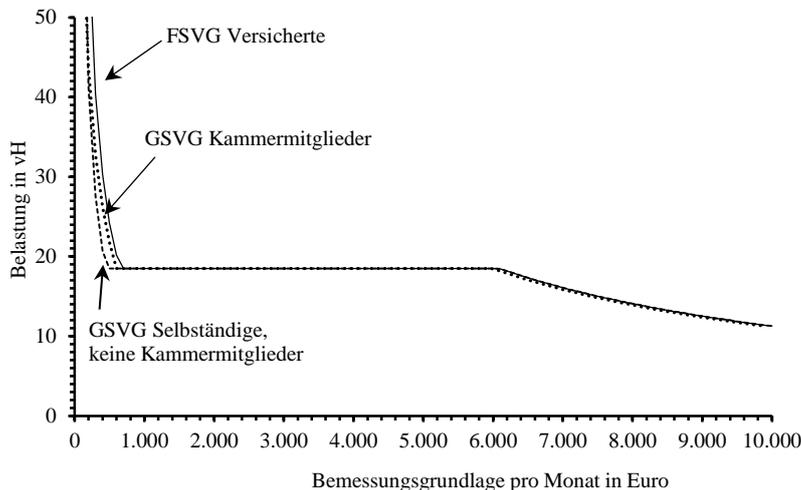
70 Fachinger (2018a), S. 30.

71 Zeitlberger (2006), S. 175, 653 der Beilagen XXII. GP – Regierungsvorlage – Materialien, XXII. Gesetzgebungsperiode Teil Nr. 653, S. 18.

72 Dies sind insbesondere die pflichtversicherten Mitglieder der Wirtschaftskammern (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 GSVG) und alle selbstständig erwerbstätigen Personen, die aufgrund betrieblicher Tätigkeit Einkommen gemäß §§ 22 und 23 des Einkommensteuergesetzes erzielen und keiner Versicherungspflicht unterliegen, die Vorrang hätte (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 GSVG).

Im Jahr 2019 beträgt die Mindestbeitrag für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 GSVG versicherungspflichtigen Selbständigen 446,81 € pro Monat⁷³. Für die Kammermitglieder sowie die nach dem FSVG Versicherten liegt die untere Grenze bei monatlich 654,25 €. Die monatlichen Mindestbeiträge sind somit 82,66 € bzw. 121,04 € nach dem GSVG sowie 130,85 € nach dem FSVG. Die obere Bemessungsgrundlage liegt für alle nach dem GSVG und dem FSVG Versicherten bei 6.090,00 € pro Monat. Damit ist der monatliche Höchstbeitrag 1.126,65 €. Die sich daraus ergebenden Verläufe sind in der Abbildung 14 für die nach dem FSVG Versicherten (durchgezogene Linie), für die nach GSVG abgesicherten Kammermitglieder (gepunktete Linie) und für die Selbständigen, die nicht Mitglied in einer Kammer sind (gestrichelte Linie), eingetragen.

Abbildung 14: Tarife für die nach GSVG und FSVG abgesicherten Selbständigen



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (2018).

In der Abbildung 14 zeigt sich der für einen proportionalen Tarif mit Mindestbeitrag und oberer Beitragsbemessungsgrenze typische Verlauf. Durch den Mindestbeitrag steigt die prozentuale Belastung beim Unterschreiten dieser Grenze überproportional stark an. Damit reduziert sich einerseits der Anreiz, eine selbständige Tätigkeit auszuüben, mit der nur geringe zu versteuernde Einkommen erzielt werden, andererseits wird der Anreiz erhöht, durch die selbständige Erwerbstätigkeit ein Einkommen oberhalb der Mindestgrenze zu erzielen, da die prozentuale Belas-

⁷³ Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (2018).

tung oberhalb dieser Grenze bis zur Beitragsbemessungsgrenze identisch ist.

Die Regelung in Österreich, durch den Partnerbeitrag eine Beitragsentlastung für Selbständige zu erreichen, reduziert somit generell das Belastungsniveau, führt aber nicht zu einer Entlastung von Selbständigen mit vergleichsweise geringen Einkommen. Wollte man deren Beitragsbelastung reduzieren, wie dies beispielsweise beim Übergangsbereich für sozialversicherungspflichtig abhängig Beschäftigte oder bei Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der Fall ist, müssten somit spezifische Maßnahmen konzipiert werden. Dabei zielen derartige Maßnahmen prinzipiell direkt oder indirekt auf die Beitragsbelastung der Solo-Selbständigen ab und weniger auf den Auftraggeberbeitrag.

Als direkte Maßnahmen können diejenigen subsumiert werden, die unmittelbar auf eine Modifizierung des Beitragstarifs ausgerichtet sind. Zu derartigen Maßnahmen gehört beispielsweise die Einrichtung eines Freibetrags, eines Beitragserlasses oder auch die Einführung eines Übergangsbereichs⁷⁴. Prinzipiell ist allerdings zu diesen Verfahren anzumerken, daß sie ceteris paribus zu geringeren Einnahmen der GRV führen, die potentiell anderweitig ausgeglichen werden müssten.

Übergangsbereich

Grundsätzlich liegt das Problem bei der Finanzierung in der relativ hohen Belastung insbesondere bei geringer Sparfähigkeit selbständig Erwerbstätiger, d. h. in der Regel bei niedrigen Arbeitseinkommen. Für die abhängig Beschäftigten in Deutschland ist hier ein Vorgehen gewählt worden, das zu einer Reduzierung der Beitragslast bei beitragspflichtigen Arbeitseinkommen zwischen 450 € und 1.300 € führt⁷⁵. Die Reduzierung des beitragspflichtigen Einkommens gilt ab dem 1. Juli 2019⁷⁶ und erfolgt gemäß der folgenden Formel⁷⁷:

74 Siehe hierzu auch die Diskussion in Fachinger/Frankus (2004).

75 Artikel 1 Nr. 3c des Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 87, S. 4621–4636.

76 Artikel 1 Nr. 9 des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz; Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz), Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 40, S. 2016–2022.

77 § 163 Abs. 1 Nr. 10 SGB VI.

$$BE = F \cdot 450 + \left(\left(\frac{1.300}{1.300 - 450} \right) - \left(\frac{450}{1.300 - 450} \right) \cdot F \right) \cdot (AE - 450)$$

BE = Beitragspflichtige Einnahmen

AE = Arbeitseinkommen

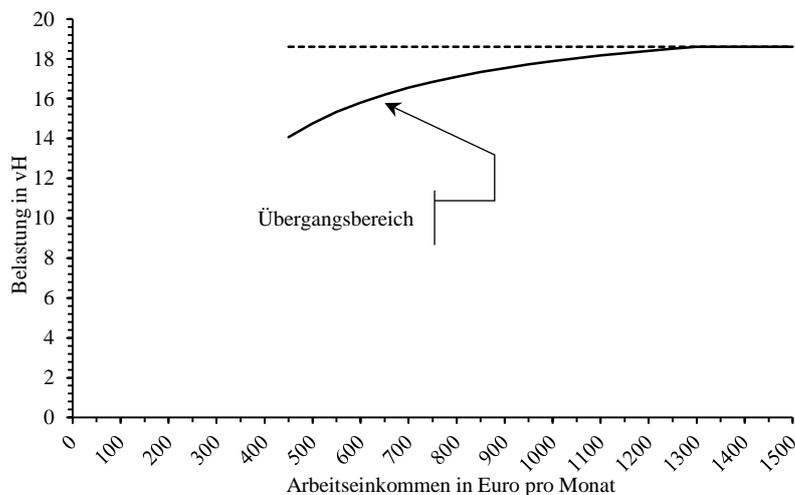
F = Faktor in Höhe von 0,7566 ab 1. Juli 2019;
berechnet wird der Faktor F nach der Formel:

$$F = \frac{30 \text{ vH}}{\text{durchschnittlicher Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz}}$$

Ab dem 1. Juli 2019 beträgt der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz 39,65 vH. Er ergibt sich aus der Summe der zum 1. Juli 2019 geltenden Beitragssätze der allgemeinen Rentenversicherung in Höhe von 18,6 vH, der gesetzlichen Pflegeversicherung in Höhe von 3,05 vH, der Arbeitslosenversicherung in Höhe von 2,5 vH sowie dem durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 15,5 vH.

Die belastungsreduzierende Wirkung dieser Formel ist in der Abbildung 15 dargestellt. Dabei wurde von einem Beitragssatz der GRV in Höhe von 18,6 vH ausgegangen, den der selbständig Erwerbstätige in voller Höhe zahlen muß, und der der bisher geltenden Regelung für pflichtversicherte Selbständige gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 8 bzw. 9 SGB VI in der Abbildung gegenübergestellt wurde.

Abbildung 15: Relative Belastung des Arbeitseinkommens bei einer Beitragszahlung von 18,6 vH zur GRV und bei der Berücksichtigung des Übergangsbereichs gemäß § 163 SGB VI



Quelle: Eigene Berechnung.

Wie die Abbildung verdeutlicht, wird die Einstiegsbelastung zu Beginn des Übergangsbereichs bei 450,01 € von 18,6 vH auf 14,07 vH bzw. in Absolutbeträgen von 83,70 € auf 63,33 € reduziert. Dennoch verbleibt die Sprungstelle bei 450 €. Damit sind zwar die Effekte auf die Arbeitsanreizwirkungen reduziert, aber nicht behoben. Um die Grenzbelastung weiter zu verringern, könnte im Prinzip für 450,01 € ein „Eingangsbeitrag“ von 0,01 vH gezahlt werden, der dann überproportional ansteigt und bei einem Einkommen von z. B. 1.300 € – wenn man denn diese Werte übernehmen möchte – die 18,6 vH erreicht⁷⁸.

Würde man die Regelung gemäß § 163 Abs. 1 Nr. 10 SGB VI auf die Selbständigen übertragen, käme es allerdings nach wie vor zu einer im Vergleich zu den abhängig Beschäftigten höheren Zahllast, da diese den gesamten und nicht den hälftigen Beitragssatz in Höhe von 18,6 vH zahlen müssen. Würde nur der halbe Beitragssatz fällig, wie dies für die ersten drei Kalenderjahre nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit gilt, so würde sich die Belastung deutlich reduzieren.

Freibetrag

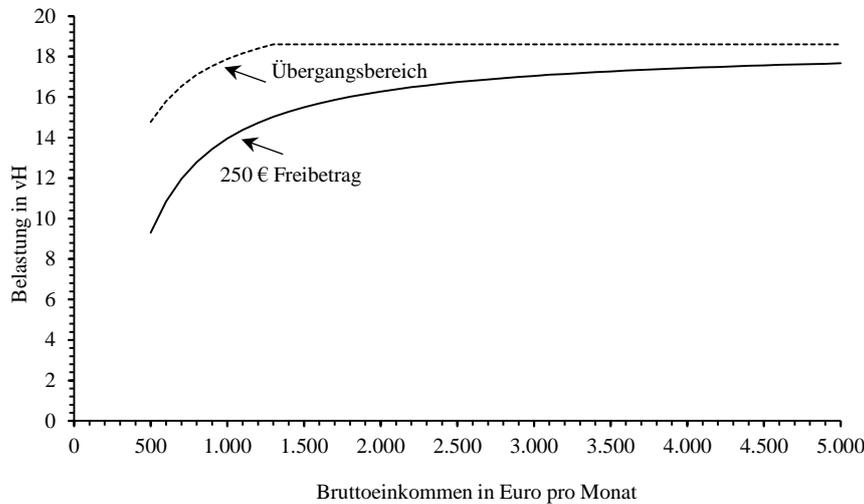
Eine weitere Möglichkeit zur Senkung der Beitragsbelastung ist die Einführung eines Freibetrages auf die Bemessungsgrundlage der Beitragszahlung. Dabei wird das der Bemessung zugrunde liegende Einkommen um einen bestimmten Betrag reduziert. Sofern das Einkommen den Freibetrag übersteigt, sind entsprechend dem geltenden Beitragssatz Beiträge zu entrichten. Im hier diskutierten Zusammenhang sind insbesondere zwei Entscheidungen zu treffen:

- die Höhe des Freibetrages und
- die Festlegung einer Mindestbeitragsbemessungsgrenze.

Zur graphischen Veranschaulichung wurde ein Freibetrag in Höhe von 250 € gewählt und eine Mindestbeitragsbemessungsgrenze von 450 € unterstellt. In der Abbildung 16 ist die sich daraus ergebende Beitragsbelastung der des Übergangsbereichs gegenüber gestellt. Die Darstellung vermittelt einen optischen Eindruck von der unterschiedlichen Belastungswirkung der beiden Vorgehensweisen für den Einkommensbereich bis 5.000 €.

⁷⁸ Eine derartige Regelung wäre allerdings insofern problematisch, als daß die Verwaltungsausgaben erheblich höher wären als die durch derartig geringe Beiträge erzielten Einnahmen.

Abbildung 16: Vergleich der relativen Belastung bei einer Regelung mit Übergangsbereich mit einem Freibetrag in Höhe von 250 €



Quelle: Eigene Darstellung.

Die Abbildung 16 zeigt auf, dass eine Freibetragsregelung eine niedrigere relative Belastung bewirkt. Allerdings bedingt eine Freibetragsregelung ohne weitere Einschränkungen eine Entlastung für alle Einkommen, die sich jedoch sukzessive verringert.

Um die Entlastung nicht für den gesamten Einkommensbereich wirksam werden zu lassen, könnte in einem bestimmten, normativ festzulegenden Einkommensbereich – der beispielsweise bei 1.300 € beginnt und bei 2.000 € endet⁷⁹ – der Freibetrag in Analogie zur Regelung des Übergangsbereichs abgeschmolzen werden, so dass ab der oberen Grenze des Einkommensbereichs keine Entlastung mehr erfolgt. Hierdurch könnte sichergestellt werden, dass nur Selbständige mit einem verhältnismäßig niedrigen Einkommen von der Belastungsreduzierung profitieren. Die Grenzen für den Einkommensbereich müssten dabei im Prinzip unter Kenntnis der tatsächlichen materiellen Situation der selbständig Erwerbstätigen festgelegt werden.

Auf ein grundsätzliches Problem im Zusammenhang mit der Festlegung derartiger absoluter Größen sei abschließend hingewiesen: In einer dynamischen Wirtschaft ist aufgrund von real wachsenden oder sinkenden Erwerbseinkommen sowie inflationären Prozessen eine Dynamisierung des Freibetrages und ggf. der Grenzen erforderlich, wenn der Status quo erhalten bleiben soll. Hierzu bieten sich mehrere Möglichkei-

⁷⁹ Alternativ könnte der Einkommensbereich auch durch entsprechend zu wählende Prozentsätze der Beitragsbemessungsgrenze festgelegt werden.

ten an⁸⁰ – beispielsweise eine Anbindung an die Entwicklung der realen Erwerbseinkommen oder eine Preisindexierung. Welches Verfahren dabei zu verwenden ist, setzt eine normative Entscheidung voraus – wie ja auch die Festlegung der Höhe eines Freibetrages.

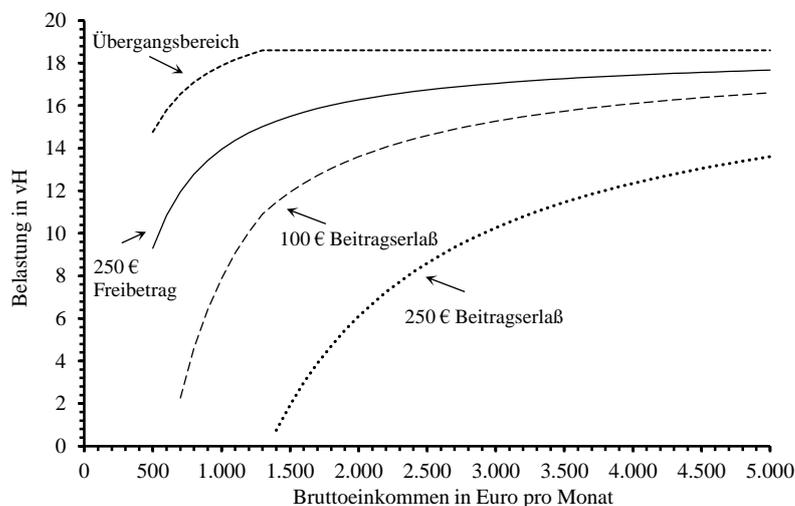
Beitragserlaß

Als weitere Variante zur Entlastung käme ein Abzug von der Beitragszahlung in Betracht, d. h. ein Beitragserlaß. In diesem Fall würde ein Pauschalbetrag nicht von der Bemessungsgrundlage abgezogen, sondern von den zu zahlenden Beiträgen. Vergleichbar zu einer Freibetragsregelung ist die Höhe des Beitragserlasses festzulegen. Dies kann sowohl in Form einer absoluten Größe – wie in der folgenden Beispielrechnung – oder auch als ein Vomhundertsatz einer zu wählenden Bezugsgröße, beispielsweise der Beitragsbemessungsgrenze, erfolgen.

Unterstellt man bei einem konstanten Beitragssatz von 18,6 vH beispielsweise einen Beitragserlaß in Höhe von 250 €, so würden dadurch alle Beitragszahler bis zu einem Einkommen von circa 1.300 € keine Beiträge mehr zahlen müssen, bei 100 € Beitragserlaß liegt diese Grenze bei etwa 700 €, wie in der Abbildung 17 dargestellt. Die Belastung steigt bis zur Beitragsbemessungsgrenze auf 14,75 vH bzw. 17,06 vH an und sinkt anschließend wieder. Würde ein Beitragserlaß in Höhe von 50 € gewährt, würde nach wie vor ab etwa 450 € Beiträge zu zahlen sein.

80 Siehe hierzu allerdings bezogen auf die Leistungsseite u. a. Fachinger et al. (2004) sowie Schmähl (2012). Daß eine derartige Anpassung – sofern sie nicht automatisch erfolgt – im politischen Prozess mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein kann, zeigt beispielsweise die Diskussion über die Anpassung der Regelsätze im Bereich der Sozialhilfe.

Abbildung 17: Vergleich der relativen Belastung bei Beitragserlaß, Freibetrag und Übergangsbereich



Quelle: Eigene Darstellung.

Die Abbildung 17 verdeutlicht, dass Einkommensänderungen im unteren Bereich deutlich höhere Belastungsänderungen zur Folge haben als bei höheren Einkommen. Weiterhin zeigt sich, dass durch die Höhe des Beitragserlasses bestimmt werden kann, bis zu welchem Bruttoeinkommen keine Beiträge zu leisten sind.

Wie bei der Freibetragsregelung besteht auch bei einem Beitragserlaß prinzipiell die Möglichkeit, das Ausmaß der Beitragsreduzierung zu verringern, um höhere Einkommen nicht an der Entlastung partizipieren zu lassen. Dazu müssten u. a. die Einkommensgrenze festgelegt werden, ab der eine Reduzierung des Beitragserlasses einsetzt, und die Grenze, von der ab kein Beitragserlaß mehr gewährt werden soll. Die Bestimmung dieser Größen könnte analog zur Festlegung des Beitragserlasses erfolgen. Weiterhin ist ebenfalls zu entscheiden, ob und wie eine Dynamisierung der entsprechenden Größen vorgenommen werden soll.

Indirekte Entlastungsmöglichkeiten

Als Alternative zu Versionen einer direkten Entlastung der Solo-Selbständigen durch beitragsreduzierende Maßnahmen kann prinzipiell auch eine indirekte Entlastung durch die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen zur Altersvorsorge erfolgen. Da es sich hierbei nicht um eine Variante der Auftraggeberbeteiligung handelt, wird im folgenden nicht näher darauf eingegangen. Varianten derartiger Entlastungsmög-

lichkeiten werden in Bach et al. (2018a) ausführlich dargestellt und diskutiert. Bach et al. behandeln u. a.⁸¹

- Abzug von fünfzig Prozent des zu zahlenden Beitrags von der Einkommensteuer bis maximal 400 € pro Jahr. Ab 15.500 € zu versteuerndes Einkommen erfolgt eine sukzessive Reduzierung des Maximalbetrags von 400 €.
- Abzug des zu zahlenden Beitrags von maximal 100 € pro Monat von der Einkommensteuer, d. h. maximal 1.200 € pro Jahr. Die Kürzung des zu versteuernden Einkommens zur Entlastung von Vorsorgeaufwendungen erfolgt ohne Abzug von Kinderfreibeträgen.
- Abzug der Arbeitnehmerbeiträge von maximal 100 € pro Monat von der Einkommensteuer, d. h. maximal 1.200 € pro Jahr. Die Kürzung des zu versteuernden Einkommens zur Entlastung von Vorsorgeaufwendungen erfolgt mit Abzug von Kinderfreibeträgen⁸².

Es sei allerdings auf zwei Aspekte kurz verwiesen. Zum einen würde ggf. das zu versteuernde Einkommen der Steuereinheit als Bemessungsgrundlage für die Entlastung herangezogen, z. B. gemeinsam veranlagte Ehepaare, und damit potentiell weitere Aspekte wie Werbungskosten, Kinderfreibeträge u. a. bei der Beitragszahlung berücksichtigt. Dies würde prinzipiell zu einer Vermischung von sozial- und steuerpolitischen Maßnahmen führen, die Effektivität der Maßnahmen würden eingeschränkt und es würde eine rationale Sozialpolitik erschwert werden, da die Wirkungen von Maßnahmen nur bedingt ermittelt werden können. Dies ist bezogen auf die materielle Situation im Alter bereits jetzt der Fall, da aufgrund der zunehmenden Berücksichtigung von Leistungen der GRV im Rahmen der Besteuerung die Einkommensersatzrate und damit das tatsächliche Absicherungsniveau nicht mehr ermittelt werden kann, sondern lediglich das Rentenniveau vor Steuern bekannt ist.

Durch eine derartige Verknüpfung von Sozial- und Fiskalpolitik können potentiell Zielkonkurrenzen auftreten⁸³. Hierbei besteht die Gefahr, daß fiskalpolitische Ziele, wie die Entlastung öffentlicher Haushalte oder die Reduzierung der Verschuldung im Rahmen einer sogenannten nachhaltigen Fiskalpolitik, priorisiert werden und eine zieladäquate Sozialpolitik noch stärker eingeschränkt wird, als dies ohnehin schon der Fall ist.

81 Bach et al. (2018b), S. 280, sowie ausführlicher Bach et al. (2017) und Bach et al. (2018a).

82 Die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen ist damit begründet, daß aufgrund der Günstigerprüfung bei niedrigen zu versteuernden Einkommen im Prinzip Kindergeld gezahlt wird und daher keine Kinderfreibeträge berücksichtigt werden.

83 Schmähl (1989).

Eine alternative Finanzierung von Alterssicherungssystemen wäre der Übergang zu einer anderen Finanzierungsform wie z. B. einer Wertschöpfungsabgabe⁸⁴, die neuerdings im Zusammenhang mit der Zunahme an hybriden Erwerbsformen wieder aufgegriffen wird⁸⁵. Eine derartige Finanzierung würde im Prinzip einen grundsätzlichen Systemwandel, d. h. eine andere Form der sozialen Sicherung des Langlebighkeitsrisikos, bedingen, da das Versicherungsprinzip, beruhend auf einer Leistungs-Gegenleistungs-Relation, wie z. B. die Einkommensersatzfunktion der Altersrenten der GRV, nicht mehr eingehalten wird⁸⁶. Es führt weit ab von der ursprünglichen Vorstellung der Versicherungspflicht von selbständig Erwerbstätigen in der GRV und einer Entlastung durch einen Arbeitgeberbeitrag. Von daher sei es hier mit diesem Hinweis auf alternative Finanzierungsformen, zu denen auch die noch umfassendere Bürgergeld- bzw. Staatsbürgergrundrentenvarianten oder auch der aktuelle Vorschlag eines Bürgerfonds zählen⁸⁷, belassen.

84 Siehe hierzu schon früh Schmähl (1988a), Bruno-Latocha (1999), Sitte (1999).

85 Huchzermeier/Rürup (2018).

86 Siehe hierzu u. a. Kolb (1985), Schmähl (1985), Schmähl (2009b).

87 Siehe u. a. Schmitz (2018), Spannagel (2015), Volker (2014), Jacobi/Strengmann-Kuhn (2012), Lessenich (2009), Schmähl (2009a), Straubhaar (2008), Krupp (2007), Hauser (1998), die Beiträge in Schmähl (1993) sowie Schmähl (1990), Schmähl (1988b), Wagner (1988), Opielka/Vobruba (1986), Schmähl (1974).

Literatur

- Andreas, Lutz* (2016): Digitalisierung und Arbeiten 4.0 – Reformbedarf für die Alterssicherung?, in: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, Heft 2, S. 138–156.
- Bach, Stefan/Buslei, Hermann/Fischer, Björn* (2017): Entlastung niedriger und mittlerer Einkommen bei der Einkommensteuer. DIW Berlin: Politikberatung kompakt. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung DIW Berlin Berlin:
- Bach, Stefan/Buslei, Hermann/Fischer, Björn/Hamisch, Michelle* (2018a): Aufkommens- und Verteilungswirkungen eines Entlastungsbetrags für Sozialversicherungsbeiträge bei der Einkommensteuer (SV-Entlastungsbetrag). Endbericht. Forschungsprojekt im Auftrag des Deutschen Gewerkschaftsbunds DGB, Bundesvorstand. DIW Berlin: Politikberatung kompakt. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung DIW Berlin Februar 2018. Berlin:
- Bach, Stefan/Haan, Peter/Harnisch, Michelle* (2018b): Progressive Sozialbeiträge können niedrige Einkommen entlasten, in: DIW Wochenbericht 86, Heft 13+14, S. 278–285.
- Barmer Ersatzkasse* (2018): Eckwerte ab Januar 2019. Berlin: Barmer Ersatzkasse.
- Bayreuther, Frank* (2018): Sicherung einer fairen Vergütung und eines angemessenen sozialen Schutzes von (Solo-) Selbständigen, Crowdworkern und anderen Plattformbeschäftigten. Forschungsbericht. 508. Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht der Universität Passau. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- Becker, Ulrich* (2009): Die Finanzierung der gesetzlichen Unfallversicherung: Chancen und Risiken bei Einführung von Kapitaldeckungselementen, in: Becker, Ulrich/Nishimura, Kenichiro/Walser, Christina (Hrsg.): Perspektiven der Unfallversicherung in Japan und Deutschland. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, S. 79–97.
- Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)* (2016): Satzung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft. Mannheim: Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU).
- Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)* (2017): 3. Gefahrarif der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) gültig zur Berechnung der Beiträge ab 01.01.2018. Mannheim: Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU).

- Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) (2018):* Gefahrarif gültig zur Berechnung der Beiträge ab 01.01.2019. Mainz: Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM).
- Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) (2018):* Gefahrarif gültig zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2019. Heidelberg: Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI).
- Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) (2016):* 25. Gefahrarif für den Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, gültig für die Berechnung der Beiträge ab 01.01.2017. Hamburg: Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr).
- Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) (2017):* Gefahrarif für den Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Unfallkasse Post und Telekom (Sparte Post, Postbank, Telekom) gültig zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2018. Hamburg: Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr).
- Betzelt, Sigrid (2004):* Konzeptvorschlag zur sozialen Altersicherung Selbständiger. Projektbericht. Gutachten im Auftrag des Projekts mediafon der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Gutachten. 01 HG 9935. Projekt mediafon der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di). 26.01.2004. Bremen: Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen.
- Boes, Andreas/Langes, Barbara (Hrsg.) (2017a):* Herausforderung Cloud und Crowd – Literaturreport. München: Institut für Sozialwissenschaftliche Forschung e. V.
- Boes, Andreas/Langes, Barbara (Hrsg.) (2017b):* Herausforderung Cloud und Crowd – Plattformen, Wertschöpfungssysteme und Arbeit gestalten. Ergebnisse der ersten Konferenz. München: Institut für Sozialwissenschaftliche Forschung e. V.
- Bögenhold, Dieter/Fachinger, Uwe (2013):* Weibliche Solo-Selbstständigkeit zwischen Notwendigkeit und Innovationsherausforderung: Beobachtungen über Geschlecht und Unternehmertum in Deutschland. Discussion Paper 14/2013. Vechta: Fachgebiet Ökonomie und Demographischer Wandel, Institut für Gerontologie.

- Börner, Franziska/Kehl, Christoph/Nierling, Linda* (2017): Chancen und Risiken mobiler und digitaler Kommunikation in der Arbeitswelt. Endbericht zum TA-Projekt. Arbeitsbericht. 174. Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag. April 2017. Berlin: Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag.
- Brenke, Karl* (2013): Allein tätige Selbständige: starkes Beschäftigungswachstum, oft nur geringe Einkommen, in: DIW Wochenbericht 80, Heft 7, S. 3–16.
- Brenke, Karl* (2016): Die allermeisten Selbständigen betreiben Altersvorsorge oder haben Vermögen, in: DIW Wochenbericht, Heft 45, S. 1071–1076.
- Brenke, Karl/Beznoska, Martin* (2016): Solo-Selbständige in Deutschland – Strukturen und Erwerbsverläufe. Kurzexpertise für das BMAS. Forschungsbericht. 465. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW). Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- Bruno-Latocha, Gesa* (1999): Finanzierung der Sozialversicherung über eine Wertschöpfungsabgabe? Anmerkungen aus volkswirtschaftlicher Sicht, in: Deutsche Rentenversicherung 54, Heft 10–11, S. 633–649.
- Bücker, Andreas* (2018): Hybridisierung der Erwerbsformen – Arbeits- und sozialrechtliche Antworten, in: Bührmann, Andrea Dorothea/Fachinger, Uwe/Welskop-Deffaa, Eva Maria (Hrsg.): Hybride Erwerbsformen. Digitalisierung, Diversität und sozialpolitische Gestaltungsoptionen. Berlin: Springer VS, S. 267–291.
- Bührmann, Andrea Dorothea/Pongratz, Hans J.* (2018): Diskontinuität und Diversität beruflicher Selbstständigkeit, in: Bührmann, Andrea Dorothea/Fachinger, Uwe/Welskop-Deffaa, Eva Maria (Hrsg.): Hybride Erwerbsformen. Digitalisierung, Diversität und sozialpolitische Gestaltungsoptionen. Berlin: Springer VS, S. 51–75.
- Bundesagentur für Arbeit* (2018): Saison-Kurzarbeitergeld. Dienste und Leistungen der Agentur für Arbeit. 8d. Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit, Zentrale/GR 22.
- Bundesminister für Arbeit und Soziales* (2018): Künstlersozialabgabe-Verordnung 2019. Berlin, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 31, S. 1348.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales* (Hrsg.) (2016): Das Gesamtkonzept zur Alterssicherung. Das Konzept im Detail. Wir machen Deutschland zusammen stark. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (2003):

Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme. Bericht der Kommission. Report. Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung. August 2003. Berlin: Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Bundesregierung (2014): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 18/2734 – Menschen ohne Krankenversicherung und das Beitragsschuldengesetz. Bundestags-Drucksache 18/2969. Berlin: Deutscher Bundestag,

Bundesregierung (2016a): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Maria Klein-Schmeink, Elisabeth Scharfenberg, Kordula Schulz-Asche, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/9566 – Reformbedarf in der Krankenversicherung für Selbständige. Bundestags-Drucksache 18/9742. Berlin: Deutscher Bundestag,

Bundesregierung (2016b): Unterrichtung durch die Bundesregierung. Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2016 (Alterssicherungsbericht 2016) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016. Bundesregierung. Bundestags-Drucksache 18/10571. Berlin: Deutscher Bundestag,

Bundesregierung (2018): Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 19.

Legislaturperiode. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/koalitionsvertrag-vom-12-maerz-2018-975210>.

Bundesversicherungsamt (2019): Beitragsaufkommen und -rückstände.

Sonstige KV-Beiträge 2019. Bundesversicherungsamt: <https://www.bundesversicherungsamt.de/gesundheitsfonds-strukturfonds/beitragsaufkommen-und-rueckstaende.html>, 23. März 2019.

CDU, CSU und SPD (2018): Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. Berlin: Christlich Demokratische Union Deutschlands, Christlich-Soziale Union in Bayern und Sozialdemokratische Partei Deutschlands.

Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK) (2018):

Entgeltfortzahlungsversicherung. Umlage- und Erstattungssätze. Hamburg: Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK).

- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) (2018):*
Arbeitsentgelt. Beitrags- und nachweispflichtiges Entgelt in der gesetzlichen Unfallversicherung – alphabetische Übersicht. Stand: 01.07.2018. Stand: 01.01.2019. Berlin: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV).
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) (2019):* JAV-Höchstgrenzen (§ 85 Abs. 2 SGB VII). Stand: 01.01.2019. Berlin: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV).
- Deutsche Rentenversicherung Bund (2011):* Geschäftsbericht 2010. Geschäftsbericht. Deutsche Rentenversicherung Bund. Berlin:
- Deutsche Rentenversicherung Bund (2018a):* Geschäftsbericht 2017. Deutsche Rentenversicherung Bund. Berlin: Deutsche Rentenversicherung Bund.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2018b):*
Rentenversicherung in Zahlen 2018. Berlin: Deutsche Rentenversicherung Bund.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2018c):*
Rentenversicherung in Zeitreihen. Oktober 2018. DRV-Schriften, 22. Berlin: Deutsche Rentenversicherung Bund.
- Deutscher Bundestag (2002):* Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Berlin, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 87, S. 4621–4636.
- Deutscher Bundestag (2004):* Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz). Bonn, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 38, S. 1791–1805.
- Deutscher Bundestag (2006):* Gesetz zur Förderung ganzzähriger Beschäftigung. Berlin, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 19, S. 926–934.
- Deutscher Bundestag (2008):* Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz – UVMG). Berlin, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 50, S. 2130–2148.
- Deutscher Bundestag (2009a):* Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2009. Berlin, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 1, S. 6.
- Deutscher Bundestag (2009b):* Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2010. Berlin, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 80, S. 3938.
- Deutscher Bundestag (2010):* Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2011. Berlin, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 66, S. 2126.

- Deutscher Bundestag* (2011): Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2012 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2012). Berlin, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 62, S. 2452.
- Deutscher Bundestag* (2012): Zweites Gesetz zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch. Berlin, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57, S. 2447–2448.
- Deutscher Bundestag* (2014): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Menschen ohne Krankenversicherung und das Beitragsschuldengesetz 18/2969. Berlin: Deutscher Bundestag,
- Deutscher Bundestag* (2015): Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2016 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2016 – InsoGeldFestV 2016). Berlin, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 45, S. 1994.
- Deutscher Bundestag* (2016): Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2017 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2017 – InsoGeldFestV 2017). Berlin, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 47, S. 2211.
- Deutscher Bundestag* (2017): Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2018 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2018 – InsoGeldFestV 2018). Berlin, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 65, S. 3458.
- Deutscher Bundestag* (2018a): Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz). Berlin, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 40, S. 2016–2022.
- Deutscher Bundestag* (2018b): Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2019 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2019 – InsoGeldFestV 2019). Berlin, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 35, S. 1700.
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)* (2018): Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 8. Oktober 2018 zum Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Dr. Petra Sitte, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Soziale Lage und Absicherung von Solo-Selbstständigen – BT-Drs. 19/1034. Ausschussdrucksache. 19(11)122neu. Berlin: Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales.

- Dorka, Michael* (2019): Anbieter von Versicherungsleistungen, in: Reich, Michael/Zerres, Christopher (Hrsg.): Handbuch Versicherungsmarketing. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg, S. 57–75.
- Eichhorst, Werner/Linckh, Carolin* (2017): Solo-Selbstständigkeit in der Plattformökonomie. WISO direkt. 28/2017. Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung. Bonn:
- Fachinger, Uwe* (2014): Selbständige als Grenzgänger des Arbeitsmarktes. Fragen der sozialen Sicherung, in: Gather, Claudia/Biermann, Ingrid/Schürmann, Lena/Ulbricht, Susan/Zippran, Heinz (Hrsg.): Die Vielfalt der Selbständigkeit. Sozialwissenschaftliche Beiträge zu einer Erwerbsform im Wandel. Berlin: edition sigma, S. 111–134.
- Fachinger, Uwe* (2016a): Self-employed people in retirement – Observations on the income situation in Germany, in: Kolaković, Marko (Hrsg.): Entrepreneurial economics: Selected topics for contemporary entrepreneurs. Zagreb: Udruga Studentski poduzetnički inkubator Sveučilišta u Zagrebu, S. 8–20.
- Fachinger, Uwe* (2016b): Self-employment and the Distribution of Income – Increasing Divergence? Discussion Paper 25/2016. Vechta: Fachgebiet Ökonomie und Demographischer Wandel, Institut für Gerontologie.
- Fachinger, Uwe* (2016c): „Wer soll das bezahlen...?“ Die Schwierigkeiten der Sozialversicherung(spflicht) für (kleine) Selbständige und ihre Lehren für die Umsetzung des Mutterschutzes, in: Rust, Ursula/Lange, Joachim (Hrsg.): Mutterschutz für Selbständige? Umsetzungsbedarfe und -perspektiven der EU-Richtlinie 2010/41/EU in Deutschland. Loccumer Protokolle, 80/14. Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie, S. 121–146.
- Fachinger, Uwe* (2017a): Herausforderungen der sozialen Sicherung der Soloselbständigen: Lehren aus der Krankenversicherung, in: Lange, Joachim/Rust, Ursula (Hrsg.): Alterssicherung für Soloselbständige in Zeiten der Digitalisierung. Loccumer Protokoll, 32/17. Loccum: Evangelische Akademie Loccum, S. 11–43.
- Fachinger, Uwe* (2017b): Was wissen Selbständige über ihre Altersvorsorge? Große Unsicherheit über Regelabsicherung und individuelle Beteiligung an Alterssicherungssystemen. Eine Sonderauswertung des Mikrozensus 2013, in: Deutsche Rentenversicherung 72, Heft 4, S. 361–394.
- Fachinger, Uwe* (2018a): Die Altersvorsorge in Deutschland: Einige Anmerkungen zu Mehrsäuligkeit, Abdeckungsgraden und staatlicher Verantwortung, in: Sozialer Fortschritt 67, Heft 11–12, S. 27–52.

- Fachinger, Uwe* (2018b): Erwerbshybridisierung: Sozialpolitische (Folge-)Probleme, in: Bührmann, Andrea Dorothea/Fachinger, Uwe/Welskop-Deffaa, Eva Maria (Hrsg.): Hybride Erwerbsformen. Digitalisierung, Diversität und sozialpolitische Gestaltungsoptionen. Wiesbaden: Springer VS, S. 77–106.
- Fachinger, Uwe* (2018c): Sozialpolitische Aspekte hybrider Erwerbskonstellationen, in: Kongress der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (Hrsg.): Proceedings of the 39. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Soziologie „Komplexe Dynamiken globaler und lokaler Entwicklungen“. Göttingen: Kongress der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, Georg-August-Universität Göttingen, S. 187.
- Fachinger, Uwe* (2019a): Alterssicherung und Armut, in: Hank, Karsten/Schulz-Nieswandt, Frank/Wagner, Michael/Zank, Susanne (Hrsg.): Alternsforschung. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden: Nomos, S. 133–174.
- Fachinger, Uwe* (2019b): Self-employment, Pensions and the Risk of Poverty in Old Age, in: Conen, Wieteke S./Schipper, Joop (Hrsg.): Self-Employment as Precarious Work. A European perspective. Cheltenham, UK: Edward Elgar, S. 34–46.
- Fachinger, Uwe/Frankus, Anna* (2004): Selbständige im sozialen Abseits – Eine Konzeptstudie zur Verbesserung der sozialen Absicherung von Honorarlehrkräften und anderen versicherungspflichtigen Selbständigen -. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Fachinger, Uwe/Frankus, Anna* (2011): Sozialpolitische Probleme bei der Eingliederung von Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung. WISO Diskurs. Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik. Februar 2011. Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung. Bonn: Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Fachinger, Uwe/Frankus, Anna* (2015): Freelancers, Self-employment and the Insurance against Social Risks, in: International Review of Entrepreneurship 13, Heft 2, S. 117–128.
- Fachinger, Uwe/Frankus, Anna* (2017): Self-employment and Pensions – Is Old Age Poverty the Inevitable Dark Side of an Entrepreneurial Society?, in: Bonnet, Jean/Dejardin, Marcus/de Lema, Domingo Garcia Perez (Hrsg.): Exploring the Entrepreneurial Society. Institutions, Behaviours and Outcomes. Cheltenham: Edward Elgar, S. 245–256.

- Fachinger, Uwe/Oelschläger, Angelika/Schmähl, Winfried* (2004): Die Alterssicherung von Selbständigen – Bestandsaufnahme und Reformoptionen. Münster Hamburg London New York: Lit-Verlag.
- Fink, Marcel* (2017): ESPN Thematic Report on Access to social protection of people working as self-employed or on non-standard contracts. Austria. 2017. European Social Policy Network (ESPN). Brussels: European Commission Directorate-General for Employment, Social Affairs and Inclusion. Directorate C – Social Affairs Unit C.2 – Modernisation of social protection systems.
- Frankus, Anna/Fachinger, Uwe* (2012): Self-employed People and Old Age Provision – Is Old Age Poverty Coming Back. Discussion Paper 06/2012. Vechta: Fachgebiet Ökonomie und Demographischer Wandel, Institut für Gerontologie.
- Freedland, Mark/Prassl, Jeremias* (2017): Employees, Workers and the „Sharing Economy“. Changing Practices and Changing Concepts in the United Kingdom. Legal Research Paper 19/2017. Oxford: University of Oxford.
- Fritsch, Michael* (2018): Marktversagen und Wirtschaftspolitik. Mikroökonomische Grundlagen staatlichen Handelns. München: Franz Vahlen.
- Greef, Samuel/Schroeder, Wolfgang/Akel, Alexander/Berzel, Alex/D'Antonio, Oliver/Kiepe, Lukas/Schreiter, Benedikt/Sperling, Hans Joachim* (2017): Plattformökonomie und Crowdworking. Eine Analyse der Strategien und Positionen zentraler Akteure. Forschungsbericht. 500. Universität Kassel, FB 05 Gesellschaftswissenschaften, Fachgebiet Politisches System der BRD – Staatlichkeit im Wandel. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- Haucap, Justus/Pavel, Ferdinand/Aigner, Rafael/Arnold, Michael/Hottenrott, Moritz/Kehder, Christiane* (2017): Chancen der Digitalisierung auf Märkten für urbane Mobilität: Das Beispiel Uber, in: List Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik 43, Heft 2, S. 139–183.
- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger* (2018): Beitragsrechtliche Werte in der Sozialversicherung 2019. Stichtag: 1. Jänner 2019. Wien. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.
- Hauser, Richard* (1998): Probleme einer sozialen Grundsicherung, in: Seel, Barbara (Hrsg.): Sicherungssysteme in einer alternden Gesellschaft. Perspektiven sozialer Sicherung zwischen Selbstverantwortung und Solidarität. Frankfurt – New York: Campus, S. 128–150.

- Herberg, Jeremias* (2018): *Illusio Fachkräftemangel. Der Zwischenraum von Bildung und Wirtschaft in Deutschland und Nordkalifornien.* Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Hirsch-Kreinsen, Hartmut* (2016): *Digitalisierung und Einfacharbeit.* WISO Diskurs. Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik. 12/2016. Friedrich-Ebert-Stiftung. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik.
- Hoose, Fabian* (2018): *Digitale Arbeit. Strukturen eines Forschungsfeldes.* IAQ-Forschung. 2018–03. Duisburg: Institut Arbeit und Qualifikation, Fakultät für Gesellschaftswissenschaften, Universität Duisburg-Essen.
- Horn, Steffen/Schuchardt, Dirk R.* (2015): *Deutsche Rentenversicherung – Basis der Altersvorsorge: Grundwissen und Beispiele für die Beratungspraxis, Rechtsstand 1. Juli 2014.* Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Huchzermeier, Dennis/Rürup, Bert* (2018): *Auswirkungen des Ersatzes der lohnbezogenen Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung durch eine an der Bruttowertschöpfung orientierte Finanzierungsbeteiligung.* Studie. Handelsblatt Research Institute. Berlin: Deutsches Institut für Altersvorsorge.
- Hummel, Karin/Cusumano, Vincenzo/Schuhmann, Iris* (2015): *Herausforderungen für die Sozialversicherung – Ergebnisse einer Erhebung unter den Sozialversicherungsträgern,* in: Mülheims, Laurenz/Hummel, Karin/Peters-Lange, Susanne/Toepler, Edwin/Schuhmann, Iris (Hrsg.): *Handbuch Sozialversicherungswissenschaft.* Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 85–111.
- Huws, Ursula/Spencer, Neil H./Syrdal, Dag S./Holts, Kaire* (2018): *Work in the European Gig Economy. Reserarch Results from the UK, Sweden, Germany, Austria, The Netherlands, Switzerland and Italy.* University of Hertfordshire. Brussels, Hatfield: Hertfordshire, Foundation for European Progressive Studies (FEPS) in cooperation with UNI Europa and the University of.
- Jacobi, Dirk/Strengmann-Kuhn, Wolfgang* (Hrsg.) (2012): *Wege zum Grundeinkommen. Zukunft des Sozialen.* Berlin: Bildungswerk Berlin der Heinrich-Böll-Stiftung.
- Jakob, Johannes* (2012): *Prekär: Solo-Selbstständigkeit, Scheinselbstständigkeit,* in: DGB Bundesvorstand, Projektgruppe *Prekäre Beschäftigung* (Hrsg.): *Prekäre Beschäftigung.* Herausforderung für die Gewerkschaften. Anregungen und Vorschläge für die gewerkschaftliche Diskussion. Berlin: DGB Bundesvorstand | Abteilung Arbeitsmarktpolitik, S. 17–23.

- Kay, Rosemarie* (2019): Hybride Selbstständigkeit – Aktuelle Entwicklung und politischer Handlungsbedarf. WISO direkt. 06/2019. Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung. Bonn:
- Kay, Rosemarie/Schneck, Stefan/Suprinovič, Olga* (2018): Erwerbshybridisierung – Verbreitung und Entwicklung in Deutschland, in: Bührmann, Andrea D./Fachinger, Uwe/Welskop-Deffaa, Eva M. (Hrsg.): Hybride Erwerbsformen. Digitalisierung, Diversität und sozialpolitische Gestaltungsoptionen. Wiesbaden: Springer VS, S. 15–50.
- Kirchner, Stefan* (2018): Arbeiten in der Plattformökonomie. Grundlagen und Grenzen der Entwicklungsdynamik. Arbeitspapiere des Fachgebiets „Digitalisierung der Arbeitswelt“ 1. Berlin: Institut für Soziologie, Technische Universität Berlin.
- Klebe, Thomas* (2017): Arbeitsrecht 4.0: Faire Bedingungen für Plattformarbeit. WISO direkt. 22/2017. Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung. Bonn:
- Kolb, Rudolf A.* (1985): Die Bedeutung des Versicherungsprinzips für die gesetzliche Rentenversicherung, in: Schmähl, Winfried (Hrsg.): Versicherungsprinzip und soziale Sicherung. Tübingen: Mohr, S. 120–140.
- Krupp, Hans-Jürgen* (2007): Bürgerversicherung für das Alter. Gesetzliche Rentenversicherung als Bürgerversicherung, in: Wirtschaftsdienst 87, Heft 1, S. 23–30.
- Kuba, Sylvia* (2016): Crowdworker – Das neue Prekariat?, in: WISO – Wirtschafts- und Sozialpolitische Zeitschrift 39, Heft 4, S. 80–95.
- Kümmerling, Angelika/Schietinger, Marc/Voss-Dahm, Dorothea/Worthmann, Georg* (2008): Evaluation des neuen Leistungssystems zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung. Endbericht. Institut Arbeit und Qualifikation. Essen: Institut Arbeit und Qualifikation, Universität Duisburg-Essen.
- Künstlersozialkasse* (2016): Künstlersozialversicherungs-Entgeltverordnung. Informationsschrift zur Künstlersozialabgabe. 10. Künstlersozialkasse. 07.2016. Wilhelmshaven: Künstlersozialkasse.
- Künstlersozialkasse* (2018): Künstlerrische/publizistische Tätigkeiten und Abgabesätze. Informationsschrift zur Künstlersozialabgabe. 6. Künstlersozialkasse. Wilhelmshaven: Künstlersozialkasse.

- Leimeister, Jan Marco* (2018): Herausforderung Cloud & Crowd: Good Practices und Handlungsempfehlungen. Case Studies und Impressionen Projekt-Transferkonferenz 25.4.2018. ITeG Technical Reports. 6. Fachgebiet Wirtschaftsinformatik, Wissenschaftlichen Zentrum für Informationstechnik-Gestaltung (ITeG), Universität Kassel. Kassel: (ITeG), Universität Kassel/Wissenschaftliches Zentrum für IT-Gestaltung.
- Leimeister, Jan Marco/Durward, David/Zogaj, Shkodran* (2016): Crowd Worker in Deutschland. Eine empirische Studie zum Arbeitsumfeld auf externen Crowdsourcing-Plattformen. Study. 323. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Leist, Dominik/Hießl, Christina/Schlachter, Monika* (2017): Plattformökonomie – Eine Literaturlauswertung. Forschungsbericht. 499. Institut für Arbeitsrecht und Arbeitsbeziehungen in der Europäischen Union (IAAEU). Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- Lessenich, Stephan* (2009): Das Grundeinkommen in der gesellschaftspolitischen Debatte – Expertise im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung. WISO Diskurs: Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik.
- Mackscheidt, Klaus* (1985): Über die Belastbarkeit mit Sozialversicherungsbeiträgen aus der Sicht der Steuerwiderstandsforschung, in: Schmähl, Winfried (Hrsg.): Versicherungsprinzip und soziale Sicherung. Tübingen Mohr, S. 27–54.
- Maier, Michael F./Ivanov, Boris* (2018): Selbstständige Erwerbstätigkeit in Deutschland. Forschungsbericht. 508. Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW). Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- Maier, Michael F./Viete, Steffen/Ody, Margard* (2017): Plattformbasierte Erwerbsarbeit: Stand der empirischen Forschung. Forschungsbericht. 498. Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW). Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- Mehrtens, Gerhard* (1993): Die gesetzliche Unfallversicherung, in: Mollowitz, Günter Georg (Hrsg.): Der Unfallmann: Begutachtung der Folgen von Arbeitsunfällen, privaten Unfällen und Berufskrankheiten. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg, S. 15–65.
- Monopolkommission* (2014): Eine Wettbewerbsordnung für die Finanzmärkte. Zwanzigstes Hauptgutachtender Monopolkommission gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 GWB – 2012/2013 –. Hauptgutachten Gutachten. Monopolkommission. Bonn:

- Monopolkommission* (2016): Wettbewerb 2016. Einundzwanzigstes Hauptgutachten der Monopolkommission gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 GWB. Hauptgutachten Gutachten. Monopolkommission. Bonn:
- Monopolkommission* (2018): Wettbewerb 2018. XXII. Hauptgutachten der Monopolkommission gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 GWB. Hauptgutachten Gutachten. Monopolkommission. Bonn:
- Nationalrat* (2004): 653 der Beilagen XXII. GP – Regierungsvorlage – Materialien. Wien, XXII. Gesetzgebungsperiode Teil Nr. 653.
- Opielka, Michael/Vobruba, Georg* (1986): Das garantierte Grundeinkommen: Entwicklung und Perspektiven einer Forderung. Frankfurt: Fischer.
- Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD)* (2018a): The Future of Social Protection. What Works for Non-standard Workers? Policy Brief on the Future of Work. Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD). Paris: Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD).
- Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD)* (2018b): The Future of Social Protection. What Works for Non-standard Workers? Paris: Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD).
- Pongratz, Hans J.* (2018): Of crowds and talents: discursive constructions of global online labour, in: *New Technology, Work and Employment* 33, Heft 1, S. 58–73.
- Pongratz, Hans J./Bormann, Sarah* (2017): Online-Arbeit auf Internet-Plattformen. Empirische Befunde zum ‚Crowdworking‘ in Deutschland, in: *Arbeits- und Industriesoziologische Studien* 10, Heft 2, S. 158–181.
- Pott, Ulrich* (2012): Die Besonderheiten der knappschaftlichen Rentenversicherung, in: Eichenhofer, Eberhard/Rische, Herbert/Schmähl, Winfried (Hrsg.): *Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI*. Köln: Luchterhand, S. 425–442.
- Preis, Ulrich/Brose, Wiebke* (2017): Sozialversicherungsrechtliche Einordnung neuer Beschäftigungsformen mit Schwerpunkt Plattform bzw. Gig-Ökonomie. Forschungsbericht. 490. Institut für Deutsches und europäisches Arbeits- und Sozialrecht (IDEAS), Universität zu Köln, und Institut für Soziale Arbeit und Sozialpolitik, Universität Duisburg-Essen. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- Preis, Ulrich/Temming, Felipe* (2017): Für ein modernes Rentenrecht: Die Einbeziehung von Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung (GRV). Forschungsbericht. 487. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

- Pürling, Meike* (2016): Die soziale Absicherung von Crowdworkern. Eine Untersuchung des Absicherungsstatus und -verhaltens von internetbasierten, selbständigen Erwerbstätigen, in: Zeitschrift für Sozialreform 62, Heft 4, S. 411–442.
- Sarkar, Mitrabarun/Butler, Brian/Steinfeld, Charles* (1995): Intermediaries and Cybermediaries: A Continuing Role for Mediating Players in the Electronic Marketplace, in: Journal of Computer-Mediated Communication 1, Heft 3.
- Sarkar, Mitrabarun/Butler, Brian/Steinfeld, Charles* (1998): Cybermediaries in Electronic Marketspace: Toward Theory Building, in: Journal of Business Research 41, Heft 3, S. 215–221.
- Sassen, Ernst* (2011): Elektronische Dienstvermittlung für Independent Living: Geschäftsmodelle und Gestaltungsempfehlungen. St. Gallen: Universität St. Gallen, Hochschule für Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften sowie Internationale Beziehungen (HSG).
- Schlegel, Rainer* (2018): Hybridisierung der Erwerbsformen – Arbeits- und sozialrechtliche Antworten, in: Bührmann, Andrea Dorothea/Fachinger, Uwe/Welskop-Deffaa, Eva Maria (Hrsg.): Hybride Erwerbsformen. Digitalisierung, Diversität und sozialpolitische Gestaltungsoptionen. Berlin: Springer VS, S. 293–306.
- Schmähl, Winfried* (1974): Systemänderung in der Altersvorsorge – Von der einkommensabhängigen Altersrente zur Staatsbürger-Grundrente. Eine theoretische und empirische Untersuchung ökonomischer Probleme im Übergangszeitraum. Opladen.
- Schmähl, Winfried* (1988a): Die Finanzierungsstruktur in der Sozialversicherung. Lohnbezogene Sozialversicherungsbeiträge, Wertschöpfungsabgaben und Steuern aus wirtschafts-, sozial- und ordnungspolitischer Sicht, in: Rolf, Gabriele/Spahn, Bernd P./Wagner, Gert (Hrsg.): Sozialvertrag und Sicherung. Frankfurt/Main, New York: Campus, S. 465–488.
- Schmähl, Winfried* (1988b): Übergang zu Staatsbürger-Grundrenten. Ein Beitrag zur Deregulierung in der Alterssicherung?, in: Thiemeyer, Theo (Hrsg.): Regulierung und Deregulierung im Bereich der Sozialpolitik. Schriften des Vereins für Socialpolitik, N.F. 177. Berlin: Duncker & Humblot, S. 83–138.
- Schmähl, Winfried* (1989): Finanzpolitik und Rentenversicherung – Beispiele für die Notwendigkeit einer integrierenden Sichtweise, in: Galler, Heinz P./Wagner, Gert (Hrsg.): Empirische Forschung und wirtschaftspolitische Beratung – Festschrift für Hans-Jürgen Krupp zum 65. Geburtstag. Reihe Wirtschaftswissenschaft. Frankfurt: Campus, S. 448–468.

- Schmähl, Winfried* (1990): Beitragsfinanzierte Mindestsicherung im Alter, in: *Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik* 35, Heft, S. 187–205.
- Schmähl, Winfried* (Hrsg.) (1993): *Mindestsicherung im Alter. Erfahrungen, Herausforderungen, Strategien*. Frankfurt/New York: Campus.
- Schmähl, Winfried* (2009a): Proposals for Introducing a Public „Basic Pension“ in Germany – An Issue for Two Centuries, in: Petersen, Jorn Henrik/Petersen, Klaus (Hrsg.): *The Politics of Age. Basic Pension Systems in a Comparative and Historical Perspective*. Frankfurt: Peter Lang, S. 99–118.
- Schmähl, Winfried* (2009b): Sachgerechte Finanzierung der Sozialversicherung als politische Aufgabe, in: *WSI-Mitteilungen* 62, Heft 7, S. 390–397.
- Schmähl, Winfried* (2012): Ökonomische Grundlagen sozialer Sicherung, in: Maydell, Bernd Baron von/Ruland, Franz/Becker, Ulrich (Hrsg.): *Sozialrechtshandbuch (SRH)*. Baden-Baden: Nomos, S. 163–214.
- Schmähl, Winfried* (1985): Zur Bedeutung des Versicherungsgedankens für die weitere Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung, in: *Schmähl, Winfried* (Hrsg.): *Versicherungsprinzip und soziale Sicherung*. Tübingen: Mohr, S. 205–234.
- Schmitz, Jutta* (2018): Plans for a basic pension in Germany. ESPN Flash Report. 2018/37. European Social Policy Network (ESPN). Brussels: European Social Policy Network (ESPN).
- Schössler, Martin* (2018): Plattformökonomie als Organisationsform zukünftiger Wertschöpfung. Chancen und Herausforderungen für den Standort Deutschland. WISO Diskurs. Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik. 21/2018. Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Schulze Buschhoff, Karin* (2016a): Alterssicherung für Selbstständige. Reformvorschläge. Policy Brief WSI. 5. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung. Düsseldorf: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung.
- Schulze Buschhoff, Karin* (2016b): Solo-Selbstständigkeit in Deutschland. Aktuelle Reformoptionen. Policy Brief WSI. 4. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung. Düsseldorf: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung.

- Schulze Buschoff, Karin* (2018a): Erwerbshybridisierung in Europa – sozialpolitische Herausforderungen, in: Bührmann, Andrea Dorothea/Fachinger, Uwe/Welskop-Deffaa, Eva Maria (Hrsg.): Hybride Erwerbsformen. Digitalisierung, Diversität und sozialpolitische Gestaltungsoptionen. Berlin: Springer VS, S. 323–344.
- Schulze Buschoff, Karin* (2018b): Selbstständigkeit und hybride Erwerbsformen. Sozialpolitische Gestaltungsoptionen. Policy Brief WSI. 21. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung. Düsseldorf: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung.
- Seifert, Hartmut/Amlinger, Marc* (2016): Selbstständige mit Werkvertrag. Zur sozialen Lage einer heterogenen Erwerbsform, in: Sozialer Fortschritt, Heft 8, S. 179–185.
- Sitte, Ralf* (1999): Die Wertschöpfungsabgabe als Option zukünftiger Finanzierung der sozialen Sicherung, in: Deutsche Rentenversicherung 54, Heft 10–11, S. 616–632.
- Soltwedel, Rüdiger/Busch, Axel/Groß, Alexander/Laaser, Claus-Friedrich* (1986): Deregulierungspotentiale in der Bundesrepublik. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).
- Spannagel, Dorothee* (2015): Das bedingungslose Grundeinkommen: Chancen und Risiken einer Entkoppelung von Einkommen und Arbeit. WSI Report. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut in der Hans-Böckler-Stiftung. Düsseldorf:
- Spasova, Slavina/Bouget, Denis/Ghailani, Dalila/Vanhercke, Bart* (2017): Access to social protection for people working on non-standard contracts and as self-employed in Europe. A study of national policies 2017. European Social Policy Network (ESPN). Brussels: European Commission.
- Straubhaar, Thomas* (Hrsg.) (2008): Bedingungsloses Grundeinkommen und solidarisches Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte. Edition HWWI. Hamburg: Hamburg University Press.
- Techniker Krankenkasse (TK)* (2018): Beiträge ab 1. Januar 2019. Hamburg: Techniker Krankenkasse (TK).
- Thiede, Reinhold* (2018): Erwerbs- und Einkommenshybridisierung. Herausforderung für die Soziale Sicherung, in: Bührmann, Andrea Dorothea/Fachinger, Uwe/Welskop-Deffaa, Eva Maria (Hrsg.): Hybride Erwerbsformen. Digitalisierung, Diversität und sozialpolitische Gestaltungsoptionen. Berlin: Springer VS, S. 307–321.

- Unger, Katharina* (2016): Die Dynamisierung von Altersrenten – eine Bestandsaufnahme der Zielsetzungen, Regelungen und Optionen zur Weiterentwicklung eines dynamischen Alterssicherungssystems am Beispiel des deutschen Drei-Schichten-Modells. Institut für Gerontologie, Fachgebiet Ökonomie und Demographischer Wandel. Vechta: Universität Vechta.
- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)* (2016): Gefahrtarif gültig zur Berechnung der Beiträge ab 01. Januar 2017. Hamburg: Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG).
- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)* (2019): Satzung. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) in der Fassung des 10. Nachtrags. Hamburg: Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG).
- Volker, Meinhardt* (2014): Wohin soll es mit der gesetzlichen Rentenversicherung gehen? Eine Bürgerversicherung wäre armutsverhindernd und finanzierbar!, in: Vierteljahresheft zur Wirtschaftsforschung 83, Heft 2, S. 49–59.
- Wagner, Gerd G.* (2016): Rentenversicherungspflicht für Selbständige macht Sinn – auch wenn die Digitalisierung weniger stark sein sollte als viele glauben, in: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, Heft 2, S. 123–128.
- Wagner, Gert G.* (1988): Bedarfs- oder beitragsorientierte Grundsicherung in der Rentenversicherung? Ein politiknaher Vorschlag: Voll eigenständige Sicherung, in: Klanberg, Frank/Prinz, Aloys (Hrsg.): Perspektiven sozialer Mindestsicherung. Berlin: Duncker & Humblot, S. 59–94.
- Weber, Enzo* (2016): Industrie 4.0: Wirkungen auf den Arbeitsmarkt und politische Herausforderungen, in: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik 65, Heft 1, S. 66–74.
- Weber, Enzo* (2018): Digitale soziale Sicherung – ein Schritt in die Zukunft. IAB-Forum. 07213808.
- Welskop-Deffaa, Eva Maria* (2016): Erwerbshybridisierung oder Altersarmut 4.0? Neue Argumente für die Einbeziehung Selbstständiger in die gesetzliche Rentenversicherung, in: Soziale Sicherheit 66, Heft 8, S. 307–311.
- Welskop-Deffaa, Eva Maria* (2018): Erwerbsverläufe digitaler Nomaden, in: Bührmann, Andrea Dorothea/Fachinger, Uwe/Welskop-Deffaa, Eva Maria (Hrsg.): Hybride Erwerbsformen. Digitalisierung, Diversität und sozialpolitische Gestaltungsoptionen. Berlin: Springer VS, S. 107–129.

- Zeitberger, Otto* (2006): Die Entwicklung der österreichischen staatlichen Pensionsvorsorge mit besonderer Berücksichtigung der Reformen 2003/2004 und der Finanzierungsproblematik. Rechtswissenschaftliche Fakultät. Wien: Universität Wien.
- Ziegelmeyer, Michael* (2010): Das Altersvorsorge-Verhalten von Selbständigen – eine Analyse auf Basis der SAVE-Daten, in: Schmollers Jahrbuch 130, Heft 2, S. 195–239.
- Ziegelmeyer, Michael* (2013): Sind Selbstständige von Altersarmut bedroht? Eine Analyse des Altersvorsorge-Verhalten von Selbstständigen, in: Vogel, Claudia/Motel-Klingebiel, Andreas (Hrsg.): Altern im sozialen Wandel: Die Rückkehr der Altersarmut? Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 229–249.
- Zimmermann, Horst/Henke, Klaus-Dirk/Broer, Michael* (2017): Finanzwissenschaft. Eine Einführung in die Lehre von der öffentlichen Finanzwirtschaft. München: Vahlen.

Der Autor

Dr. Uwe Fachinger studierte Betriebs- und Volkswirtschaftslehre an der Freien Universität Berlin; 1989 Promotion am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin; 1998 Habilitation im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Universität Bremen (venia legendi für das Fach Volkswirtschaftslehre). Er war wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sonderforschungsbereich 3 „Mikroanalytische Grundlagen der Gesellschaftspolitik“ der Universitäten Frankfurt und Mannheim, an der Freien Universität Berlin und am Zentrum für Sozialpolitik der Universität Bremen. Seit 2007 ist er Universitätsprofessor für Ökonomie und Demographischer Wandel am Institut für Gerontologie der Universität Vechta.

Seine Arbeits- und Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich der ökonomischen Analyse der Sozial- und Verteilungspolitik und der volkswirtschaftlichen Wirkungen des sozio-demographischen Wandels auf Systeme der sozialen Sicherung. In diesem Zusammenhang befasst er sich u. a. mit ökonomischen Analysen zur Struktur und Entwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung, zu ökonomischen Potenzialen technischer Assistenzsysteme sowie zu Entrepreneurship, (neuen) Formen der Selbständigkeit und zur Erwerbshybridisierung.

Digitale Plattformen sind mittlerweile ein verbreitetes Geschäftsmodell. Damit nimmt auch die digital vermittelte Arbeit zu, die meist von Solo-Selbständigen ausgeführt wird. Solo-Selbständige sind bisher nicht verpflichtet, für das Alter vorzusorgen, und Plattformen beteiligen sich nicht an der Finanzierung der sozialen Sicherung. Daher steht nun an, diese soziale Schutzlücke zu schließen. Die vorliegende Expertise analysiert bestehende Regelungen für die heterogene Gruppe der selbständig Erwerbstätigen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Auf dieser Basis werden Optionen für eine Neuregelung der Finanzierung zur Alterssicherung von Solo-Selbständigen ausgelotet.
